

I. DURCH DIE MIGRATIONSBÜROKRATIE NAVIGIEREN

2. Innenarchitektur der Migrationsbürokratie

Begegnungen von Migrant:innen und *street-level bureaucrats* (Lipsky 1980/2010) finden keineswegs *per se* auf der Straße statt, wie es die englische Bezeichnung für die Behördenmitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« vermuten lässt. In der Regel treffen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen innerhalb behördlicher Räumlichkeiten aufeinander, die sich durch eine besondere Anordnung auszeichnen. Die Ausrichtung der innenarchitektonischen Elemente zielt auf eine räumliche Trennung der beiden Akteur:innengruppen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen während ihrer gemeinsamen bürokratischen Begegnungen – *bureaucratic encounters* (Tuckett 2015: 71–76, Dubois 2016). Die innenarchitektonisch hergestellte Ordnung ist ein Teil des migrationsbürokratischen *Dispositiv*s (Foucault 1978), das sich der Analyse nur vor Ort (z. B. Mathews 2008: 493) und während seiner unermüdlischen Reproduktion durch die Praktiken der involvierten Akteur:innen erschließt. Dem Blick auf den Grundriss oder in menschenleere Räumlichkeiten der Behörde nach Feierabend würde diese spezifische »*texture of encounters between officials and their clients*« (Mathews 2008: 493, Herv. AL) verborgen bleiben, da nicht ersichtlich wäre, welche bestehenden innenarchitektonischen Elemente genutzt, welche, soweit möglich, rearrangiert werden und wie neue Elemente entsprechend positioniert werden. Dazu gehört auch der Umstand, dass (aus welchen Gründen auch immer) unverrückbare Elemente der Innenarchitektur, deren trennende Funktion Behördenmitarbeiter:innen in der vorfindlichen Intensität nicht wünschen, »in der Praxis« wortwörtlich umgangen werden, indem Interaktionen in diesem Setting auf ein Minimum reduziert und anschließend an andere Orte verlagert werden.

Die zweigliedrige Interaktionsanordnung, die durch Glasscheiben, Tresen und Tische umgesetzt wird, setzt folgende Aufteilung fest: auf der einen Seite des trennenden Objekts finden sich in der Rolle der »Kunden« diejenigen ein, denen es an etwas mangelt, die »was brauchen«, wie die Behördenmitarbeiter:innen die Notwendigkeit von Migrant:innen formulieren, eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen beziehungsweise zu verlängern (§ 8 AufenthG). Auf der anderen Seite, in der Rolle der »guardians of a restricted good« (Heyman 2009: 381), sitzen diejenigen, die über dieses »was« verfügen. Sie sind diejenigen, die darüber entscheiden, wer das begehrte und nur begrenzt verfügbare Gut in welcher Ausführung und in welchem Maße erhält (siehe auch Affolter 2021: 1074, Hoag 2011: 82, Lipsky 1980/2010: 4).

Navigation durch das Leitsystem

In welcher Unterabteilung und entsprechend in welchen innenarchitektonischen Rahmenbedingungen Migrant:innen »bedient« und »abgefertigt« werden, hängt vom bestehenden oder möglichen ausländerrechtlichen Status der »Kunden« ab. Ein buntes Leitsystem im gesamten Haus sowie »die Pförtner« – positioniert am Haupteingang und an einem weiteren Aufgang – sind dafür vorgesehen, den Migrant:innen den Weg zu der für sie passenden Registratur zu weisen. Der Farbenreichtum des Leitsystems und seine Strukturierung geben Aufschluss über die Anordnung der auf bestimmte ausländerrechtliche Angelegenheiten spezialisierten Unterabteilungen der Ausländerbehörde, sofern man bereits über ein grundlegendes *bureaucratic knowledge* (Hull 2012a, 2012b, Hoag 2011, Riles 2006) zur Strukturierung der Behörde verfügt. Dieses Grundwissen über die aktuelle Strukturierung der behördlichen Aufgabengebiete erlaubt es, beispielsweise veraltete Elemente auf dem Leitsystem zu identifizieren, und versetzt die Rezipient:innen in die Lage, die Begrifflichkeiten, Farbmarkierungen und Pfeile des Leitsystems dennoch in zielführende Handlungsweisen zu übersetzen.

Da die Migrant:innen aufgrund ihrer *Outsider*-Position¹ jedoch nur in Ausnahmefällen über ein Wissen zur internen Strukturierung verfügen können, gestaltet sich der Weg der Migrant:innen zur passenden Unterabteilung und den jeweils für ihr »Anliegen« zuständigen Ansprechpersonen nicht geradlinig, sondern benötigt in der Regel mehrere Anläufe. Nachfragen bei den an zwei Hausaufgängen positionierten Pförtner:innen und anderen Migrant:innen sind ein fester Bestandteil dieses Orientierungsprozesses.

Die innere Strukturierung der Ausländerbehörde befindet sich in einem ständigen Wandel – eine Dynamik, die oftmals weder den Migrant:innen noch den täglich im »Kundenkontakt« stehenden Behördenmitarbeiter:innen der jeweiligen Unterabteilungen ersichtlich ist. Während die »Kunden« ihrer Position entsprechend lediglich über eine Außenperspektive und wenig Einblick in die anhaltenden internen Umstrukturierungen der Behörde verfügen, nehmen die Behördenmitarbeiter:innen die ständigen strukturellen Wechsel in ihrem Arbeitsalltag oftmals nicht (mehr) als solche wahr. Die einen sind zu weit »draußen«, die anderen zu weit »drinnen«, um zu erkennen, dass es ständig zu Umstrukturierungen kommt, und um nachzuvollziehen, worin diese bestehen. Die damit einhergehende Opazität von Behörden stellt auch Hoag (2011) fest – eine Beobachtung, die ihn zu folgendem Befund verleitet:

1 Auch Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde können sich innerhalb der deutschen Migrationsbürokratie als *Outsider* wahrnehmen, wie Kapitel 8 aufzeigt.

»bureaucracies are Frankensteins« (Hoag 2011: 82), unberechenbare und schwankende Gebilde, die gleichzeitig »inanimate – lazy automations, blindly serving larger powers – and animate – nefarious, self-interested obstructionists« (Hoag 2011: 82) sind. In der Konsequenz empfinden Migrant:innen die organisatorischen und inhaltlichen Änderungen im Kontext der Ausländerbehörde oftmals als »Willkür«. Die Behördenmitarbeiter:innen hingegen reagieren mit Verwunderung und Verärgerung, wenn sich in der Interaktion mit Migrant:innen zeigt, dass diese (noch) nicht mit den neuesten behördlichen Änderungen vertraut sind.

Ein bezeichnendes Beispiel dafür ist die Wahrnehmung türkischer Staatsangehöriger durch Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde. Diese Gruppe an »Kunden« sucht oftmals über viele Jahre bis Jahrzehnte hinweg in regelmäßigen Abständen von einem bis drei Jahren die Ausländerbehörde auf. Erst mit der Erteilung der Niederlassungserlaubnis (meist nach § 9 AufenthG) oder Einbürgerung (meist nach § 10 AufenthG) enden die wiederkehrenden Vorsprachen in der Ausländerbehörde. Im Zeitraum zwischen den einzelnen Vorsprachen zur Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels, der in der Regel zwischen zwölf und 36 Monaten umfasst, durchlaufen die innere behördliche Strukturierung und die entsprechenden Arbeitsprozesse viele Wandlungen, die den »Kunden« verborgen bleiben und in der Wahrnehmung der Behördenmitarbeiter:innen derart alltäglich sind, dass sie keine weitere Beachtung finden.

Was die Behördenmitarbeiter:innen hingegen immer wieder feststellen, ist der vermeintliche Mangel an Wissen türkischer »Kunden« zur ausländerbehördlichen Struktur und ihren bürokratischen Prozessen. Es irritiert sie, dass Migrant:innen türkischer Staatsangehörigkeit »schon so lange in Deutschland sind« und »dennoch« oder »immer noch« nicht wissen, wie die Vorgänge in der Ausländerbehörde strukturiert sind. Dass sich in den (meist drei) Jahren zwischen den »Besuchen« der Migrant:innen allerhand strukturelle, organisatorische und teilweise auch gesetzliche Änderungen ergeben haben (können), wird dabei nicht berücksichtigt.

2.1 Wirkung innenarchitektonischer Trennelemente auf interagierende Akteur:innen

Die Art des zentralen trennenden Objekts innerhalb eines gegebenen Interaktionssettings wirkt sich auf die Interaktion aus, die es räumlich strukturiert. Je materiell durchlässiger das trennende Objekt ist, desto zügiger und fokussierter kann sich die Interaktion abspielen. Dementsprechend nehmen auch die teilnehmenden Akteur:innen die Qualität dieser Interaktionen in der Regel als hochwertiger wahr. Das Zusammenspiel

zwischen unterschiedlichen innenarchitektonischen Trennungsobjekten und deren jeweilige Wirkung auf die Interaktionen zwischen Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen ist Thema des ersten Teils dieses Kapitels.

Trennelement Glasscheibe

Eine Glasscheibe² zwischen den Interaktionsteilnehmenden lässt auf kurze Interaktionen zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen schließen, die aufseiten der vorsprechenden Migrant:innen immer und aufseiten der Behördenmitarbeiter:innen oftmals im Stehen absolviert werden (siehe auch Hohlfeld 2008: 446–47). Diese *bürokratischen Begegnungen*, in der angelsächsischen Literatur unter dem Begriff der »bureaucratic encounters« (z. B. Tuckett 2015: 71–76) verhandelt, dienen der Übergabe von Dokumenten oder der zügigen Übermittlung mündlicher Informationen. Kurze Fragen und knappe Antworten dominieren diese Art der Begegnung zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen. An der Glasscheibe, wie sie zum Zeitpunkt der Forschung an den Registraturen der Ausländerbehörde üblich war, werden keine ausländerrechtlichen Entscheidungen getroffen. Vielmehr erfüllen die Mitarbeiter:innen, mit denen Migrant:innen durch die Glasscheibe hindurch interagieren, die Funktion von »gatekeepers, with control over the flow of information and resources« (Hoag 2011: 82).³ Sie bestimmen darüber, ob die vorgebrachten Fragen der Migrant:innen beantwortet, die vorgelegten Dokumente entgegengenommen und an entscheidungsbefugte Mitarbeiter:innen weitergeleitet werden oder nicht.

Um mit einer Registraturmitarbeiter:in sprechen zu können, benötigen Migrant:innen eine Wartenummer aus dem Automaten, der im Warteraum angebracht ist. Während der Interaktion mit den

- 2 Auch im Kontext der Integrationskurse war die Glasscheibe ein relevantes innenarchitektonisches Element. Für die Anmeldung für einen der Kurse und die sprachliche Einstufung der Migrant:innen war ein persönliches Gespräch zwischen den potenziellen Kursteilnehmer:innen und dem Lehrpersonal notwendig. Die Glasscheibe befand sich hierbei jedoch nicht zwischen den beiden Gesprächsteilnehmer:innen, sondern rahmte die Interaktion innenarchitektonisch durch eine Art Glaskasten, was Dritten (u. a. Behördenmitarbeiter:innen) einen unangekündigten und jederzeit möglichen Blick auf die Gesprächssituation erlaubte.
- 3 Inwiefern auch Pförtner:innen der Ausländerbehörde, die von einer externen Security-Firma gestellt werden, als *Gatekeeper* hinter einer Glasscheibe agieren und welche Rückschlüsse aufgrund der dargelegten Beobachtungen in Bezug auf die *Anthropologie der Bürokratie* gezogen werden können, wird Teil einer weiteren Arbeit sein.

Registramitarbeiter:innen teilen diese eine weitere Form der Wartemarken aus, die Migrant:innen zu einem Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiter:in berechtigen. Durch die Ausgabe oder Verweigerung einer weiterführenden Wartenummer regulieren die Registramitarbeiter:innen den Zugang der Migrant:innen zu den entscheidungsbevollmächtigten Behördenmitarbeiter:innen. Auf diese Weise bestimmen die Registramitarbeiter:innen im *front office* darüber, ob eine weiterführende Bearbeitung der vorgebrachten ausländerrechtlichen Belange der »Laufkundschaft« – also von »Kunden«, die ohne vorab festgelegten »Termin« die Klärung ihrer aufenthaltsrechtlichen Anliegen anstreben – am selben Tag möglich wird. Auch Fragen von »Terminkunden«, die vor oder nach der Begegnung mit der entscheidungsbefugten Sachbearbeiter:in aufkommen, können nur an die Registramitarbeiter:innen gerichtet werden. Ob die Fragen angehört und beantwortet werden, liegt faktisch in Ermessen dieser Mitarbeiter:innen.

Eine Aussparung am unteren Rand der Glasscheibe fungiert als Dokumentendurchreiche. Die Größe dieser Aussparung hat Aussagekraft darüber, wie es um den Status der vorsprechenden Migrant:in steht. Je kleiner die Öffnung gestaltet ist, desto schlechter ist es um den ausländerrechtlichen Status dieser Person bestellt. Wenn der Zugang zur Glasscheibe zusätzlich durch ein ihr vorausgestelltes Zugangssystem gesichert ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Chancen auf einen legalen Aufenthalt in Deutschland für die sich hier einfindenden Migrant:innen gering sind. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die zusätzliche Barriere – beispielsweise in Form einer weiteren Umrandung mit zugangsgesicherter Tür – ebenfalls transparent gehalten ist und infolgedessen jederzeit Einblick von außen erlaubt. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die stärksten Formen tatsächlich genutzter Verglasung in den Registraturen jener Unterabteilungen vorzufinden sind, die Migrant:innen mit fragilem Aufenthaltsstatus und minimalen Aufenthaltchancen »abfertigen«. ⁴

Erhobene Stimmen

Neben Schriftstücken müssen sich auch die Worte der interagierenden Akteur:innen ihren Weg durch die auf Hüfthöhe angebrachte Öffnung

- 4 An den Orten, an denen das Ausmaß der Verglasung der Registratur aus der Sicht der Behördenmitarbeiter:innen nicht passend zur Gesprächssituation erschien, wurden die Interaktionen an einen anderen Ort umgelenkt. Auf diese Weise überbrückten die Behördenmitarbeiter:innen die Zeit, bis die innenarchitektonischen Gegebenheiten angepasst worden sind. Aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel und behördlichen Antragsstrukturen konnte es sich hierbei um Jahre oder Jahrzehnte handeln oder niemals eintreten.

in der Glasscheibe bahnen, da die Sprechlöcher, über die die Scheiben teilweise zusätzlich verfügen, nur bedingt akustische Durchlässigkeit bieten. In diesem Zusammenhang wirkt die Glasscheibe nicht nur als ein symbolisches Trennungselement zwischen den Positionen der Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen innerhalb des gegebenen Settings, sondern auch als akustisches Hindernis, das die Interaktionsteilnehmer:innen zwingt, ihre Sprechlautstärke anzuheben. Mitunter müssen sowohl die Migrant:innen als auch die Behördenmitarbeiter:innen regelrecht schreien, um akustisch verständlich kommunizieren zu können. Die Glasscheibe erweist sich demnach als eines der basalen interaktions-*irritierenden* und zum Teil interaktions*sabotierenden* Elemente der Migrationsbürokratie, das regelmäßig Verständigungsschwierigkeiten, Missverständnisse und Frustration auf beiden Seiten der Scheibe verursacht.

Wird die erhöhte Lautstärke des Gesprächs anfänglich noch rein innenarchitektonisch verursacht, so führen die Interaktionsteilnehmer:innen das *Crescendo* als Reaktion auf die jeweils laute Stimme ihres Gegenübers fort, indem sie ihrerseits die Stimme weiter anheben. In dieser reziproken rhetorischen Dynamik erhöht sich die Gesprächslautstärke regelmäßig innerhalb weniger Sekunden auf einen auffallend hohen Pegel.

Die grundsätzliche Wechselwirkung zwischen dem eigenen Tonfall und der Intonation ihres Gegenübers beschreiben Behördenmitarbeiter:innen oft, indem sie die Redewendung »Wie man in den Wald hineintrifft, so schallt es heraus« zitieren. Analog zu dieser Redewendung verstehen die Behördenmitarbeiter:innen die vorsprechenden Migrant:innen als diejenigen, die in einer bestimmten Tonlage das Gespräch eröffnen, während sie sich selbst als diejenigen sehen, die auf diese Tonhöhe lediglich *reagieren*. Aus Sicht der Behördenmitarbeiter:innen liegt es demnach in der Verantwortung der Migrant:innen, den richtigen Ton zu treffen und diesen als Richtwert für die gemeinsame Interaktion festzulegen. »Sie/Er will ja was von *mir*, nicht ich von ihr/ihm«, lautet eine oftmals angeführte Begründung der Behördenmitarbeiter:innen, darauf rekurrend, dass Migrant:innen in der Rolle der Bittstellenden agieren, während sie als Verwalter:innen des begehrten Guts (z. B. Heyman 2009: 381) und Entscheider:innen über den Zugang (z. B. Hoag 2011: 82) zu dessen Ausgabe verfügen.

Aus dieser Haltung heraus interpretieren die Behördenmitarbeiter:innen – die Wirkung der Glasscheibe auf die Interaktion verkennend – die erhobene Stimme der Migrant:innen als (a) deren negative Charaktereigenschaft und (b) als eine gezielte Ausrichtung dieser Eigenschaft vordergründig auf sie persönlich, aber auch auf sie als Vertreter:innen des deutschen Staats oder auf ›den deutschen Staat‹ an sich. Schließlich treten die jeweiligen Behördenmitarbeiter:innen als »state agents« (Maynard-Moody und Musheno 2000: 348) auf, die durch ihre Handlungen

die Vorstellung aufrechterhalten, dass Nationalstaaten bestimmte Dinge *tun* oder *intendieren* (Smart 1999: 100).

Selbst wenn Behördenmitarbeiter:innen im Beamt:innenstatus sich selbst nicht *per se* als Vertreter:innen der Bundesrepublik wahrnehmen und durch rhetorische Wendungen wie »ich bin ja so was wie ein Staatsvertreter« eine Distanz zu dieser Rolle herstellen, fungieren sie dennoch als Exekutive. Die Möglichkeit, Entscheidungen über aufenthaltsrechtliche Anträge zu treffen, erlangen sie in ihrer Funktion als Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, die ihrerseits eine vorgeschriebene Funktion im Auftrag der Bundesrepublik erfüllt (§ 71 Abs. 1 AufenthG). Insofern gehören die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde zu den »many agents« (Smart 1999: 100), aus denen sich die Bundesrepublik konstituiert, unabhängig davon, ob sie sich selbst als solche betrachten.

Migrant:innen sprechen der hohen Lautstärke, die sie während der Interaktionen mit Behördenmitarbeiter:innen an der Glasscheibe erfahren, ihrerseits eine Bedeutung zu. Auch sie führen die lautstarke Ansprache der Behördenmitarbeiter:innen nicht auf die Materialität der Glasscheibe, sondern auf negative Personeneigenschaften ihres Gegenübers, auf eine gezielte Missgunst gegenüber ihrer Person oder der Personengruppe ›der Migrant:innen‹ zurück.

In der Konsequenz empfinden sowohl Behördenmitarbeiter:innen als auch Migrant:innen ihr Gegenüber hinter der Glasscheibe oftmals als »laut«, »anstrengend«, »unfreundlich« und »unverschämt«. Diese Beobachtung muss insbesondere vor dem Hintergrund interpretiert werden, dass bürokratischen Begegnungen bei der Konstruktion ›des Staates‹ als Entität eine besondere Rolle zukommt: »Everyday interactions with state bureaucracies are [...] the most important ingredient in constructions of ›the state‹«, so Akhil Gupta (1995: 378) bereits im Jahr 1995.

Durch die Glasscheibe wird eine Interaktion zusätzlich belastet, die ohnehin unter erschwerten Bedingungen stattfindet, da nicht alle Migrant:innen über fundierte Deutschkenntnisse verfügen und Behördenmitarbeiter:innen sich einer oft für Außenstehende unverständlichen formellen und höchst bürokratisierten Sprache bedienen, die je nach Kontext unter den Begriffen »*Officialese* – the language of bureaucracy« (Czarniawska-Joerges 1997: 144–145, Herv. i. O.) oder »*Bureaucratize*« (V. S. Gupta 2003: 8, Herv. i. O.) diskutiert wird. Von der Frustration, weder akustisch noch inhaltlich verstanden zu werden, berichteten sowohl Behördenmitarbeiter:innen *hinter* der Glasscheibe als auch vorsprechende Migrant:innen *davor*. Während einer Arbeitsschicht der Registraturmitarbeiter:innen können sich bis zu 150 solcher kurzen lauten Interaktionen aneinanderreihen. Dementsprechend schilderten die hinter den Glasscheiben agierenden Behördenmitarbeiter:innen ein hohes Maß an »Stress« in ihrem Arbeitsalltag.

Für die Migrant:innen kann eine solche Interaktion neben dem »Stress«, den auch sie regelmäßig äußerten, vor allem aufenthaltsrechtliche und somit existentielle Konsequenzen nach sich ziehen. Schließlich besteht aus ihrer Sicht das Risiko, dass ihr Anliegen aufgrund der schlechten Akustik und der dadurch hervorgebrachten oder verstärkten Verständnisprobleme und Frustration der Registraturmitarbeiter:innen an unpassende Ansprechpersonen weitergeleitet oder eine weitere Bearbeitung abgelehnt wird. Die Interaktionen an den Glasscheiben sind zahlreich. Sie sind stets von kurzer Dauer und stellen sich für alle Beteiligten oftmals als wenig zufriedenstellend dar.

Insofern können der Glasscheibe gleich mehrere Bedeutungen zugeordnet werden. Einerseits handelt es sich bei der Glasfront um ein innenarchitektonisches Element der Bürokratie, das die beiden Akteur:innengruppen der Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen physisch trennt und gleichzeitig in einer Interaktionssituation vereint. Andererseits muss die Glasscheibe als eines der bezeichnenden symbolischen Elemente der etablierten Migrationsbürokratie verstanden werden.

Glasscheibe als Symbol

Die Glasscheibe kann im Kontext bürokratischer Interaktionen als ein Symbol betrachtet werden – ein Erkennungszeichen, das bei genauerer Betrachtung eine in den Hintergrund gerückte geistige Verbindung in Erinnerung rufen kann. Die Beschaffenheit und Bedeutung des Symbols leitet das von Manfred Lurker herausgegebene *Wörterbuch der Symbolik* (1988) folgendermaßen her:

»Im ursprünglichen Sprachgebrauch war der Sinn des griechischen Wortes *symbolon* der eines Erkennungszeichens. Wenn zwei Freunde für längere Zeit oder für immer von einander schieden, so zerbrachen sie eine Münze, ein Tontäfelchen oder einen Ring; kam nach Jahren jemand von der befreundeten Familie zurück, so konnten die zusammengefügte Teile [...] bestätigen, daß der Träger des einen Bruchstücks wirklich Anspruch auf die Gastfreundschaft besaß. Das S. [Symbol] ist also ein ›Zusammengefügtes‹, in dem ein sonst nicht wahrnehmbarer Sinninhalt manifestiert wird. Zunächst ›Symbol aus etwas‹ (die beiden zusammengefügte Teile) geht in den Sprachgebrauch über zum ›Symbol von etwas‹; das S. steht stellvertretend für eine geistige Realität (die Freundschaft der Besitzer der Bruchstücke), die an ihm wahrnehmbar wird. Das S. ist ein sichtbares Zeichen einer unsichtbaren Wirklichkeit« (Lurker 1988: 698, Herv. i. O.).

In migrationsbürokratischen Begegnungen zwischen Mitarbeiter:innen und Migrant:innen übernimmt die Glasscheibe die Funktion eines solchen »Erkennungszeichens«. Ähnlich den zwei Teilen eines

auseinandergebrochenen Tontäfelchens, die bei aufmerksamer Betrachtung eine längst vergessene geistige Verbindung in Erinnerung rufen, verweist auch die Glasscheibe unweigerlich auf die zunächst »unsichtbare Wirklichkeit« bürokratischer Begegnungen. Als ein »Symbol aus« Glas verkörpert die Glasscheibe die interaktionsirritierende Beschaffenheit bürokratischer Begegnungen, die im Kern der Migrationsbürokratie verankert ist. Mit ihrer spezifischen Materialität steht die Scheibe »stellvertretend für eine geistige Realität« dieses systemimmanenten Irritationsmoments, das systematisch an der Interaktion von Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen rüttelt, indem sie mit ihrer materiellen Transparenz eine kommunikative Durchlässigkeit suggeriert, während sie eine akustische Sabotage der Interaktion vollzieht. Insofern fungiert die Glasscheibe als »ein sichtbares Zeichen« (alle vorstehenden Zitate Lurker 1988: 698) der *systemimmanenten Interaktionsdissonanz*, die ohne genauere Betrachtung verborgen bliebe. Die materielle Transparenz der Scheibe verkörpert auf groteske Weise die (migrations-)bürokratieimmanente Opazität und gibt diese im selben Zuge preis. Denn die Verwaltung von Menschen strebt danach, deren vielschichtige Eigenschaften und verzweigte Biografien in eine geradlinige, zweidimensionale (Schrift-)Form zu überführen. Ganz gleich, ob in Form der Papierakte, als elektronische oder hybride Akte – die Möglichkeiten einer detaillierten Darstellung des menschlichen Lebens in Formularform sind begrenzt.

Neben den Glasscheiben können die aneinandergereihten Bürotüren in den langgezogenen Korridoren der Behörde und die in den Büros linear angeordneten Tischreihen als »[v]erkörperte (das heißt materialisierte) Symbole« (Wolf 1998: 19, Herv. i. O.)⁵ bürokratischer Begegnungen verstanden werden. Die *systemimmanente Interaktionsdissonanz* wird an diesen *Glasscheiben, Türen* und *Schreibtischen* hergestellt und öffnet sich infolgedessen an dieser Stelle den (teilnehmend) Beobachtenden im Sinne von Malinowski (1922/1984, siehe auch Musante/DeWalt 2010). Denn es ist die spezifische »wissenschaftliche Tätigkeit« (Malinowski 1922/1984: 41) und keine andere Beschäftigung, zu deren Zweck die Forscher:in dieses Feld betritt. Und dennoch (beziehungsweise gerade deswegen) gilt es an der sozialen Situation teilzunehmen, mit Menschen »in Berührung zu kommen« (Malinowski 1922/1984: 26), Räume zu

5 Auf den ersten Blick mag die Referenz auf eine Arbeit, die sich mit Freimaurerei beschäftigt (Wolf 1998: 26), seltsam anmuten. Allerdings behandelt die Studie explizit die unterschiedlichen Arten von Symbolen und symbolischen Handlungen, weswegen sich eine Entlehnung der Begrifflichkeiten durchaus anbietet. So heißt es bei Wolf: »*Verkörperte* (das heißt materialisierte) Symbole sind vor allem die Logenutensilien, zu den *nichtverkörperten* Symbolen zählen unter anderem die Losungen, Handbewegungen, Klopfzeichen und die logeninternen rituellen Zeremonien« (Wolf 1998: 19, Herv. i. O.).

erkunden und das Gespräch zu suchen – sich ›dem Feld‹ emphatisch zu nähern. Die Betrachtung der drei innenarchitektonischen Elemente Glascheiben, Türen und Schreibtische in ihrer großen Zahl und linearen Anordnung als ein *innenarchitektonisches Ensemble* offenbart dabei ihren symbolischen Gehalt im Kontext der deutschen Migrationsbürokratie. Ihre redundante Anordnungsweise spiegelt die unaufhörliche Wiederholung von Interaktionen und deren systemimmanenten Irritationen wider, die bürokratischen Prozessen innewohnt.

Trennelement Tisch

Der Tisch ist ein fundamentales innenarchitektonisches Element der bürokratischen Begegnung zwischen Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen. Er ist eine der zentralen »*szenischen* Komponenten des Ausdruckrepertoires« (Goffman 1959/2006: 25, Herv. i. O.), die Goffman unter dem Begriff des Bühnenbildes konzipiert. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass es einem bestimmten Ort zugewiesen ist, so »daß diejenigen, die ein bestimmtes Bühnenbild als Teil ihrer Vorstellung verwenden wollen, ihr Spiel nicht beginnen können, bevor sie sich an den geeigneten Ort begeben haben« (Goffman 1959/2006: 23).

Die Anzahl an Tischen, ihre aneinandergereihte Aufstellung und materielle Reproduzierbarkeit geben die Redundanz der zeitlich und räumlich parallel zueinander verlaufenden bürokratischen Begegnungen optisch wieder. Die in Reihen angeordneten Tische vermitteln ihren Besitzer:innen das Gefühl, gemeinsam, Schulter an Schulter Teil einer in sich geschlossenen Akteur:innengruppe zu sein, die eine gemeinsame Darstellung zelebriert, indem sie im »Ensemble« (Goffman 1959/2006: 78) agiert. Die innenarchitektonische Anordnung ihrer Arbeitsumgebung vermittelt den Behördenmitarbeiter:innen »[e]in besonders enges Verhältnis, das man ›Vertraulichkeit‹ nennen könnte« (Goffman 1959/2006: 78). Dieses vertraute Ensemble begibt sich nicht nur gleichzeitig in Interaktionen mit Migrant:innen, sondern – wie im weiteren Verlauf erläutert wird – immer gemeinsam in die jeweiligen Interaktionen mit Migrant:innen und deren eventuellen Begleitpersonen.

Die beiden Parteien sind innenarchitektonisch sichtbar voneinander getrennt: das bürokratische Ensemble der Mitarbeiter:innen auf der einen Tischseite und die Migrant:innen auf der anderen Seite des Tisches beziehungsweise der Tischreihe. Dokumente, Anträge und unzählige Papiernachweise werden über den Tisch geschoben, wechseln auf diese Art die Besitzer:innen und schaffen für den Zeitraum der bürokratischen Begegnung zwischen Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen eine anhaltende materielle Verbindung zwischen den beiden Akteur:innengruppen. Durch die elektronische Aufnahme der Fingerabdrücke der

Migrant:innen, derer es für den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) bedarf, erhält die materielle Verbindung zusätzlich eine digitale Komponente.

Die Interaktionen an den Tischen nehmen mehr Zeit ein (als die Interaktionen durch die Glasscheiben der Registraturen) und können je nach Sachlage und Dokumentationsaufwand – Kopier- oder Scanvorgänge, manuelle und digitale Aufnahme biometrischer Daten – die eingeplanten 30 Minuten übersteigen und bis zu 60 Minuten andauern. Die Zufriedenheit mit den im Sitzen verlaufenden Interaktionen kann für die Interaktionsteilnehmer:innen auf beiden Seiten des Tisches stark variieren.⁶

Die hier gebotene Darstellung gibt die Anordnung der innenarchitektonischen Gegebenheiten wieder, wie sie in einem konkreten Zeitraum in einer bestimmten Behörde vorzufinden war: der Berliner Ausländerbehörde in den Jahren 2012 und 2013. Auch innerhalb der im Rahmen der Vorstudie beforschten Ausländerbehörde einer großen Mittelstadt waren, wenn auch in entsprechend kleinerem Maßstab, analoge Interaktionsanordnungen zu beobachten (Louban 2011). Weitere Einrichtungen der deutschen Migrationsbürokratie können anders aufgebaut sein. Bemerkenswert ist jedoch, dass die an dieser Stelle herausgearbeitete Symbolik der innenarchitektonischen Elemente und ihre Wirkung auf die um sie herum arrangierten Interaktionen in anderen Migrationsbehörden wiederzuerkennen sind (z. B. Affolter 2021, Scheffer 1997, Tuckett 2013, Wasilewski 2011).

In einem nächsten Schritt wird die Art und Weise analysiert, in der sich Behördenmitarbeiter:innen durch die ihnen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bewegen, womit sie sie zu Orten ihres Wirkens formen. De Certeaus (1980/1988) Raumtheorie bildet bei diesem Unterfangen einen wichtigen Bezugspunkt.

2.2 Raumkonstruktion durch Akteur:innen der Migrationsbehörde

De Certeaus Ausführungen zu »Praktiken im Raum« (De Certeau 1980/1988: 179–238) erweisen sich als besonders hilfreich für die analytische Betrachtung der behördlichen Innenarchitektur und der Bewegungen, »Vorgehensweisen und Handlungsmuster« (De Certeau 1980/1988: 11–12), die sie hervorbringt. Die von De Certeau (1980/1988: 183–87) beschriebenen »urbanen Praktiken« der Großstadt werden in der

6 Eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Thematik und die Analyse einer Interaktion zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen, die alle Teilnehmer:innen der Interaktion als überaus gelungen wahrnahmen, bietet Kapitel 6.

vorliegenden Arbeit entliehen, um eine neue Perspektive auf die Praktiken der deutschen Migrationsbürokratie zu generieren.

Das metonymische Moment, das den analytischen Blick dieser Arbeit leitet, beschreibt, wie einzelne Handlungen und Routinen stellvertretend für größere gesellschaftliche Strukturen stehen. Es fußt auf der Annahme, dass die Art und Weise, wie eine Gesellschaft mit ihren ›Anderen‹ umgeht (S. Hall 1994, Said 1978), Einblicke in ihre innersten Strukturen gewährt. Die Akteur:innen der Migrationsbürokratie und die Wege, die sie zurücklegen, werden hier als Teil des »Anonyme[n] und Alltägliche[n]« verstanden, als »Teile, die für das Ganze stehen« (De Certeau 1980/1988: 9):

»Die Akteure mit Eigennamen und sozialen Kennzeichen sind aus dem Rampenlicht verschwunden und stattdessen schwenken die Scheinwerfer zunächst auf den Chor der am Rande versammelten Statisten, um sich dann auf die im Zuschauerraum versammelte Menge zu richten. Eine soziologisch und anthropologisch ausgerichtete Forschung nimmt vor allem das Anonyme und Alltägliche ins Visier, aus dem mit verschiedenen Zooms metonymische Details herausgeschnitten werden – also Teile, die für das Ganze stehen. Die Darsteller, die gestern noch Familien, Gruppen und Ordnungen symbolisierten, verschwinden langsam von der Bühne, die sie zur Zeit des individuellen Namens beherrschten. Nun kommt die Zahl, die der Demokratie, der Großstadt, der Verwaltungen und der Kybernetik« (De Certeau 1980/1988: 9).

Auf das Treiben der Stadt Bezug nehmend, beschreibt De Certeau (1980/1988: 180) seine »Lust [...], diesen maßlosesten aller menschlichen Texte zu ›überschauen‹, zu überragen und in Gänze aufzufassen«. Zudem erklärt er, wie ihm dieser Perspektivenwechsel gelingen konnte: »Auf die Spitze des World Trade Centers emporgehoben zu sein, bedeutet, dem mächtigen Zugriff der Stadt entrissen zu werden« (De Certeau 1980/1988: 180). Von dort oben, aus »der 110. Etage [...] *sehe* man auf Manhattan« (De Certeau 1980/1988: 179, Herv. i. O.), anstatt am städtischen Treiben teilzunehmen und es erst durch die eigene Bewegung hervorzubringen. Die vertikale Erhabenheit seines Postens ermöglicht De Certeau eine spezifische Perspektive auf die »urbanen Praktiken« (De Certeau 1980/1988: 183–187) Manhattans, die er für deren Analyse als notwendig erachtet. Die physische Distanz zum städtischen Treiben erlaubt es ihm, eine Perspektive auf die Gesamtheit der Bewegungen zu erlangen, die den urbanen Raum hervorbringen. Das Zusammenspiel, der Rhythmus und die wechselnde Intensität einzelner Bewegungen vereinen sich auf diese Weise zu einem pulsierenden Ganzen, zu »menschlichen Texte[n]« (De Certeau 1980/1988: 180), die er aus seiner Position heraus rezipieren kann.

Im vorliegenden Kontext der Migrationsbürokratie ist die besondere Perspektive auf die innerbehördlichen Bewegungen von Mitarbeiter:innen

und Migrant:innen nicht einer erhöhten Sitzposition mit Blick von oben auf »die charakteristischen Handlungsmodelle« (De Certeau 1980/1988: 12) der Teilnehmer:innen *bürokratischer Begegnungen und Bewegungen* zu verdanken. Vielmehr ermöglichte es meine Rolle als teilnehmende Beobachterin, die sich monatelang in den behördlichen Räumlichkeiten aufhalten und frei bewegen durfte, ohne selbst einer der regulär vorgegebenen Akteur:innengruppen anzugehören, eine Vogelperspektive auf das beobachtete Geschehen zu rekonstruieren (siehe Abbildung 1 *Äußere und innere Korridore der Berliner Ausländerbehörde*).

Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen sind die beiden prominentesten und in der vorliegenden Arbeit zentral behandelten Akteur:innengruppen in den Migrationsbehörden. Zudem zählen Familienmitglieder, Anwält:innen, Dolmetscher:innen und anderweitige Begleitpersonen von Migrant:innen zu den Akteur:innen des vorliegenden Felds. Meine Rolle als teilnehmende Beobachterin, die ich allein im Kontext der Ausländerbehörde über sieben Monate hinweg einnehmen durfte, erlaubte mir eine privilegierte Sicht auf die bürokratischen Praktiken und die Hintergründe, vor denen diese entstanden.

Die konstruierte Sicht von oben auf die Bewegungen der Akteur:innen innerhalb der vorgegebenen innenarchitektonischen Gegebenheiten dient dazu, für die Leser:innen ein Gesamtbild, ein Grundgefühl für die Umgebung und Praktiken – die *Atmosphäre* – des vorliegenden migrationsbürokratischen Settings zu rekonstruieren. Die Beschaffenheit der Atmosphäre wird in ethnografischen Beiträgen zur Migrationsbürokratie regelmäßig analytisch beleuchtet und für die Rezeption aufgearbeitet (Louban 2019, Andersson 2014: 18, Tuckett 2013: 125, 185, Fassin/Mazouz 2009: 58).

Obwohl sie diejenigen sind, die das Bild durch ihre Bewegungen und Interaktionen hervorbringen, bleibt den Akteur:innen der Migrationsbürokratie selbst das Gesamtbild ihrer Bewegungen oftmals verborgen. Genau so beschreibt es De Certeau in Bezug auf »die Fußgänger, die *Wandersmänner (Silesius)*, deren Körper dem mehr oder weniger deutlichen Schriftbild eines städtischen ›Textes‹ folgen, den sie schreiben, ohne ihn lesen zu können« (De Certeau 1980/1988: 182, Herv. i. O).

Die folgende Vignette⁷ bietet einen Einblick in die Geschehnisse in der Berliner Ausländerbehörde in den frühen Morgenstunden eines Wintertags. Sie macht die Dynamiken, die sich zwischen den

7 In dieser Arbeit werden Vignetten anders formatiert als Literaturzitate. Dies geschieht, um die Besonderheit des generierten qualitativen Materials hervorzuheben und die Lesbarkeit der Textpassagen zu gewährleisten. Kursive Schrift wird verwendet, um Sprecher:innen zu kennzeichnen. In wörtlicher Rede dient die kursive Schrift dazu, die Betonung bestimmter Begriffe und Passagen durch die jeweiligen Sprecher:innen auszuweisen.

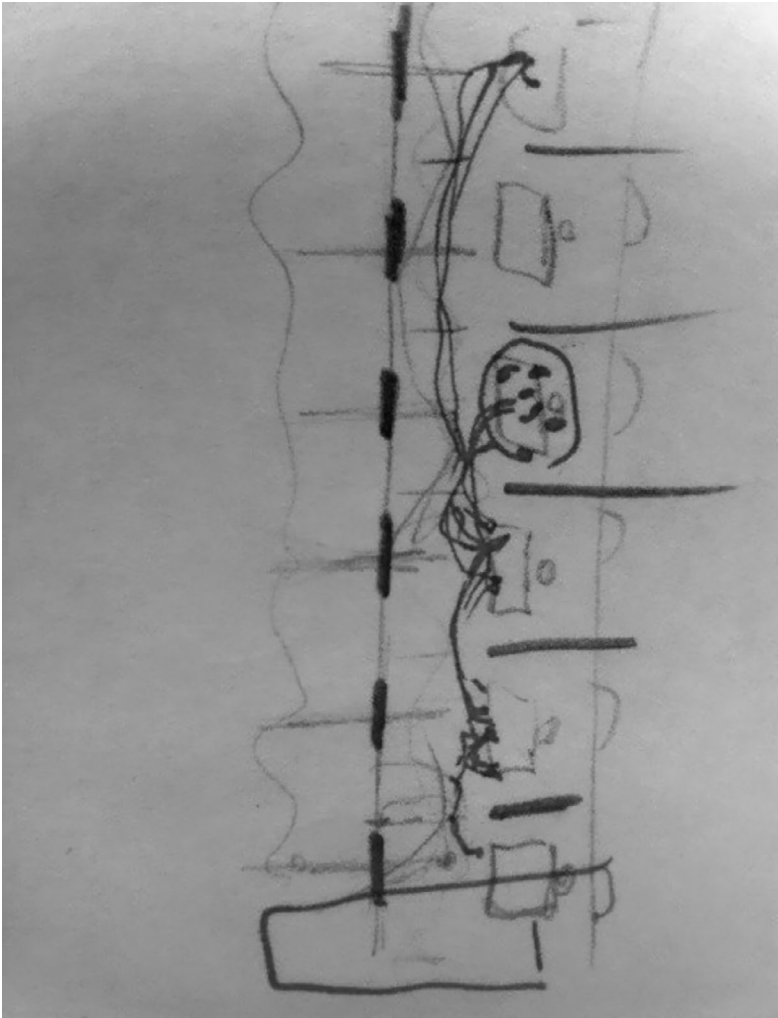


Abbildung 1: Äußere und innere Korridore der Berliner Ausländerbehörde (Scan der Originalskizze, Louban 2013).

Die gestrichelte Linie in der Vertikalen symbolisiert die Wand zwischen dem äußeren Korridor (links in der Abbildung), in dem sich die Migrant:innen bewegen, und dem inneren Korridor (rechts in der Abbildung), der ausschließlich Behördenmitarbeiter:innen zur Verfügung steht. Die kurzen vertikalen, fett markierten Linienabschnitte stellen die Wandstücke dar, die eine Trennungslinie zwischen den parallel verlaufenden Korridoren bilden. Unterbrochen wird diese Trennungslinie durch Türen, die zu den Büros der Behördenmitarbeiter:innen führen. In der Abbildung sind diese Bürotüren in Form dünner Linien eingezeichnet, die sich in der Senkrechten mit den fett markierten Wandlinien abwechseln.

Die kurzen kräftigen waagerechten Linien sind als Trennwände zwischen den einzelnen Büros zu verstehen. In jedem Büro befinden sich meist mehrere Schreibtische, an denen parallel Interaktionen zwischen Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen stattfinden. Auf der Skizze ist zum Zweck einer besseren Überschaubarkeit jeweils nur ein Tisch pro Büro (als Rechteck) eingezeichnet. Hinter jedem Tisch sitzt eine Mitarbeiter:in (dargestellt durch einen kleinen Kreis).

Die durchgezogenen Linien zeigen die Wege an, die Behördenmitarbeiter:innen zurücklegen. Mitarbeiter:innen, die gerade eben noch in Bewegung waren, sind durch Punkte gekennzeichnet. Auf diese Weise können die Betrachter:innen der Skizze nachvollziehen, wie intensiv (und beinahe ausschließlich) die Behördenmitarbeiter:innen sich durch den inneren Korridor bewegen. Die Anhäufung an Punkten an manchen Stellen der Skizze stellen die Ansammlungen von Behördenmitarbeiter:innen an den Arbeitsplätzen erfahrener Kolleg:innen dar, die um ihren Rat zu einem Fall gebeten wurden. Die Erörterung eines Falls ist dabei nur selten eine Interaktion zwischen lediglich zwei Behördenmitarbeiter:innen im Sinne eines »fully-focused gathering[s]«, sondern vielmehr eine Situation, die zwischen »fully-focused« Interaktion, »partly-focused one« und »multifocused gathering« (Goffman 1966: 91) oszilliert.

Behördenmitarbeiter:innen und den Migrant:innen in der Wechselwirkung von behördlicher Innenarchitektur und dem Fluss der Bewegungen vollziehen, betrachtet aus der Perspektive der Forscherin, erfahrbar. »Follow the People. This technique is perhaps the most obvious and conventional mode of materializing a multi-sited ethnography«, schreibt Marcus (1995: 106, Herv. i. O.) mit Verweis auf Malinowskis (1922/1984) Gründungswerk zur teilnehmenden Beobachtung als Methode ethnologischer Forschung.

Außen: Ein langer Korridor erstreckt sich durch den Gebäudekomplex. Entlang der kahlen, einst weißgetünchten Wand reihen sich graue, mit weißem Milchglas ausgefüllte Türrahmen aneinander – bis zu 14 Türen auf einer Seite. Ebenso viele auf der Seite gegenüber. Man kann weit nach vorn blicken, im Fluchtpunkt ist das Zeichen des Notausgangs mit dem dazugehörigen Aufgang zum Treppenhaus zu sehen.

Innen: An der Schwelle zum äußeren, parallel verlaufenden Korridor halten die Mitarbeiter:innen kurz inne, Rücken werden aufgerichtet, Schultern angespannt, Brustkörbe einen Zug tiefer als sonst mit Luft gefüllt, Bäuche eingezogen, Kleidung zurechtgerückt. Tür auf, ein Schritt hinaus, Tür zu und los.

Außen: Die Blicke der Wartenden wenden sich der soeben aufgerichteten Silhouette entgegen. Ein Plastikschildchen an der Brust, ein klimpernder Schlüsselbund in der Hand, der fest nach vorn gerichtete Blick oder die trotz kalter Jahreszeit fehlende Winterjacke – vor allem aber der sichere, zielorientierte Gang – geben die

Mitarbeiter:in als solche zu erkennen. Das Betreten des äußeren Korridors: nicht mit dem Rücken, sondern mit dem Gesicht voran, eine schnelle Drehung zur Tür, damit ein Abschließen möglich ist. Beim Hinaustreten in den Korridor ist kein »Schönen Tag noch« zu hören. Es sind keine Papiere, Plastiktüten oder Taschen zu sehen, die sich in den Händen sammeln oder am Handgelenk baumeln. Gelegentlich kann man einen Teller oder auch eine Frischhaltedose in den Händen der hinaustretenden Person erkennen, jedoch niemals eine Kaffeetasse. Zur Publikumszeit werden Kaffeetassen nicht gern »auf dem Gang« gesehen, erklären mir die Mitarbeiter:innen, da bei den wartenden Migrant:innen sonst der Eindruck entstünde, »man mache nur Kaffeekränzchen« und arbeite nicht effektiv genug. Aus diesem Grund werden die Tassen stets am Arbeitsplatz zurückgelassen.

Es scheint, als könne man Tage, Wochen, ein ganzes Arbeitsleben hinter diesen Türen verbringen, ohne jemals länger als fünf Minuten in den äußeren Korridor getreten zu sein. Müsste man nicht ab und an auf Toilette oder zum Essensraum (sofern einer vorhanden ist), könnte man sich den Blicken der wartenden Migrant:innen und ihrer Begleitpersonen gänzlich entziehen.

Innen: Es ist Winter und noch früh am Morgen. Während sich außen die kalten Gänge zügig mit »Kunden« füllen und der Geräuschpegel steigt, sitze ich innen in der Wärme der Büroräume. Die Mitarbeiterin, bei der ich den heutigen Tag verbringen werde, bietet mir einen gepolsterten Stuhl zum Platznehmen an. Ich sitze neben ihr. Von meinem Platz aus kann ich viele Zimmer weit zuhören und – aufgrund der geöffneten Verbindungstüren zwischen den aneinandergereihten Büros – mehrere Zimmer weit sehen. Hier und da läuft leise ein Radioprogramm im Hintergrund, hier und dort sind angezündete Kerzen auf den Schreibtischen platziert.

Zu Beginn der »Publikumszeit« wird die langgezogene Membran aus bis zu 14 aneinander gereihten Türen durchlässig. Die räumliche Trennung zwischen den Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen wird punktuell aufgehoben. Migrant:innen, die bei der Suche nach den richtigen Büroräumen den äußeren Korridor entlanglaufen, können nun die Behördenzimmer betreten, um ihren Termin mit den meist weiblichen Behördenmitarbeiter:innen wahrzunehmen. Beim Eintreten sehen sie, dass mehrere Mitarbeiter:innen sich ein Arbeitszimmer teilen und die aneinander angrenzenden Behördenzimmer durch offenstehende Verbindungstüren zu einem »inneren Korridor« verbunden sind.

Erst wenige, dann immer mehr »Kunden« kommen durch die zahlreichen Türen in die Arbeitszimmer der Sachbearbeiter:innen, interagieren und verlassen die Büros, damit andere Familien, Paare und (vereinzelt) Einzelpersonen folgen können. Die Wege der Migrant:innen sind in ihrer Kürze vorgegeben. Beim Eintreten in die Büroräume treten sie vom äußeren in den inneren Korridor und durchqueren die parallel zueinander verlaufenden Gänge immerzu im rechten Winkel.

Die Sachbearbeiter:innen hingegen laufen die innere Parallele entlang, einmal nur ein Büro weiter, einmal den gesamten inneren Korridor entlang. Von Zeit zu Zeit bilden sich kleine Menschentrauben an den Schreibtischen der erfahrenen Kolleg:innen, die um Rat gebeten werden. Auch Mitarbeiter:innen, die die besagten Büros lediglich passieren wollten, bleiben oftmals stehen und schließen sich der Diskussion des dort besprochenen Falls an. Nach einer Weile löst sich diese Ansammlung der Mitarbeiter:innen auf, um sich in kurzer Zeit erneut zu formieren, in anderer Konstellation am gleichen Tisch oder auch am Arbeitsplatz einer anderen Mitarbeiter:in.

Mit fortschreitender Zeit kommen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen immer mehr in Bewegung, die Frequenz der zurückgelegten Wege steigt. Mit ihr erhöht sich auch der Lautstärkepegel beständig. Ein dicht gewebter akustischer Teppich, der sich aus Geräuschen der auf- und zugehenden Türen, Lauten des Anklopfens, »Ja«, »Bitte«, »Rein«, »Danke«, »Schönen Tag noch«, dem Klicken der Computermäuse, Tippgeräuschen, Papierrascheln, hörbarem Stühlerücken zusammensetzt und über das Geschehen legt. Immer wieder ertönt eine für die jeweilige Unterabteilung charakteristische Frage: »Wissen Sie, wie groß Sie sind? ... Wissen Sie, wie groß Sie sind? ... Wissen Sie, wie groß Sie sind?«, höre ich heute in einem unaufhörlichen Echo widerhallen.

(Vignette *Zwei Korridore der Ausländerbehörde*,
ABH Berlin, 2012, AL)

Die redundanten Gesprächsausschnitte aus den einzelnen Büros fügen sich durch die offenen Verbindungstüren hindurch zu einem dichten Geräuschteppich zusammen. Einmal ausgebreitet, hält sich dieser akustische Hintergrund konstant bis zum Ende der »Publikumszeit«. Ergänzt wird die akustische »Fassade« (Goffman 1959/2006: 25) – »das standardisierte Ausdrucksrepertoire, das der Einzelne im Verlauf seiner Vorstellung bewußt oder unbewußt anwendet« (Goffman 1959/2006: 23) – durch hörbares Schlüsselraseln, das aus dem äußeren Korridor ab und

an in den inneren Bürokorridor reicht. Mitarbeiter:innen, die von ›außen‹ hereinkommen, verschaffen sich Zugang durch das Aufschließen der oftmals abgeschlossenen Türen an den Enden des inneren Korridors. Auch diese Akustik ist stets mehrere Büros weit zu hören.

Die Migrant:innen tragen ihrerseits zur akustischen Fassade bei. Das regelmäßige, kurze Anklopfen, mit dem sie ihr Eintreten in die Büros der Sachbearbeiter:innen ankündigen, zieht sich rhythmisch durch den inneren Korridor der aneinandergereihten Büros mit offenen Verbindungstüren. Die wiederkehrenden ›Klopfzeichen‹ wirken als Bestandteil der ›nichtverkörpern‹ (Wolf 1998: 19, Herv. i. O.) akustischen Symbolik im Ablauf bürokratischer Begegnungen. Auf diese Weise wird die Position der bittstellenden Migrant:innen im migrationsbürokratischen Gefüge akustisch ausgestaltet.

Aussagen und Fragen, die charakteristisch für die jeweilige Unterabteilung der Migrationsbehörde sind, bilden einen weiteren Teil der akustischen Fassade, die im Hintergrund jeder einzelnen Interaktion in den Büros der Mitarbeiter:innen abläuft. ›Wissen Sie, wie groß Sie sind?‹, halt es durch den Bürokorridor der einen Unterabteilung. ›Wo ist die GÜB [Grenzübertrittsbescheinigung]?‹, ist in einem anderen Bürokorridor zu hören. Und immer wieder halt die obligatorische Aufforderung ›Ihren Pass bitte!‹ wie ein unaufhörliches Echo durch den gesamten Gebäudekomplex der Behörde.

Die Grundlautstärke, die sich aufgrund der Mehrfachbesetzung der einzelnen Büros und der offenen Verbindungstüren ergibt, erschwert es sowohl Behördenmitarbeiter:innen als auch Migrant:innen, sich für ihr jeweiliges Gegenüber akustisch verständlich auszudrücken. Erschwerend kommt vonseiten der Mitarbeiter:innen das in Behörden übliche sprachliche Register hinzu – diskutiert unter den Begriffen *Officialese* und *Bureaucratize* –, dessen sich vor allem länger im Berufsleben stehende Behördenmitarbeiter:innen bedienen:

›the language of bureaucracy – has three main characteristics. It is full of *congeries* (the obvious is reiterated), and its *logos* is unnecessarily complicated (it can take time and require some expenditure of energy to perceive the repetition). The third characteristic is the low *aesthetic* level, which is partly the result of the first two characteristics but is also the product of conscious or unconsciously bad (clumsy) rhetoric. Figures of speech such as metaphors and irony are avoided in favour of empty parallelism, phrases that are identically built, therefore achieving the effect of monotony. In terms of narrative strategies, suspense is avoided, and the *ethos* and *pathos* kind of appeals – references to the authority of the speaker or to the character of the listener – are both sacrificed to *logos*, the force of an impersonal argument‹ (Czarniawska-Joerges 1997: 144, Herv. i. O.).

Die Behördenmitarbeiter:innen sprechen zu ihren »Kunden« in verkürzten Satzkonstruktionen mit verwaltungsspezifischen Abkürzungen und juristischen Referenzen, deren Hintergründe den Adressat:innen oftmals unbekannt sind, in Kombination mit Handlungsaufforderungen. Der Zeitdruck, den die hohe Anzahl an Terminen »in direktem Kundenkontakt« an einem Arbeitstag produziert, und die ausgeprägte Ähnlichkeit der zu bearbeitenden Fälle – ein Umstand, der gezielt durch innerbehördliche Organisationsstrukturen geschaffen wird – sorgen für ein hohes Maß an *Redundanz* im Arbeitsalltag der Behördenmitarbeiter:innen.

Da im Normalfall alle bürokratischen Begegnungen mit Migrant:innen aus Sicht der Behördenmitarbeiter:innen nach gleichem Muster verlaufen, ist es ihnen schlicht unmöglich, zu überblicken, welcher »Kunde« alle notwendigen (mündlichen) Erklärungen und Hinweise bereits erhalten hat und welche Aussagen sie gegebenenfalls an den vorangehenden »Kunden« gerichtet haben. Während die (mangelnde) Vollständigkeit an schriftlichen Informationen, Merk- und Erklärungsbögen (auch aufgrund der Notwendigkeit, den Erhalt dieser Bögen von den Migrant:innen durch eine Unterschrift bestätigen zu lassen) gut zu kontrollieren ist, werden die mündlichen Informationen aufgrund der vorherrschenden Redundanz der Interaktionen und des Umfangs sowie der Komplexität der Sachlage oftmals (auch von den Behördenmitarbeiter:innen selbst) unbemerkt ausgelassen. Eine hohe Sprechgeschwindigkeit, die sich die Mitarbeiter:innen zudem im Laufe ihrer Berufsjahre angeeignet haben, kann den Migrant:innen zusätzlich das Verstehen ihres Gegenübers erschweren.

Rhetorisch navigieren die Behördenmitarbeiter:innen mittels redundanter Sprachformeln, die ihrem Zuständigkeitsbereich entstammen und oftmals ausschließlich im Kontext ihres spezifischen Arbeitsbereichs für sie und ihre Kolleg:innen Sinn ergeben. Diese Sprachformeln gehören einem Diskurs an, und »der Diskurs [...] ist dasjenige, worum und womit man kämpft; er ist die Macht, deren man sich zu bemächtigen sucht«, wie Foucault (1971/1992: 11) postuliert. Die diskursiven Formeln, deren sich die Mitarbeiter:innen bedienen, setzen intern die Grenzen des Sagbaren und Nichtsagbaren fest, während sie die Fähigkeit voraussetzen, diese sprachlichen Wendungen zu decodieren. Aussagen und Sprach- und Sprechformeln, die nicht dem Diskurs angehören, dessen sich die Akteur:innen der Bürokratie »bemächtigen« (Foucault 1971/1992: 11), werden schlichtweg nicht anerkannt.

Aufseiten der Migrant:innen können sowohl geringe Grundkenntnisse der deutschen Sprache die Interaktion beeinflussen als auch ein Mangel an Kenntnissen der spezifischen nationalstaatlichen Verwaltungsabläufe und der entsprechenden Ausdrucksweise im *Officialese*. Zudem verfügen viele Migrant:innen nicht über genügend juristische Kenntnisse, um

die Bedingungen und Konsequenzen ihres ausländerrechtlichen Status überblicken zu können. Die Verwendung der falschen Termini für ihren Rechtsstatus und ihre ausländerrechtlichen Dokumente disqualifizieren sie schlagartig für die Teilnahme am Diskurs und sie verlieren ihre Sprecherschaft, noch während sie sich im Gespräch mit den Behördenmitarbeiter:innen befinden. Anlass hierfür kann bereits die umgangssprachlich gängige Bezeichnung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) durch Migrant:innen als »Ausweis« sein oder die Verwendung des Begriffs »Visum«, mit dem Migrant:innen regelmäßig auf ihren Aufenthaltstitel verweisen.⁸

Das größte Potenzial für Interaktionsirritation birgt die Kombination aus unzureichenden Sprachkenntnissen und der Verwendung falscher oder veralteter ausländerrechtlicher Begrifflichkeiten, die mit einer »Anspruchshaltung« vorgetragen werden. Migrant:innen, die nicht in der Lage sind, »einen vollständigen Satz zu formulieren, dann aber ›unbefristet‹ wollen, sobald sie zur Tür reinkommen«, lösen starke negative Emotionen bei den Behördenmitarbeiter:innen aus und haben infolgedessen kaum eine Chance, in einen Informationsaustausch mit den Mitarbeiter:innen zu treten.

Räumliche und rhetorische Wendungen

De Certeau stellt eine Analogie her zwischen der wirkungsvollen Gestaltung der Rede (Rhetorik) und der wirkungsvollen Gestaltung von Räumen. Beide Entitäten erhalten ihre Form erst durch die Begehung durch Akteur:innen (De Certeau 1980/1988: 218). Er beschreibt, wie »der Gehende« (De Certeau 1980/1988: 190) mit seinen Bewegungen durch die Stadt manche Orte unbegangen in Vergessenheit geraten lässt, während er »mit anderen ›seltene‹, ›zufällige‹ oder gar unzulässige räumliche ›Wendungen‹ (wie Redewendungen)« (De Certeau 1980/1988: 191) bildet. Auf diese Art stellt der Gehende eine »Rhetorik des Gehens« (De Certeau 1980/1988: 191) in der Stadt her.

Diese Analogie zwischen diskursiven und räumlichen Wendungen erweist sich als ergiebig bei der Interpretation der Parallele zwischen (a) der Art, wie Behördenmitarbeiter:innen rhetorisch durch ihren Arbeitsalltag navigieren, und (b) der Weise, wie sie sich durch die behördlichen Räumlichkeiten bewegen. Die Rhetorik der Worte und die »Rhetorik des Gehens« (De Certeau 1980/1988: 191) weisen in Migrationsbehörden auffällige Ähnlichkeiten auf, beide gezeichnet von Redundanz und

8 Kapitel 4 zeigt weitere Herausforderungen, die solche sprachlichen Irreführungen in migrationsbürokratischen Zusammenhängen hervorbringen können.

infolgedessen von Konzentration von Macht (siehe auch Heyman 1995, 2004: 489) an bestimmten Räumen.

»Insgesamt *ist der Raum ein Ort*, mit dem man etwas macht. So wird zum Beispiel die Straße, die der Urbanismus geometrisch festlegt, durch die Gehenden in einen Raum verwandelt«, schreibt De Certeau (1980/1988: 218, Herv. i. O.) in Bezug auf die Stadt. Entsprechend kann die Bewegung der Behördenmitarbeiter:innen durch ihre innenarchitektonische Umgebung betrachtet werden. Nur der Ort, »mit dem man etwas macht« (De Certeau 1980/1988: 218), der Ort, durch den Behördenmitarbeiter:innen sich bewegen, wird Teil einer »Wegstrecke« (De Certeau 1980/1988: 223), eines Parcours. Erst mit dem regelmäßigen Durchschreiten verleihen die Behördenmitarbeiter:innen diesen Räumen migrationsbürokratische Bedeutung. Demgegenüber werden Orte, die von den Mitarbeiter:innen gemieden werden, migrationsbürokratisch irrelevant. Zu diesen nach Möglichkeit umgangenen Räumen zählen insbesondere diejenigen, in denen sich Migrant:innen aufhalten. Diesen Umstand veranschaulicht die angeführte Vignette *Zwei Korridore der Ausländerbehörde*: Mit wenigen Ausnahmen wählen die Behördenmitarbeiter:innen stets den inneren Korridor, um die notwendigen Wege zurückzulegen.

Es scheint, als könne man Tage, Wochen, ein ganzes Arbeitsleben hinter diesen Türen verbringen, ohne jemals länger als fünf Minuten in den äußeren Korridor getreten zu sein. Müsste man nicht ab und an auf Toilette oder zum Essensraum (sofern einer vorhanden ist), könnte man sich den Blicken der wartenden Migrant:innen und ihrer Begleitpersonen gänzlich entziehen.

(Ausschnitt aus Vignette
Zwei Korridore der Ausländerbehörde)

Der bürokratisch relevante Raum wird dadurch auf die Orte beschränkt, an denen sich das gesamte *Ensemble* der Behördenmitarbeiter:innen aufhält. So wie sich Behördenmitarbeiter:innen rhetorisch in den Grenzen des *Officiales* bewegen und ein Verlassen dieser Interna nur selten praktiziert wird, ziehen sie auch räumlich die Bewegung durch bekannte und viel frequentierte Räume vor. Die Sicherheit des inneren Korridors verlassen sie nur selten. Draußen, im äußeren Korridor sehen sie sich den Blicken und Fragen der wartenden Migrant:innen ausgesetzt – eine Situation, in die sie sich ungern alleine begeben.

Die innenarchitektonische und bewegungstechnische Redundanz »kann mit den ›Redewendungen‹ oder ›Stilfiguren‹ verglichen werden« (De Certeau 1980/1988: 192), in die sich Behördenmitarbeiter:innen regelmäßig während der Interaktion zurückziehen.

Auf Migrant:innen wirken diese Redundanzen unbekannt und fremd. Zwar nehmen sie wahr, dass die innenarchitektonische Gestaltung der

Migrationsbehörden von sich wiederholenden Elementen geprägt ist und dass die sprachlichen Formen, derer sich Behördenmitarbeiter:innen bedienen, aus wiederkehrenden Versatzstücken verwaltungsspezifischer Sprache bestehen. Allerdings bleiben vielen Migrant:innen (aufgrund ihres zwar regelmäßigen, doch nicht täglichen Aufenthalts im migrationsbehördlichen Kontext) der Ursprung und der Sinn dieser Redundanzen verborgen, obwohl sie die Wirkung dieser räumlichen und sprachlichen Verdichtung zweifelsohne wahrnehmen. Da der Zugang zu den Büroräumlichkeiten für Migrant:innen reglementiert ist, entgehen die bewegungstechnischen Redundanzen der Behördenmitarbeiter:innen im Normalfall ihrem Blick. Immer wieder äußern Migrant:innen den Eindruck einer »gemeinsame[n] Darstellung« (Goffman 1959/2006: 77) durch die zahlreichen Mitarbeiter:innen, die sich im *inneren Korridor* befinden. Insbesondere konfliktreiche Situationen zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen können zu einer raschen Vermehrung der Interaktionsteilnehmer:innen aufseiten der Mitarbeiter:innen führen.

Wagen es Behördenmitarbeiter:innen doch einmal, eine Wegstrecke im äußeren Korridor zurückzulegen, sind sie umgehend als solche identifizierbar, auch ohne Namensschild oder sonstige Requisiten. »Die Göttin war an ihrem Gang zu erkennen«, zitiert De Certeau Vergils Epos *Aeneis* im Epilog zu seinem Unterkapitel »Das Sprechen der verhallenden Schritte« (De Certeau 1980/1988: 206). Gleiches gilt für den Gang der Behördenmitarbeiter:innen, der in meiner Beobachtung sich deutlich von demjenigen der Migrant:innen unterschied. Dieser Umstand war jedoch nicht im Sinne der Behördenmitarbeiter:innen, die weder identifiziert noch adressiert werden mochten, wenn sie »verhallender Schritte« in Bewegung waren.

Irrationale Ecke

»Warum laufen Sie zu den Toiletten durch die ganzen Büros anstatt den [äußeren] Korridor entlang?«, frage ich die Mitarbeiterin, die ich heute während ihres Arbeitstags begleiten darf. Sie denkt einen Augenblick nach: »Ich fühle mich wohler hier«, antwortet sie. Auf diese Weise setze sie sich nicht dem Risiko aus, von wartenden Migrant:innen angesprochen zu werden, fügt sie hinzu. Die Emotionen entscheiden über den gewählten Weg, »allen geht es so«, erklärt sie. »[D]as ist ein Umgang mit dem Raum, bei dem das Wohlbefinden sich auf die Sprache zurückzieht, in der es kurz aufleuchtet«, formuliert De Certeau (1980/1988: 206).

In seinem Fall ist es eine Einwohnerin der Stadt Lyon, die ihr Gefühl zum besagten Ort mit den Worten »Ich fühle mich wohl hier« (De Certeau 1980/1988: 375) zum Ausdruck bringt. Im vorliegenden Fall sind es die Emotionen der Behördenmitarbeiterin, die sie mit dem »inneren Korridor« verbindet, der ihr die Sicherheit vor der Adressierung

durch Migrant:innen bietet. »Die Orte sind [...] Symbolisierungen, die im Schmerz oder in der Lust des Körpers eingekapselt sind« (De Certeau 1980/1988: 206). Auch im Körper der Behördenmitarbeiter:innen sind »Schmerz« und »Lust« ummantelt – Schmerz in Form von Unbehagen bis hin zur Furcht, die sie beim Gang über den äußeren Korridor empfinden, und Lust in Form von Wohlbefinden. Letzteres erfahren sie beim Begehen des inneren Korridors, der sie oftmals durch die gesamte Aufstellung des innenarchitektonischen Ensembles der Migrationsbürokratie sowie durch das agierende *Ensemble*⁹ der Behördenmitarbeiter:innen, dessen Teil sie sind, hindurchführt. »Das Gehen, das sich Schritt für Schritt fortsetzt oder fortgesetzt wird, macht aus der Umgebung etwas Organisch-Bewegliches, eine Abfolge von phatischen *topoi*« (De Certeau 1980/1988: 191, Herv. i. O.). Durch die Bewegung entlang des inneren Korridors passieren die Behördenmitarbeiter:innen sichtbar die Arbeitsbereiche ihrer Kolleg:innen und *deklarieren* auf diesem Weg mehrmals am Tag ihre Zugehörigkeit zum Ensemble der Mitarbeiter:innen – einer »Gruppe von Individuen [...], die gemeinsam eine Rolle aufbauen« (Goffman 1959/2006: 75).

Am Ende des als angenehm empfundenen Wegs durch den Schutz des inneren Korridors steht jedoch stets der Schritt nach ›draußen‹. Dieser Schritt in den äußeren Gang ist für die Behördenmitarbeiter:innen unumgänglich, da die Toiletten ausschließlich durch den ›äußeren Korridor‹ erreicht werden können. Zwar ist es möglich, den Aufenthalt im externen Korridor zu minimieren, indem möglichst lange der interne Korridor genutzt wird, vermeiden lässt er sich jedoch nicht, sofern die Personaltoiletten angesteuert werden. Das ist der Moment, an dem der emotionale Raum des Ensembles und die Sicherheit vor migrantischer Adressierung aufgegeben werden muss:

An der Schwelle zum äußeren, parallel verlaufenden Korridor halten die Mitarbeiter:innen kurz inne, Rücken werden aufgerichtet, Schultern angespannt, Brustkörbe einen Zug tiefer als sonst mit Luft gefüllt, Bäuche eingezogen, Kleidung zurechtgerückt. Tür auf, ein Schritt hinaus, Tür zu und los.

(Ausschnitt aus Vignette
Zwei Korridore der Ausländerbehörde)

Aufgerichteten Ganges und zügigen Schrittes bewegt sich die Behördenmitarbeiter:in zu den Toiletten. Nach nur wenigen zurückgelegten Schritten im äußeren Korridor findet sie sich erneut vor einer Schwelle wieder, die es zu überwinden gilt. Schließlich sind die Mitarbeiter:innentoiletten

9 In der englischen Originalausgabe »The presentation of self in everyday life« (1959) verwendet Goffman den Begriff *team* (1959: 77–105) für die gemeinsame Darstellung einer Gruppe. In der deutschen Ausgabe wird der Begriff *Ensemble* verwendet (Goffman 1959/2006: 73–97).

in Behörden stets verschlossen. Es drängt sich an dieser Stelle die Analogie zur Bedeutung der WCs in Zügen auf, die De Certeau behandelt.

»Überwachung und Ernährung bewegen sich von Abteil zu Abteil: ›Ihre Fahrkarten, bitte‹ ...› Sandwiches? Bier? Kaffee? ...‹. Nur die W.C.'s [sic!] bieten eine Fluchtmöglichkeit in diesem abgeschlossenen System. Sie sind [...] eine irrationale Ecke [...]« (De Certeau 1980/1988: 209).

Ähnlich verhält es sich mit den Personaltoiletten in Behörden: Es geht nicht nur um das Einhalten von Hygienestandards in den sanitären Anlagen oder die Sicherheit des Behördenpersonals, wie einige Erklärungen der Mitarbeiter:innen lauten. Vielmehr gilt es, die »irrationale Ecke« (De Certeau 1980/1988: 209) an sich zu schützen, indem man sie unter Verschluss hält und die Behörde auf diese Weise zu einem Innehalten ihrer Bewegung bringt.

Zwar verfügen die Mitarbeiter:innen über den passenden Schlüssel, um sich jederzeit Zugang zu diesen Räumlichkeiten zu verschaffen. Dennoch ist es bemerkenswert, dass die stets verschlossenen Türen Zeit und den Akt des Öffnens erfordern. Das Betreten dieser Räumlichkeiten drängt den Behördenmitarbeiter:innen eine Zäsur ihrer Bewegung und Handlung auf. Es ist eine Zäsur, die der türaufschließenden Mitarbeiter:in in Erinnerung rufen soll, dass der Raum, den sie nun betritt, ebenjene »irrationale Ecke« (De Certeau 1980/1988: 209) darstellt, in der sie ohne die Sicherheit der omnipräsenten vermeintlichen Rationalität ihres Arbeitsalltags im Ensemble agiert.

2.3 Zusammenfassung

Das vorliegende Kapitel widmete sich der Innenarchitektur der deutschen Migrationsbürokratie am Beispiel der Berliner Ausländerbehörde und legte dar, wie diese sich auf die bürokratischen Begegnungen zwischen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen ausgewirkt hat. Es wurde dargestellt, wie behördliche Räume aufgebaut waren und von den Akteur:innen der Migrationsbürokratie genutzt wurden. Die räumliche Trennung von Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen, die durch innenarchitektonische Elemente hergestellt wurde, trug zur kontinuierlichen Reproduzierung der beiden Positionen im migrationsbürokratischen Diskurs – Bittstellende und Hüter:innen des staatlichen Guts Aufenthaltsrecht – bei.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Glasscheibe zuteil, die in den Registraturen der einzelnen Unterabteilungen der Ausländerbehörde angebracht ist. Bei Interaktionen zwischen Registraturmitarbeiter:innen und Migrant:innen fanden sich die jeweiligen Akteur:innen auf der einen beziehungsweise der anderen Seite der Scheibe wieder. Während die materielle Transparenz eine kommunikative Durchlässigkeit suggerierte,

entfaltete sie eine irritierende und die Interaktion störende Wirkung. Vor diesem Hintergrund kann die Glasscheibe als Symbol für die systemimmanente Interaktionsdissonanz betrachtet werden, die bürokratische Begrenzungen durchdringt.

Die aus teilnehmender Beobachtung konstruierte Vogelperspektive auf die behördlichen Räumlichkeiten eröffnete die Sicht auf das Bestehen und die Nutzung eines inneren und äußeren Korridors innerhalb der Ausländerbehörde, die als *Schauplätze migrationsbürokratischer Prozessierung* dienen. Es zeigte sich, dass die Behördenmitarbeiter:innen sowohl geografisch als auch rhetorisch *interne* »Wegstrecke[n]« (De Certeau 1980/1988: 223) bevorzugten und den entsprechenden Räumen auf diese Weise migrationsbürokratische Relevanz verliehen.

Während die Auseinandersetzung mit der Navigation durch die Rhetorik und die migrationsbürokratischen Räumlichkeiten sich vornehmlich auf die Behördenmitarbeiter:innen konzentrierte, weitet sich der Fokus im folgenden Kapitel aus. Die Aufarbeitung der migrationsbürokratischen Prüfung, deren Navigation sowohl Migrant:innen als auch Behördenmitarbeiter:innen vor beachtliche Herausforderungen stellt, umfasst die Perspektiven beider Akteur:innengruppen.

3. Migrationsbürokratische Prüfung

Die Identitätsprüfung einer Person ist ein klassisches Vorgehen des modernen Staats zur Sichtbarmachung von Individuen. Vollzogen wird die Prüfung regelmäßig durch *state agents* (Smart 1999: 100), die auf der Ebene der *street-level bureaucracy* agieren, indem sie personenbezogene Informationen im privaten Besitz mit den entsprechenden Daten im staatlichen Besitz sowie der Physis zur »Vorsprache« erschiegener Person abgleichen. Im Kontext der Migrationsbürokratie stellt bereits dieser prüfende Abgleich die als *state agents* agierenden Behördenmitarbeiter:innen vor besondere Herausforderungen, da es dem deutschen Staat an seit der Geburt akkumulierten personenbezogenen Nachweisen der Migrant:innen¹ mangelt. Das fehlende Duplikat im Staatsbesitz gilt es zu erzeugen und für zukünftige Prüfungen verfügbar zu machen.

Zudem endet das Prüfverfahren der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde nicht mit einer Identitätsprüfung, sondern kann *sämtliche Bereiche des Lebens* ihrer »Kunden« umfassen. Ausschlaggebend ist die ausländerrechtliche Wertigkeit beziehungsweise Verwertbarkeit der jeweiligen Lebensbereiche. Manche dieser Bereiche gelten durchaus als standardisiert »prüfbar«, etwa Sprachkenntnisse. Allerdings verfügen Behördenmitarbeiter:innen über keine entsprechende Ausbildung oder über auf anderem Wege erworbene Expertise. Andere Lebensbereiche, wie diejenigen, die sich in sozialen Beziehungen manifestieren, entziehen sich *per definitionem* einer externen standardisierten (Echtheits-)Prüfung. Schließlich werden sie durch die jeweils involvierten Akteur:innen im gegenseitigen Bezug definiert.

Ungeachtet der fehlenden Qualifikation oder der grundsätzlichen Unmöglichkeit, bestimmte Lebensbereiche einschätzen zu können, obliegt den Behördenmitarbeiter:innen die Prüfung dieser Sachverhalte. Durch die ihnen auferlegte Aufgabe, prüfbare und nicht prüfbare Sachverhalte zu beurteilen, navigieren die Behördenmitarbeiter:innen, wie so oft, mittels *migrationsbürokratischer Befragung*.

Den Migrant:innen erschließen sich Fokus und Sinn der zahlreichen Fragen meist ebenso wenig wie die Art, in der ihre Antworten bewertet werden. Die Behördenmitarbeiter:innen stellt die Notwendigkeit, die erhaltenen Antworten evaluieren zu müssen, vor eine weitere Herausforderung: Erneut fehlt das Pendant im staatlichen Besitz, mit dem die Antwort abgeglichen werden könnte. Bedingt durch die Notwendigkeit, die

1 Wie bereits beschrieben, werden in der vorliegenden Arbeit unter dem Begriff Migrant:innen auch Menschen subsumiert, die in der Bundesrepublik geboren wurden und weiterhin leben, ohne im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft zu sein.

Antworten der Migrant:innen dennoch auf Echtheit hin überprüfen zu müssen, ziehen die Behördenmitarbeiter:innen ihre persönlichen Erfahrungen und Einstellungen – *ibr eigenes Leben* – als Referenz für die Evaluierung der erhaltenen Information heran.

3.1 Das moderne Individuum² und seine Verwaltung³

»[W]e should consider the ›modern state‹ [...] as a very sophisticated structure, in which individuals can be integrated«, postuliert Foucault (1982: 214). Damit deutet er an, welche Art Unterwerfung jedem bevorsteht, der Teil des Staats ist oder sein will. Im Gegensatz zum vormodern-feudalen Staatswesen, das demjenigen ein Mehr an Individualisierung zugesteht, der sich »in den höheren Bereichen der Macht« (Foucault 1975/1977: 248) bewegt, verfolgt der moderne Staat das Prinzip der absteigenden Individualisierung, indem er seine »Unterworfenen« (Foucault 1975/1977: 248) in ein Feld der »unerbittliche[n] Sichtbarkeit« (Foucault 1975/1977: 243) stellt. Das wesentlichste Element dieser modernen Individualisierung ist die Prüfung, denn die Prüfung vereint alle individualisierenden und subjektivierenden Verfahren in sich und legt jeden Einzelnen auf seine Einzelheit fest:

»Die Prüfung stellt die Individuen in ein Feld der Überwachung und steckt sie gleichzeitig in ein Netz des Schreibens und der Schrift; sie überhäuft sie und erfasst sie und fixiert sie mit einer Unmasse von Dokumenten. Von Anfang an waren die Prüfungsverfahren an ein System der Registrierung und der Speicherung von Unterlagen angeschlossen. Als wesentliches Element in den Räderwerken der Disziplin konstituiert sich eine ›Schriftmacht‹, die sich zwar in vielen Punkten an die traditionellen Methoden der administrativen Dokumentation anlehnt, aber doch auch bedeutende Änderungen und Neuerungen einführt« (Foucault 1975/1977: 243–244).

Die Prüfung hat demnach zwei Funktionen. Einerseits *generiert* sie eine »Unmasse von Dokumenten«, mit dem sie das Individuum »überhäuft«, »erfasst« und »fixiert« (Foucault 1975/1977: 243) und in einem Netz

- 2 Es sei betont, dass die Rede von einem ›modernem Individuum‹ tautologisch ist, denn Individualität ist eine historische Erscheinung dessen, was wir Moderne nennen; Selbiges gilt für den ›modernen Staat‹ (Foucault 1982). Dennoch erscheint die sprachliche Redundanz sinnvoll, um die historische Neuartigkeit dieses Konzepts hervorzuheben.
- 3 Die erste Fassung dieses Unterkapitels war Teil meiner Masterarbeit, die ich im Jahr 2011 an der Universität Konstanz eingereicht habe (Louban 2011). Diese Arbeit stellt die Vorstudie zur vorliegenden Arbeit dar. Entsprechend fungieren die gewonnenen Ergebnisse als Bezugspunkte für letztere.

aus Schrift gefangen hält: Das Individuum wird zum (unterworfenen) Subjekt der Schrift (siehe auch Berg/Harterink 2004). Andererseits ermöglicht die Prüfung eine *Navigation* in diesem »Netz des Schreibens« (Foucault 1975/1977: 243), das sie zur »Festnagelung eines jeden auf seine eigene Einzelheit« (Foucault 1975/1977: 247) hervorgebracht hat. Aufgrund dieser Qualitäten ist die Prüfung das zentrale Verfahren der modernen Verwaltung.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht (mehr), dass dieses prüfende Verfahren eine derart starke Präsenz im Wirkungsraum der Ausländerbehörde hat. Stellt die Ausländerbehörde zwar keine geografische Staatsgrenze dar, so verweist Torpey gleichwohl darauf, dass Nationalstaaten »both territorial and membership organisations« (Torpey 2000: 1) sind. Entsprechend werden staatliche Grenzen nicht nur geografisch gezogen, sondern auch mithilfe von Einrichtungen, innerhalb derer entschieden wird, »who is ›in‹ and who is ›out‹ in membership terms« (Torpey 2000: 158). Solch eine zentrale Einrichtung ist die Ausländerbehörde, da sie einen der ersten nationalstaatlich relevanten Kontaktpunkte neuer Individuen mit der Bundesrepublik bedeutet. Migrant:innen erfahren hier, wo und wie die rechtlichen und migrationsbürokratischen Grenzen des deutschen Staats gesetzt werden.

Was auf den Staat bezogene Aussagen betrifft, so verweist Alan Smart darauf, dass die Referenz »to states doing or intending things« (Smart 1999: 100, Herv. i. O.) inadäquat ist. »[S]tates are internally complex and composed of many agents« (Smart 1999: 100). In diesem Sinne sind es die *state agents*, die die verwalterischen Tätigkeiten des Staates ausführen. Und während die meisten Vertreter:innen des deutschen Verwaltungsapparats in ihrem Tun – der Bearbeitung von ›Fällen‹ – auf ein bestehendes »Netz des Schreibens und der Schrift« (Foucault 1975/1977: 243) zurückgreifen können, sind die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde mit ›Fällen‹ konfrontiert, die noch keine sind, mit Leben, die noch nicht *formgerecht verschriftlicht* worden sind.

Der Moment der Einschreibung

Die Untrennbarkeit von Schrift und Körper manifestiert sich in der Methode der Wiedererkennung eines Menschen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland praktiziert wird. Das Prinzip der Identifikation beruht auf der Vorstellung einer Deckungsgleichheit zwischen der Information in einem immobilien Schriftstück in staatlichem Besitz und den schriftlich erfassten Angaben auf einem mobilen Schriftstück in privatem Besitz. Die dritte lesbare Entität, die einem Abgleich Stand halten muss, ist der physische Körper, auf den sich beide Schriftstücke beziehen – ganz gleich, ob sie analoger oder digitaler Form sind.

Der Körper, »das natürliche nackte Leben« (Agamben 1995/2002: 136), ist unumgehbar und doch nur in Kombination mit den verschriftlichten Dokumenten im privaten und staatlichen Besitz relevant. Unabdingbar hat er sich durch Verschriftlichung zu beweisen. Diesen Zusammenhang greift auch Thomas Scheffer in seiner Ethnografie vom administrativen Blick auf und illustriert ihn mit einem Verweis auf die Figur des Seemanns in Travens »Totenschiff« (1926/1954), dessen Tragik darin besteht, dass die physische Präsenz seines Körpers bei weitem kein Nachweis seiner Geburt ist (Scheffer 1997: 193).

Agamben erläutert weiter, dass es »das reine Faktum der Geburt ist, das sich als Quelle und Träger des Rechts präsentiert« (Agamben 1995/2002: 136). Die Geburt eines Menschen auf einem rechtlich abgegrenzten Territorium ist demnach der Moment, in dem »das natürliche nackte Leben« (Agamben 1995/2002: 136) in die rechtliche Ordnung *dieses Gebiets* eingeschrieben wird. Das Recht ergreift das Leben mithilfe von Schrift: »Von der Geburt bis zur Trauer bemächtigt das Recht sich der Körper, um sie zu Text zu machen« (De Certeau 1980/1988: 254). »Intertextuation« nennt De Certeau die Operation, mit der lebendige Wesen »zu Text« (1980/1988: 254) werden.

Dieser Moment der Einschreibung muss sowohl metaphorisch als auch wörtlich verstanden werden. Schließlich muss die Geburt eines Kindes auf deutschem Territorium »binnen einer Woche angezeigt werden« (§ 18 PStG). Bereits in den ersten Tagen seiner Existenz wird demnach die erste Masche für das von Foucault hervorgehobene »Netz des Schreibens und der Schrift« (Foucault 1975/1977: 243) eines neugeborenen Individuums gelegt.

Duplikat

Dieses Netz beruht auf dem Konzept des *Duplikats*, das besonders deutlich wird bei der Verschriftlichung von Geburt. Denn der staatlich verwahrte Registereintrag wird durch eine Abschrift für den privaten Besitz, die Geburtsurkunde, ergänzt. Beide Dokumente enthalten identische Informationen über das neue »nackte Leben« (Agamben 1995/2002: 136): Vorname, Name, Geburtsort und -tag des Kindes (§§ 21, 59 PStG). Diese Angaben sind obligatorisch sowohl für den Eintrag in das Personenregister als auch für die Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde. Abweichungen betreffen lediglich die Ausweisung des Geschlechtes des Kindes in der Geburtsurkunde, auf die die Eltern ebenso »[a]uf Verlangen« (§ 59 Abs. 2 PStG) verzichten können wie auf die Niederschrift ihrer eigenen Namen (§ 59 Abs. 2 PStG). Zudem bedarf der Geburtseintrag der Angabe der »Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist« (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 PStG).

Das in staatlicher Verwahrung und das in privater Hand befindliche Dokument verfügen gleichermaßen über Beweiskraft (§ 54 PStG). Bemerkenswert ist jedoch, dass sich die *Echtheit* des Schriftstücks in privater Hand aus der inhaltlichen Übereinstimmung mit dem staatlich verwahrten Dokument ergibt. Vor diesem Hintergrund ist der Moment der Einschreibung in zweierlei Hinsicht beachtenswert. Einerseits wird hier der biologische Körper in Schrift gefasst; Körper und Schrift sind infolgedessen untrennbar miteinander verbunden. Es ist die Entmachtung des Körpers – des *gesunden* Körpers (z. B. Aas 2006, Ticktin 2006) –, die ihm jegliche Beweiskraft entzieht, indem er zu einer unaufhörlichen Referenz auf die Schrift verpflichtet ist.

Andererseits – dieser Aspekt wird im weiteren Verlauf interessieren – verlangt die Verschriftlichung des Körpers nach einer zweifachen Ausführung. Die »Unmasse von Dokumenten« (Foucault 1975/1977: 243), die den Einzelnen unabwendbar in einem »Netz des Schreibens und der Schrift« (Foucault 1975/1977: 243) fixiert, ist stets in ihrer Doppelung zu denken. Jeweils zwei Schreiben mit deckungsgleichem Informationsgehalt – eines in staatlicher, eines in privater Hand – belegen einen Sachverhalt: die Staatszugehörigkeit, die Geburt, den Tod, die (rechtsrelevante) Krankheit, aber auch die Eheschließung, den Schulabschluss, das Rechtsvergehen.

Diese Doppelung, die einen Abgleich zu einem späteren Zeitpunkt vorsieht, ist der Kern der *bürokratischen Prüfung*. Schließlich wird die Prüfung eines Sachverhalts im Kontext der Verwaltung durch eine Suchbewegung nach Gemeinsamkeiten und Abweichungen zwischen dem Informationsgehalt eines Papiers in privatem Besitz und einem Dokument in staatlicher Verwahrung vollzogen. »Von Anfang an waren die Prüfungsverfahren an ein System der Registrierung und der Speicherung von Unterlagen angeschlossen« (Foucault 1975/1977: 243–244). Foucault macht zudem deutlich, dass jedes Prüfverfahren ein weiteres ›Schrift-Doppel‹ hervorbringt, das im Rahmen einer zukünftigen weiteren Prüfung abgeglichen werden kann und wird. Die moderne Bürokratie ist ein *Perpetuum mobile*, das, einmal in Gang gesetzt, nicht mehr aufhört zu prüfen und zu schreiben, zu schreiben und zu prüfen. Nicht umsonst wünscht sich Freiherr von Stein bereits 1818 den Niedergang der »Schreibmaschine« (Wunder 1986: 7), als er sich im Kontext der preußischen Reformen gegen die zentralisierte Verwaltungsart ausspricht. Die verwaltungstechnische Prüfung folgt dem gleichen Prinzip des Abgleichs, unabhängig davon, ob Informationen auf Papier oder in digitaler Form vorliegen.

Besonderheit der migrationsbürokratischen Prüfung

Vor dem Hintergrund des dargelegten Konzepts verwaltungstechnischer Prüfung zeichnet sich die Besonderheit der *migrationsbürokratischen*

Prüfung deutlich ab. Auch im Kontext der Ausländerbehörde ist die Prüfung der Kern der bürokratischen Prozessierung. Allerdings ist sie an dieser Stelle ihres bezeichnenden Prinzips beraubt. Schließlich ist der Vollzug des Vergleichs zweier Schriftstücke beziehungsweise der darin enthaltenen Informationen durch Gegenüberstellung nicht möglich, wenn Behördenmitarbeiter:innen nur das Exemplar im privaten Besitz »vorzuliegen [sic!] haben« und kein entsprechendes staatliches Pendant im deutschen Verwaltungssystem existiert.

Erneut zeigt sich, dass das bürokratische Prüfsystem, das die Behördenmitarbeiter:innen durch ihre Praktiken fortwährend reproduzieren, eng an ein rechtlich abgegrenztes Territorium gekoppelt ist – sei es der Nationalstaat oder eine supranationale Vereinigung wie die Europäische Union. Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde wiesen wiederholt darauf hin, dass in ihrem Arbeitskontext den Dokumenten verschiedener Staaten eine unterschiedlich hohe Beweiskraft zugesprochen werden kann. Zertifikaten und Urkunden bestimmter, insbesondere außereuropäischer Staaten wurde mitunter *per se* jegliche Beweiskraft abgesprochen.

ABH-Mitarbeiterin: Grad bei gefälschten Urkunden dann, gibts so'n, das heißt, also Überprüfung von 'ner Urkunde, dann läuft es über'n Vertrauensanwalt bei der Botschaft, der das überprüft. Dann veranlasst man das. Aber das ist schon eigentlich, also das muss man eigentlich bei bestimmten Ländern einfach immer machen. (Zum Beispiel) bei vietnamesischen Urkunden ist jetzt nicht die Garantie da, dass die immer so ausgestellt sind, dass sie echt sind. Also: Es gibt einfach Fälschungen! Und in einem Land, wo das jetzt nicht der Fall ist (dass die Urkunde echt ist, Anm. AL), kann die Botschaft das gleich sofort bestätigen, sagen ›okay, das ist echt‹, da gibts 'ne Apostille drauf und da gibts keine Probleme und in Ländern, wo das nicht ist, kann es die Botschaft eben nicht machen. Und dann wird es nochmal extra überprüft, durch Vertrauensanwälte. Also wir wissen auch nicht, *wer* das überprüft, also es ist so'n Vertrauensanwalt von der Botschaft und die gehen dann vor Ort an die Ämter und (gucken) gibts diese Person, wo das unterschrieben hat oder gibts das Register überhaupt ...

AL: Also dann wird im Heimatland recherchiert, bis man die Leute gefunden hat, die das anscheinend ausgestellt haben?

ABH-Mitarbeiterin: Oder auch nicht! (...) Wir hatten auch schon gefälschte *Heiratsurkunden!* Das gibts! Das gibts tatsächlich.

(Vignette *Gefälschte Heiratsurkunden*,
ABH einer deutschen Mittelstadt, 2011, AL)

Migrant:innen, die neu eingereist sind, zeichnen sich demnach dadurch aus, dass sie noch nicht in das *nationalstaatliche* »Netz des Schreibens und der Schrift« (Foucault 1975/1977: 243) der Bundesrepublik eingeschrieben sind. Ihnen fehlt das jeweils zweite Original im Besitz des deutschen Staats, das die Echtheit der privat verwahrten Papiere nachweisen könnte. Das ist die Schwierigkeit, die sich den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde bei der migrationsbürokratischen Prozessierung ihrer »Kunden« stellt – die Notwendigkeit, eine über Jahre hinweg wiederkehrende Prüfung von Informationen bei Fehlen eines nationalstaatlichen Pendantes im Besitz der Bundesrepublik vollziehen zu müssen.

Diese Prüfvoraussetzungen können die Behördenmitarbeiter:innen bereits hinsichtlich der für alle weiteren bürokratischen Prozesse grundlegenden Identitätsprüfung ihrer »Kunden« vor unüberwindbare Schwierigkeiten stellen. In solchen Fällen besteht stets die Möglichkeit, die Prüfung der personenbezogenen Daten an externe Institutionen und Akteur:innen auszulagern. Wie die Mitarbeiter:in der Ausländerbehörde in der Vignette dargestellt hat, können solche Fälle beispielsweise an einen »Vertrauensanwalt bei der [jeweiligen] Botschaft« übergeben werden, der dann »nochmal extra überprüft« und »vor Ort« untersucht, ob die ausstellenden »Ämter«, »Register« und die »Person, wo das unterschrieben hat«, existieren. »[W]er das überprüft«, scheint für die Arbeit der Behördenmitarbeiter:innen zweitrangig zu sein. Relevant ist lediglich die Antwort auf die Frage, ob ein Duplikat des besagten Dokuments (beziehungsweise der darin enthaltenen Informationen) im Besitz des ausstellenden Nationalstaats vorhanden ist. Liegt ein Duplikat vor, das einem Abgleich standhält, kann das vorgelegte Dokument als *echt* angesehen werden. Bei mangelnder Deckungsgleichheit der Informationen – sei es bezüglich des zuständigen Amtes, des ausgewiesenen Registers oder bezüglich der Person, die als Aussteller:in des Dokuments gilt – wird die vorgelegte Urkunde zur »Fälschung« erklärt.

In diesem Sinne sind Menschen, die nach Deutschland migrieren, für den deutschen Verwaltungsapparat zunächst kaum sichtbar. *Quod non est in actis, non est in mundo*, was nicht in den Akten ist, ist nicht in der Welt, dies gilt nicht nur vor Gericht, sondern auch in migrationsbürokratischen Zusammenhängen. Der moderne Staat verlangt jedoch nach der Positionierung seiner Individuen in einem Raum der »Sichtbarkeit« (Foucault 1975/2008: 893). Das neue – da neu in das Gebiet der Bundesrepublik eingereiste – Individuum muss demnach, wie alle anderen, »unterworfen« werden, »damit der Zugriff der Macht gesichert bleibt« (Foucault 1975/2008: 893). Es ist die Macht der Schrift, sei diese analog oder digital, die ihnen permanente staatliche Kontrolle aufzwingt und sie zur Selbstkontrolle verpflichtet. In der Konsequenz besteht die Subjektivierung der Migrant:innen zu einem großen Teil darin, sich selbst als »Fall« (Foucault 1975/2008: 897), also als ein beschreib- und verwaltbares Individuum verstehen zu lernen.

Fall, Akte und Fakten

Sich selbst als »Fall« (Foucault 1975/2008: 897) begreifen zu müssen, ist ein basaler Teil der bürokratischen Prozessierung in unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen. Im medizinischen Kontext beschreibt die historische Arbeit von Berg und Harterink (2004) eindrücklich (siehe auch Street 2011), wie die Organisation von Informationen von den behandelnden Personen (Ärzt:innen) entkoppelt und mit Blick auf die behandelten Personen (Patient:innen) reorganisiert wurde. Die Akkumulierung von biografischen, medizinischen und genealogischen Informationen zu den in Behandlung stehenden Personen an *einem* Ort markiert das Entstehen der modernen Patient:innenakte als materieller Ausdruck des medizinischen Falls. Diese Zusammenführung bekannter und unbekannter patient:innenbezogener Informationen in einer Akte und der wiederholte Rückgriff auf dieses bürokratische Artefakt des medizinischen Wissens und Nichtwissens (z. B. Street 2011) sind es, die die Patient:innen lehren, sich als *medizinischen Fall* zu verstehen.

Im Kontext der Migration erörtern die Arbeiten von Scheffer (2001), Spire (2007), Miaz (2017) und Dahlvik (2016, 2018) die Zusammenhänge der Produktion von bürokratischen Fakten, Akten und Fällen. Insbesondere Dahlviks (2016, 2018) Beiträge gehen auf die Beziehungen zwischen personenbezogenen Informationen aller Lebensbereiche ein, die durch den besonderen Ort ihrer Aufbewahrung, die Akte, den Status von »authoritative ›facts« (Dahlvik 2018: 133) erlangen. Einmal im »Netz des Schreibens und der Schrift« (Foucault 1975/1977: 243) platziert, werden sie zum festen Bestandteil des Falls, als der sich das verwaltete Subjekt zu begreifen hat. Die Auseinandersetzung mit dem migrationsbürokratischen Dispositiv, verstanden in Foucaults Sinn als

»ein entschieden heterogenes Ensemble, das Diskurse, Institutionen, architekturelle Einrichtungen, reglementierende Erscheinungen, Gesetze, administrative Maßnahmen, wissenschaftliche Aussagen, philosophische, moralische oder philanthropische Lehrsätze, kurz: Gesagtes ebenso wie Ungesagtes umfaßt« (Foucault 1978: 119–120),

wird nun um die Betrachtung der omnipräsenten *bürokratischen Befragung* erweitert. Schließlich fügt sie sich in das institutionelle Ensemble aus Prüfungen, Fällen, Akten und Informationen, die durch ihre Positionierung in diesen Akten zu Fakten werden, als ein weiterer der »different modes by which, in our culture, human beings are made subjects« (Foucault 1982: 208).

Für *beide* Akteur:innengruppen, Migrant:innen wie Behördenmitarbeiter:innen, ist die migrationsbürokratische Befragung ein Modus ihrer Subjektivierung. Migrant:innen unterstehen der bürokratischen Befragung unumgänglich in jeder bürokratischen Begegnung mit

Behördenmitarbeiter:innen, da sie der Herstellung ihrer »Sichtbarkeit« (Foucault 1975/2008: 893) dient. Für die Behördenmitarbeiter:innen stellt die subjektivierende Befragung ihrer »Kunden« einen Weg dar, durch die migrationsbürokratische Prüfung zu navigieren, mit der sie beauftragt sind und die potenziell alle Lebensbereiche des menschlichen Lebens umfassen kann.

3.2 Die migrationsbürokratische Prüfung durch Befragung

»Fünf Achte«, sagt der Mann zu mir und nickt, als er hinter der schweren Glastür der Abteilung für »Illegale Einreisen, sofortige Ausreise etc.« hervortritt. Zuvor saßen wir eine lange Zeit nebeneinander im Warteraum dieser Abteilung und haben uns ausgetauscht, soweit es die gemeinsame Schnittmenge an Sprachen zuließ. Fünfter Achter ist sein neu bestimmtes Ausreisedatum, fünfter August also. »Ist gut«, sagt er. »Jetzt ist sechster, dann (macht eine Danach-Bewegung mit der Hand) siebter, dann achter (Monat des Jahres)«. »Ist gut«, wiederholt er. »Ich dachte, (ich würde) nur zwei Wochen bekommen.«

Seit zwölf Jahren kommt er in die Behörde. Aus Bangladesch ist er nach Deutschland eingereist. Eine Frau und einen 13-jährigen Sohn hat er dort. Einen Monat war der Sohn alt, als der Vater aufbrach.

Wie die Leute so sind, die hinter der stabilen Milchglastür, deren einer Flügel immer wieder geöffnet wird und dann sehr laut und ebenso fest wieder ins Schloss fällt, frage ich ihn. »Die fragen immer!«, sagt er. »Was fragen sie denn?«, hake ich nach. »Ach, wo das Flugticket ist, wo der Pass ist, was, wie, wo, warum ...« Wir fangen beide an zu lachen.

(Vignette »Die fragen immer!«, Unterabteilung für illegale Einreise und Ausreise, ABH Berlin, 2013, AL)

Mit der Feststellung »Die fragen immer!« rekapituliert der Mann aus dem Warteraum treffend die Erfahrungen zahlreicher Migrant:innen, die in Interaktion mit den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde standen. Auf Grundlage seiner Beobachtung untersuchte ich das ausgiebige qualitative Material, das ich während der Feldforschung im Kontext der Ausländerbehörde generieren konnte. Das Resultat: Durchgehend adressierten die Behördenmitarbeiter:innen ihre »Kunden« in interrogativer Form.

*Bureaucratic questioning – eine Systematisierung
migrationsbürokratischer Fragen*

Die Frage ist ein grundlegendes Element der Interaktionen zwischen Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen, mit dem die Mitarbeiter:innen durch die migrationsbürokratische Prozessierung ihrer »Kunden« navigieren. Die »soziale Praktik« (Reckwitz 2003: 290) des Fragens entwickelt sich im vorliegenden Kontext zu einer Befragung, einem *bureaucratic questioning* (z. B. Bonnin 2014). Kennzeichnend für das *bureaucratic questioning*, das »Kunden« in der Ausländerbehörde erfahren, sind einerseits unterschiedliche Fragetypen (siehe auch Bonnin 2014). Andererseits sind die *bureaucratic encounters* (z. B. Tuckett 2013: 71–76), die Begegnungen von Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen, durch einen regen Wechsel von Fragen unterschiedlichen Typs *innerhalb einer Interaktion* gezeichnet.

Die Migrant:innen wussten im Normalfall weder um die Existenz der unterschiedlichen Arten von Fragen noch um die hohe Frequenz des Wechsels dieser. Dieses Moment der Unkenntnis stellt ein bedeutendes Moment der Intransparenz zwischen Behördenmitarbeiter:innen und Migrant:innen her, das (migrations-)bürokratische Zusammenhänge prägt.

»Bureaucratic questioning is a highly routine activity which supplies information to the biopolitical apparatus of the modern state« (Bonnin 2014: 685). Die Omnipräsenz der Frage und der Praktik des Fragens – verstanden »als ein typisiertes, routinisiertes und sozial ›verstehbares‹ Bündel von Aktivitäten« (Reckwitz 2003: 289) – kann in allen institutionalisierten gesellschaftlichen Bereichen wie Recht (z. B. Sidnell 2010), Medizin (z. B. Bonnin 2014), Sozialversorgung (z. B. Dubois 2016) beobachtet werden. »[Q]uestions and questioning« (Freed/Ehrlich 2010: 3) werden in diesem Zusammenhang als »Praktik des Umgangs mit einem Werkzeug« (Reckwitz 2003: 290) gefasst, während die Frage in der Rolle des Werkzeugs auftritt. Sei es in schriftlicher Form als Bestandteil vorgefertigter Anträge, Fragebögen oder Formulare, die von Antragsteller:innen, »Kunden« und Klient:innen ausgefüllt werden müssen, oder in mündlicher Form als eine an das Gegenüber gerichtete Ansprache – stets bedarf es einer Reihe von Antworten auf die scheinbar unerschöpflich aneinandergereihten Fragen.

Die Bedeutung und Funktion von Fragen ist bereits innerhalb unterschiedlicher institutioneller und struktureller Rahmenbedingungen behandelt worden (z. B. Freed/Ehrlich 2010). Deutlich wird, dass der institutionelle Kontext und die Positionierung interrogativer Ansprachen außerordentlich relevant sind (Sidnell 2010). Bereits bei der Bestimmung, welche Ansprachen überhaupt als Fragen zu werten sind, überwiegt der Faktor der institutionellen Einbettung der Fragesituation und der spezifischen Anordnung der interrogativen Ansprache innerhalb der

Satzsequenzen gegenüber dem der rein linguistischen Bestimmung (Sidnell 2010: 39).

Studien der nationalen Migrationsbürokratie unterschiedlicher Staaten stützen diesen Befund (z. B. A. Hall 2012, Scheffer 1997, Wasilewski 2011) ohne jedoch der *migrationsbürokratischen Befragung* einen zentralen Ort innerhalb ihrer Analyse einzuräumen. Mit der Ambition, diese Lücke zu schließen, wendet sich die folgende Argumentation dem »[b]ureaucratic questioning« (Bonnin 2014: 685, Tuckett 2015) im institutionellen Kontext der deutschen Migrationsbürokratie zu. Nachgegangen wird der bürokratischen Befragung im Sinne einer »soziale[n] Praktik« (Reckwitz 2003: 290), »a temporally unfolding and spatially dispersed nexus of doings and sayings« (Schatzki 1996: 89), einem Geflecht aus Fragen, das sich durch fortwährende Wiederholung zeitlich entfaltet und sich aufgrund seiner Omnipräsenz im Kontext der deutschen Migrationsbürokratie räumlich verteilt. Die migrationsbürokratische Befragung wird somit als ein Geflecht aus *Sagen und Tun* (Schatzki 1996: 89) verstanden, mit dem bürokratische Prozesse ausgestaltet und Strukturen der Subjektivierung fortwährend reproduziert werden. Die nachfolgende Argumentation wird anhand rechtlicher Konstellationen entwickelt, in denen Aufenthaltstitel aus »familiären Gründen« (§§ 27–36a AufenthG) gewährt werden; die ihr zugrunde liegenden Elemente ließen sich jedoch auch in anderen aufenthaltsrechtlichen Konstellationen teilnehmend beobachten.

Laut Grundgesetz stehen Ehe und Familie »unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung« (Art. 6 Abs. 1 GG). In Entsprechung dazu erfahren sowohl Ehen, die zwischen einer ausländischen und einer deutschen Person geschlossen worden sind, besonderen ausländerrechtlichen Schutz (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) wie auch Ehen von Ausländer:innen (§ 30 AufenthG), die in Deutschland geführt werden (wollen). Letztere Konstellation ist an die Erfüllung besonderer aufenthaltsrechtlicher, sprachlicher, finanzieller und wohnraumbezogener Voraussetzungen gekoppelt (§ 30 AufenthG).

Aber auch die erstbeschriebene Rechtskonstellation einer *bilateralen* Ehe beziehungsweise Lebenspartnerschaft zwischen einer deutschen und einer nichtdeutschen Person wird einer migrationsbürokratischen Prüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Prüfung sind die involvierten Akteur:innen mit einer Echtheitsprüfung der deklarierten Paarbeziehung konfrontiert. Die Migrant:innen und ihre deutschen Partner:innen müssen die Echtheit ihrer besonderen sozialen Beziehung *über* ihre bürokratische Materialität hinaus für Behördenmitarbeiter:innen nachvollziehbar darlegen. Die Behördenmitarbeiter:innen hingegen haben die (Abwesenheit von) Echtheit einer Ehe oder Lebenspartnerschaft über die Prüfung der vorgelegten Heiratsurkunde hinaus festzustellen. Die Schwierigkeit, durch solche Echtheitsprüfungen zu navigieren, besteht

für alle darin, dass in Prüfwzusammenhängen, die über die rein dokumentenbasierte Prüfung hinausgehen, alle menschlichen Belange eine (potenziell) aufenthaltsrechtliche Wirkung haben und entsprechend in die migrationsbürokratische Prüfung integriert werden können.

Typologie migrationsbürokratischer Prüfkonstellationen

Folgende Konstellationen migrationsbürokratischer Prüfung konnten identifiziert werden:

(a) Die Prüfung von Themenbereichen, mit denen sich Behördenmitarbeiter:innen nicht ausschließlich »durch Arbeitserfahrung auskennen«, sondern zu deren Prüfung sie explizit ausgebildet und zertifiziert worden sind. Die dazugehörige migrationsbürokratische Befragung umfasst stets den klassischen Bereich der personenbezogenen Verwaltung, der sich mit äußerlichen (z. B. Körpergröße) und anderen zur Identifikation eines Menschen relevanten Merkmalen (z. B. Geburtsdatum und -ort) befasst. Dieser Bereich der migrationsbürokratischen Befragung lässt sich als *Frage nach den Daten* umschreiben.

(b) Die Prüfung von Themenbereichen, die Lebenssphären betreffen, welche – jenseits ihrer rechtlichen und bürokratischen Artefakte – *per definitionem* keiner externen Prüfung unterzogen werden können. Dieser Kategorie gehört die Echtheitsprüfung sozialer Beziehungen an, mit deren Notwendigkeit die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde insbesondere bei der Bearbeitung von Fällen des Ehegattennachzugs zu deutschen Staatsbürger:innen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) konfrontiert sind. Obwohl faktisch von außen nicht prüfbar ist, welche Paarbeziehung »echt« und welche »unecht« ist, besteht aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Relevanz dieser sozialen Beziehungen ein Prüfauftrag. Wie Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde der Prüfung solcher nicht standardisiert verwaltungstechnisch prüfbaren Themenbereiche nachkommen, wird unter der *Frage nach der Echtheit sozialer Beziehungen* behandelt.

(c) Die Prüfung von Themenbereichen, deren Prüfung zwar an sich in standardisierter Form möglich ist, zu deren Vollzug die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde jedoch nicht ausgebildet worden sind. Ungeachtet der Tatsache, dass die entsprechenden Qualifikationen fehlen, fällt die Prüfung solcher Sachverhalte regelmäßig in den Aufgabenbereich der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde. Diese Konstellation wird exemplarisch anhand der *Frage nach den Sprachkenntnissen* erörtert, mit der eine Prüfung deutscher Sprachkompetenz vollzogen wird.⁴

4 Ein weiteres eindruckliches Beispiel solcher migrationsbürokratischer Prüfkonstellationen zeigt sich in der Beurteilung der Frage, ob ein bestimmter Studienabschluss zur Ausübung einer bestimmten Arbeitstätigkeit befähigt

Bemerkenswert ist im Kontext der Ausländerbehörde, dass theoretisch alle Bereiche des menschlichen Lebens aufenthaltsrechtlich relevant sein können. Besonders eindrucksvoll zeigen sich solche aufenthaltsrechtliche Ver- oder Aufwertungen unterschiedlichster Informationen bei einer migrationsbürokratischen Befragung von bilateralen Ehepaaren, die einen Antrag auf Ehegattennachzug zu einer deutschen Staatsbürger:in (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) stellen.

Solche Verschiebungen, Erweiterungen oder Neuausrichtungen des Prüffokus können sowohl durch Gesetzesnovellen und Rechtsprechungen forciert werden als auch auf der Ebene der *street-level bureaucracy* durch die (veränderten oder neuen) Herangehensweisen der Behördenmitarbeiter:innen geschehen. Schließlich sind die Behördenmitarbeiter:innen im direkten »Kundenkontakt« diejenigen, die mit der entsprechenden Rechtsanwendung beauftragt sind.

»Der Begriff der Rechtsanwendung« (Agamben 2003/2004: 49) ist dabei zentral, denn er verweist auf das Verhältnis zwischen der Rechtsnorm und dem konkreten Fall. Agamben betont mit Nachdruck, dass derjenige, dem »das Verhältnis zwischen Fall und Norm als bloße logische Operation erscheint« (Agamben 2003/2004: 50), einem Missverständnis aufsitzt:

»[I]n der Beziehung zwischen Allgemeinem und Besonderem [...] geht es nicht nur um eine logische Subsumierung, sondern vielmehr um den *Übergang* von einer generellen Proposition mit bloß virtueller Referenz zum konkreten Bezug auf ein Segment der Wirklichkeit« (Agamben 2003/2004: 50, Herv. AL).

Der Bezug der abstrakten Rechtsnorm auf einen konkreten Fall ist somit nicht »nur eine logische Operation« (Agamben 2003/2004: 50), sondern verlangt stets nach einem Moment der Transformation.

Im Zuge dieser Transformation sind die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde mit der Prüfung aller Lebensbereiche beauftragt, die von aufenthaltsrechtlicher Relevanz sind oder sein könnten. Diesem Prüfauftrag kommen sie mittels der Praktik des Befragung nach.

Die *Frage*, deren ursprüngliche etymologische Bedeutung auch eine herumwühlende Suchbewegung beschreibt, ist in diesem Zusammenhang ein diskursives Werkzeug, um durch die migrationsbürokratische Prüfung aller (un)möglichen Aspekte navigieren zu können. Das *Fragen* und die *Befragung* sind als die der Suchbewegung nachgehende Praktik zu verstehen. Schließlich initiiert die diskursive Praktik des Fragens im Kontext der Migrationsbürokratie die Bereitstellung von Informationen durch die Migrant:innen, welche anschließend durch ihre Positionierung

– ein an sich überprüfbarer Sachverhalt, dessen fachgerechte Prüfung im Normalfall jedoch außerhalb der Expertise der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde liegt.

in den Akten zu »authoritative ›facts« (Dahlvik 2018: 133) werden. Sie werden zum Bestandteil der Weise, in der ausländerrechtliche Fälle konstituiert werden und können vom Augenblick ihrer Aktenkundigkeit an jederzeit für eine zukünftige Prüfung des gleichen oder auch zur Prüfung anderer Sachverhalte herangezogen werden.

Die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde sind jedoch nicht nur mit einer einmaligen ausländerrechtlichen Prüfung von Fallkonstellationen und den sie bestimmenden Themenbereichen beauftragt. Vielmehr wird ihnen eine unentwegte *Wiederholung* dieser Praktik des Prüfens auferlegt. Die migrationsbürokratische Prozessierung ihrer »Kunden« kann jahrzehntelang andauern. Insofern kann das Einschreiben in das »Netz des Schreibens und der Schrift« (Foucault 1975/1977: 243) nicht als einmaliger Akt gedacht, sondern muss vielmehr als ein »temporally unfolding« (Schatzki 1996: 89) Prozess verstanden werden. Dies zeigt sich nicht zuletzt anhand der Tatsache, dass die Ausländerbehörde sowohl von neu eingereisten Migrant:innen aufgesucht werden muss als auch von ausländischen »Kunden« *ohne* eigene Migrationserfahrung – Ausländer:innen der zweiten, dritten und mittlerweile auch vierten Generationen.

Zudem sind »Praktiken (im Plural)« (Reckwitz 2003: 289, Herv. i. O.) des Prüfens als »spatially dispersed« (Schatzki 1996: 89) zu betrachten. Die räumliche Reichweite des »nexus of doings and sayings« (Schatzki 1996: 89) zeigt sich nicht zuletzt in der Ausdehnung migrationsbürokratischer Prüfpraktiken bis in andere Nationalstaaten hinein, wie die oben vorgestellte Vignette *Gefälschte Heiratsurkunden* demonstriert.

(zu a) Die Frage nach den Daten –

Prüfung eines Themenbereichs, der standardisiert überprüfbar ist und zu dem Behördenmitarbeiter:innen über eine ausgewiesene Expertise verfügen:

»Wissen Sie, wie groß Sie sind?«, fragt die Sachbearbeiterin und mustert kurz die vor ihr sitzende Frau. Die Gesichtsmuskulatur der Frau kommt in Bewegung und formt den Gesichtsausdruck, den Menschen machen, wenn sie meinen, etwas nicht gut genug sehen zu können: Sie kneift ihre Augen zusammen, sieht die Behördenmitarbeiterin konzentriert an und öffnet leicht ihren Mund. Doch die Scharfstellung des Blicks hilft ihr nicht, zu verstehen, was die Behördenmitarbeiterin wissen möchte. Unschlüssig darüber, was von ihr erwartet wird, dreht sie sich zu ihrem Mann und fragt in ihrer Muttersprache nach. Der Mann scheint keine Erklärung anbieten zu können, denn er dreht sich zur Behördenmitarbeiterin und fragt nach: »Was meinen Sie?« »Ob Ihre Frau weiß, wie groß sie ist«, wiederholt die Sachbearbeiterin.

»Wenn nicht, kein Problem, dann können wir (sie) messen«, fügt sie hinzu und zeigt auf ein an der Wand angebrachtes Maßband. Nun macht sich auf beiden Gesichtern des vorsprechenden Paares Verwirrung breit. Die Sachbearbeiterin steht routiniert von ihrem Bürostuhl auf, umrundet den Schreibtisch, der den Platz zwischen ihr und dem vorsprechenden Paar ausfüllt, geht an den beiden vorbei und berührt mit ihrer rechten Hand ein an der Wand angebrachtes Maßband.

Mann und Frau drehen synchron ihren Oberkörper nach links, damit ihr Blick weiterhin der Mitarbeiterin folgen kann. »Kein Problem, wir können messen«, wiederholt diese und gibt der Frau zu verstehen, dass sie aufstehen und zu ihr kommen soll. Nun steht das Paar auf und tritt an die Wand mit dem Maßband heran. Während die Frau nach der passenden Position sucht, versuchen die Behördenmitarbeiterin und der Ehemann mittels eines Buchs, das auf dem Kopf der Frau platziert wird, ihre Körpergröße am Maßband abzulesen.

(Vignette »*Wissen Sie, wie groß Sie sind?*«, ABH Berlin, 2013, AL)

Der Zeitpunkt, an dem der Anlass für die Frage nach der Körpergröße der Ehepartner:in explizit erklärt wird, variiert in den zahlreichen Interaktionen zwischen Behördenmitarbeiter:innen und vorsprechenden Migrant:innen – oder bleibt mitunter ganz aus. Schließlich wiederholt sich diese Abfolge von Frage, Unverständnis und anschließender Vermessung der antragstellenden Person für die Mitarbeiterin mehrmals innerhalb eines Arbeitstags und bis zu hundertfach innerhalb eines Arbeitsmonats. Welchem Paar sie bereits erklärt hat, dass ihre Computermaske schlichtweg einen Eintrag für »Körpergröße« der antragstellenden Migrant:innen vorsieht, und welches sie noch nicht darüber unterrichtet hat, kann sie aufgrund der ausgeprägten *Redundanz* solcher Situationen oftmals nicht mehr überblicken.⁵

Im Zeitraum der Feldforschung im Wirkungsraum der Ausländerbehörde (2012 und 2013), aus dem die vorangehende Vignette stammt, verfügten nicht alle ausländischen Nationalpässe über Einträge aktueller biometrischer Daten. Zwar enthielten viele ausländische Pässe beziehungsweise Reisedokumente Angaben zur Körpergröße. Aufgrund der langen Gültigkeitsdauer der vorgelegten Reisedokumente kam es jedoch wiederholt vor, dass diese Körpermaße und Passbilder aus dem Kindes- oder Jugendalter der Besitzer:innen enthielten. Aber auch Pässe

5 Zur Rolle der Redundanz in migrationsbürokratischen Begegnungen siehe auch Kapitel 6.

oder Reisedokumente ohne Angaben zur Körpergröße überreichten Migrant:innen den Behördenmitarbeiter:innen.

Im Zuge der Titelerstellung für Ausländer:innen, denen ein Aufenthalt in Deutschland gewährt wurde, vervollständigten die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde die im Computersystem der Behörde erforderlichen biometrischen Daten. Neben der Körpergröße wurde die Augenfarbe⁶ der Antragsteller:innen vermerkt. Auch das Einreichen eines biometrischen Passbilds, das »nicht älter als sechs Monate« sein durfte, war für die Migrant:innen obligatorisch. Zudem wurden die Fingerabdrücke der Antragsteller:innen digital erfasst. Das Festhalten der physischen Charakteristika von Migrant:innen dient den zwei Arten der Personenerkennung: der *Identifikation* und der *Verifikation*. Die Identifikation klärt die Frage, um welche Person genau es sich bei einem Individuum handelt. Die Verifikation gibt darüber Auskunft, ob es sich bei einer Person tatsächlich um diejenige handelt, die sie vorgibt zu sein. Beide Verfahren basieren auf dem Abgleich zwischen biometrischen Daten, die eine vorsprechende Person analog als Eintrag im Reisedokument oder unter Zuhilfenahme eines anerkannten elektronischen Speichermediums (z. B. Chip) vorweisen kann, mit den personenbezogenen Informationen, die eine Behörde über diese Person bereits sammeln konnte (siehe auch Scheffer 1997).

Wie zu Beginn dieses Kapitels dargelegt, zeichnet sich die Alltagsarbeit der Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde dadurch aus, dass zu den Personen, deren Identifikation, Verifikation und migrationsbürokratische Prozessierung sie vollziehen, kein oder lediglich ein lückenhafter Datensatz zum Abgleich existiert. Der Erstkontakt zwischen Migrant:innen und Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde ist daher stets von unvollständigen personenbezogenen Datensätzen geprägt. Oftmals weisen weder das Verwaltungssystem der Berliner Ausländerbehörde (PAULA) noch das bundesweite Ausländerzentralregister (AZR) noch europäische Datenbanken (z. B. Eurodac) vollständige Datensätze erstmals vorsprechender Migrant:innen auf. Insbesondere Antragsteller:innen, deren Geburts- und bisheriger Lebensort außerhalb der Bundesrepublik lag, reichten im Jahr 2013 regelmäßig Dokumente und Identitätsnachweise ein, die *nicht* den nationalen Verwaltungsstandards der Bundesrepublik entsprachen.

Die jeweiligen lokalen, nationalen und gegebenenfalls europäischen Datensätze der Migrant:innen vervollständigten Behördenmitarbeiter:innen über die *Frage nach den Daten*. Diese Frage kann schriftlich über

- 6 Der gezielte Blick von Behördenmitarbeiter:innen in die Augen von Migrant:innen zwecks Bestimmung der Augenfarbe stellte mitunter eine irritierende Nähe zwischen den beiden Personen her. In Fällen, in denen Behördenmitarbeiter:innen die Augen und das gesamte Erscheinungsbild einer Person für besonders attraktiv befanden, wurde – unter dem Vorwand von Schwierigkeiten bei der korrekten Farbestimmung – die Konsultation von Kolleg:innen angefragt.

Formulare und Fragebögen gestellt werden oder kann durch den Übertrag biometrischer Daten aus vorliegenden ausländischen Lichtbilddokumenten, die bislang noch nicht in entsprechende Datenbanken eingespeist wurden, geklärt werden. Eine dritte Variante, den Datensatz einer Migrant:in entsprechend der Landes-, nationalen und supranationalen Norm zu vervollständigen, ist die hier beschriebene mündliche Abfrage, an die sich eine Vermessung der Körpergröße oder die Feststellung der Augenfarbe durch die Behördenmitarbeiter:in anschließen kann.

Die Frage »Wissen Sie, wie groß Sie sind?« stellt sich vor diesem Hintergrund als klassische personendatenbezogene Frage der deutschen Migrationsbürokratie heraus. Die Art, in der die Frage regelmäßig formuliert wird, deutet auf die Erfahrung der Behördenmitarbeiter:innen hin, dass viele Migrant:innen ihre Körpergröße nicht kennen. Diejenigen Migrant:innen, die ihre Körpergröße nicht wissen und die Bedeutung dieser Angabe im Kontext der deutschen Migrationsbürokratie nicht einordnen können, verwirrt diese Frage in der Regel. Auch Migrant:innen, die um die migrationsbürokratische Relevanz biometrischer Daten wissen, irritiert eine solche Ansprache. Sie wundern sich über die *Art* der Fragestellung. Insgesamt werden Fragen solcher Art, wenn überhaupt, erst verzögert als standardisierte Datenabfrage erkannt.

Art und Umfang der biometrischen Daten, die Behördenmitarbeiter:innen erheben, sind durch die Computermaske vorgegeben. Weiterführende Informationen können in Form von Kopien, Scans und Vermerken in die jeweiligen elektronischen oder analogen »Ausländerakten« eingespeist werden. Die neu eruierten oder generierten Daten werden auf diesem Weg zu Informationen in staatlichem Besitz, sie werden zum Teil des Abbilds, das der Staat von den jeweiligen Personen ›sieht‹ (Scott 2008).

*(zu b) Die Frage nach der Echtheit einer Partnerschaft –
Prüfung eines Themenbereichs, der nicht prüfbar ist:*

Die meisten Aufenthaltstitel im Jahr 2013 wurden in Deutschland auf Basis familiärer Gründe (§§ 27 bis 36 AufenthG) verliehen (Destatis 2014: 116–117).⁷ Neben der Erteilung eines Aufenthaltstitels für ausländische Elternteile deutscher Kinder (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG), die in Kapitel 10 weiterführend behandelt wird, ist die bilaterale Ehe beziehungsweise die bilaterale eingetragene Lebenspartnerschaft

7 Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes führt die Aufenthaltstitel für einen »Aufenthalt aus familiären Gründen« in den §§ 27–36 AufenthG auf. Am 31.12.2013 verfügten 1.255.592 ausländische Personen über einen zeitlich befristeten Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (in Kraft getreten am 01.01.2005); davon besaßen 689.013 Personen einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (Destatis 2014: 116–117).

(LPartG)⁸ eine zentrale Fallkonstellation familiärer Gründe (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG).

Infolge ihrer aufenthaltsrechtlichen Wirkung wird die *Echtheit* bilateraler Paarbeziehungen im Kontext der Migrationsbürokratie systematisch in das Feld der »Sichtbarkeit« (Foucault 1975/2008: 893) gerückt und infrage gestellt. Häufig wurde die Skepsis der Mitarbeiter:innen der Migrationsbehörden gegenüber bilateralen Ehen unter anderem im Vereinigten Königreich (z. B. D’Aoust 2018) sowie Belgien (z. B. Mascia 2021, Odasso 2021) und Italien (z. B. Odasso 2021) dokumentiert. Die Prüfung aufenthaltsrechtlich relevanter Paarbeziehungen verlangt zunächst nach einer »Sichtbarkeit« (Foucault 1975/2008: 893) auf Papier. Zweifeln die Behördenmitarbeiter:innen die Echtheit entsprechender Dokumente an, kann die Überprüfung betroffener Urkunden Vertrauensanwäl:innen übertragen werden, wie in der Vignette *Gefälschte Heiratsurkunden* nachgezeichnet wird.

In einem zweiten Schritt kann die Echtheit einer Paarbeziehung trotz adäquater Verschriftlichung angezweifelt werden. Insofern gehören Fragen, die die Glaubwürdigkeit einer bilateralen Paarbeziehung zu eruieren suchen, zum klassischen Fragentypus der nationalen Migrationsbürokratie. Hintergrund dieser Fragen ist der Umstand, dass Ausländer:innen, die eine juristisch verifizierte Paarbeziehung mit einer deutschen Bürger:in eingehen, auf Grundlage von Artikel 6 GG ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erlangen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG). Geregelt wird dieser Anspruch der ausländischen Partner:innen in der gesetzlichen Regelung zum »Familiennachzug zu Deutschen« (§ 28 AufenthG): »Die Aufenthaltserlaubnis *ist* dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat« (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, Herv. AL).

Die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde sind mit der Umsetzung des Aufenthaltsrechts (AufenthG) bei Wahrung des Grundgesetzes deutscher Bürger:innen beauftragt. Durch die Notwendigkeit, im behördlichen Arbeitsalltag einen praktischen Umgang mit Gesetzen finden zu müssen, übertragen sie rechtliche Bestimmungen für sich (und später auch für mich) in einen »verständlicheren Wortlaut«. Die aufenthaltsrechtliche Grundlage der bilateralen Ehe formulierte eine Behördenmitarbeiterin folgendermaßen:

»Jeder deutsche Bürger hat das Recht, in Deutschland zu leben und seine Ehe in Deutschland zu führen. Geht ein deutscher Staatsbürger eine Ehe mit einem Ausländer ein, dann darf er eben auch in Deutschland leben.«

8 Bis zum Inkrafttreten des »Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts« am 01.10.2017 bot das am 1. August 2001 in Kraft getretene LPartG die einzige Möglichkeit, in Deutschland eine gleichgeschlechtliche Paarbeziehung rechtsgültig einzugehen.

Obwohl für Migrant:innen ausländischer Staatsbürgerschaft aus rechtlich fixierten Paarbeziehungen zu deutschen Bürger:innen ein Anspruch auf Aufenthalt in Deutschland hervorgeht, kann der Antrag auf einen Aufenthaltstitel dennoch vonseiten der Behördenmitarbeiter:innen abgewiesen werden. Denn die Erteilung des Aufenthaltstitels setzt voraus, dass es sich um eine glaubwürdig ›echte‹ Paarbeziehung handelt und

»die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis [nicht] nur zu dem Zweck geschlossen wurde, dem nachziehenden Partner die Einreise nach und den Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen« (Klaus Dienelt 2012:XVII).

Der Nachweis über die Echtheit der Paarbeziehung ist demnach der rechtlichen Wirkungskraft dieser Beziehung vorangestellt.

Glaubwürdigkeit im Kontext der asylbezogenen Migrationsbürokratie

Ethnologische Arbeiten untersuchen immer wieder, wie Evidenzen in unterschiedlichen Kontexten der Migrationsbürokratie hergestellt werden. Im Kontext der asylbezogenen Migrationsbürokratie nach dem Asylgesetz (AsylG), deren Umsetzung durch die Mitarbeiter:innen des BAMF erfolgt, werden die sogenannten *truth claims* (z. B. Fassin/Rechtman 2009) der Geflüchteten oftmals anhand ihres physischen Körpers vorgebracht (z. B. Scheffer 2003, Fassin/d'Halluin 2005). Die medizinische Dokumentation der Spuren von Folter oder Flucht stützt die dargelegte Beweisführung (z. B. Sorgoni 2019, Fassin/d'Halluin 2005). Aller alternativen Beweismittel beraubt wird der Körper zu ihrem einzigen Zeugnis: »[T]he body [...] tells the ›truth‹« (Aas 2006: 145). Je geschundener der Körper, desto stärker die Beweiskraft. Im Umkehrschluss ist ein mangelfreier Körper keine Hilfe mit Blick auf die Nachweispflicht. Wer ausschließlich auf Rechte zurückgeworfen ist, die ihm sein (gesundes) biologisches Sein, »das natürliche nackte Leben« (Agamben 1995/2002: 136) gewährt, muss sich darüber im Klaren sein, dass dieses Leben frei von Rechten ist. Im Kontext der asylbezogenen Migrationsbürokratie wird Agambens Beobachtung besonders deutlich. Nur ein kranker, geschundener Körper »becomes, in a sense, a passport or a password and an unambiguous token of truth« (Aas 2011: 341, siehe auch Aas 2006).

Bestimmte unintendierte Konsequenzen dieses Dilemmas gab Miriam Ticktin bereits im Jahr 2006 zu bedenken. Sie stellte fest, dass *sans papiers*, nichtfranzösische Menschen, die weder über Schriftstücke verfügen, die ihre Person nachweisen, noch anderweitig im Sinne des in Frankreich geltenden Asylgesetzes ihren Aufenthalt im Land rechtfertigen können, ihren Körper absichtlich Verletzungen oder Infektionen aussetzen, um Rechte beanspruchen zu können, die nur dem Anschein nach allen »human beings« (Ticktin 2006: 3) zustehen.

Können die migrationsbürokratisch Befragten weder Dokumente noch körperliche Spuren nachweisen, die ihre Migrationsgeschichte stützen, wird ihr *Narrativ zum Ort der Beweisführung*. Das Narrativ ihrer Bedürftigkeit wird von ihrer individuellen Glaubwürdigkeit getragen beziehungsweise von ihrer »Un-Glaubwürdigkeit« (Scheffer 2003: 423) untergraben. Ob die vorsprechenden Personen als glaubwürdig zu betrachten sind, ist stets Teil der Antragsprüfung:

»Die Feststellung von Un-Glaubwürdigkeit im Asylverfahren ist ein verwegenes Unterfangen. Einzelscheider/innen müssen von Bewerberinnen oder Bewerbern berichtete Ereignisse und Zusammenhänge beurteilen – und zwar verfahrensöffentlich. Aus ›sachtypischen Gründen‹ gibt es für die Verfolgung keine Beweise, nur ›Aussagen in eigener Sache‹. Und was es noch schlimmer macht: die Beamt(inn)en sind dabei mit Lebenszusammenhängen konfrontiert, die ihnen ›fernliegen‹ und fremd sind. Entschieden werden muß gleichwohl: anerkennen oder ablehnen! Wie ist dies praktisch möglich und durchführbar?« (Scheffer 2003: 423)

Oftmals werden Anträge auf Asyl als eine Kombination von Nachweisen konstruiert, die auf Körper, Narration und Papier basieren. Die Glaubwürdigkeit der Asyl beantragenden Personen kann sich sowohl aus den narrativen, physischen und papiernen Belegen speisen als auch der Bewertung dieser Beweise zugrunde liegen. Der Umstand, dass die Feststellung von Glaubwürdigkeit eines Menschen ein Unterfangen ist, das an sich nicht von den damit beauftragten Personen geleistet werden kann, gibt durchaus zu denken, bleibt jedoch ohne Konsequenz: »Entschieden werden muß gleichwohl« (Scheffer 2003: 423).

Konfrontiert mit der Notwendigkeit, trotz unauflösbarer Komplexität der Aufgabe über die Glaubwürdigkeit der Vorsprechenden urteilen zu müssen, greifen die Behördenmitarbeiter:innen bei der Bearbeitung der Asylanträge auf den Wissenskorpus zurück, der in der vorliegenden Arbeit als »eigenes Leben« bezeichnet wird. Affolter (2022) beschreibt in diesem Zusammenhang die Befragung eines Asylbewerbers durch eine Mitarbeiterin einer Schweizer Asylbehörde. In seiner Erzählung sprach der Mann von Botengängen, die er für seinen Vater übernahm. Er erklärte, dass er den Inhalt der Briefe, die er transportierte, nicht gekannt habe. Im gleichen Zuge erläuterte er, dass es diese Übermittlungstätigkeit gewesen sei, die ihn dazu gezwungen habe, sein Land zu verlassen. Im Abgleich mit ihrem »eigenen Leben« konnte die Behördenmitarbeiter:in zwar das Übernehmen von Botengängen für den eigenen Vater nachvollziehen. Das akzeptierte Unwissen über den Inhalt der Schriftstücke erschloss sich ihr hingegen nicht:

»If I were your father and I gave you a letter to take to someone nearly every day, you would ask me, even if you respected [me]. *You would say*: ›Of course I'll take the letter, father, but what are those letters you're asking me to deliver?‹« (Affolter 2021: 1078, Herv. AL)

Auch in Scheffers Publikationen lassen sich Gesprächsstellen zwischen Behördenmitarbeiter:innen und Asylantragsteller:innen identifizieren, in denen Behördenmitarbeiter:innen die Glaubwürdigkeit ihres Gegenübers zu evaluieren suchen, indem sie sich durch ihr Wissen über ›ihr eigenes Leben‹ inspirieren lassen.

»Kennen Sie vielleicht einen Feiertag im Irak?« (Scheffer 2003: 434), fragte der Mitarbeiter der deutschen Asylbehörde sein Gegenüber wiederholt. Die Antwort des Vorsprechenden, er lebte auf dem Dorf und könne *infolgedessen* keinerlei Kenntnis über »Feiertag[e] im Irak« (Scheffer 2003: 434) gehabt haben, ergab für den Behördenmitarbeiter keinen Sinn. Aus seiner Perspektive schien kein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem dörflichen Wohnort und der Unkenntnis nationaler Feiertage zu bestehen. Dem Vergleich mit dem ›eigenen Leben‹ konnte diese Argumentationslinie demnach nicht standhalten und speiste infolgedessen den Verdacht der Unglaubwürdigkeit der vorsprechenden Person.

Glaubwürdigkeit im Kontext der aufenthaltsbezogenen Migrationsbürokratie

Auch im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen nationalen Migrationsbürokratie ist Glaubwürdigkeit ein relevantes Konzept. Allerdings sind es insbesondere soziale Beziehungen, die sich als glaubwürdig, als »echt« darstellen müssen. Im aufenthaltsrechtlichen Zusammenhang ist die Prüfung der Echtheit sozialer Beziehungen nicht einem Mangel an papierenen oder physischen Nachweisen geschuldet. Dies zeigt sich besonders deutlich am Beispiel der bilateralen Ehe. Weder das Einreichen der Heiratsurkunde noch das persönliche Erscheinen des Paares in der Ausländerbehörde – beides Voraussetzungen für die Bearbeitung des Antrags – genügen als Echtheitsnachweis der Ehe (Service-Portal Berlin 2003, siehe auch Kapitel 7). Vielmehr bedarf es im Fall der bilateralen Ehe oftmals einer zusätzlichen Prüfung des vorgebrachten *Beziehungsnarrativs*.

Schließlich lehrt der Arbeitsalltag in der Behörde, dass Beziehungen, die »auf dem Papier [echt] sind, noch lange nicht wirklich echt sind«, wie eine Mitarbeiterin »die Sache« erklärte. Dass Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde durch das Anzweifeln von Ehen, die von einem deutschen Standesamt ausgestellt worden sind, die Gültigkeit deutscher Dokumente infrage stellen, spielt im Kontext ihres Arbeitsalltages keine Rolle. Auch die Darstellung des Zusammengehörens durch das Paar sei mit »Vorsicht zu genießen«. Letzteres gilt insbesondere dann, wenn körperlich demonstrierte Zuneigung zwischen den Vorsprechenden »zu offensichtlich« ausfällt.

Erneut ist die migrationsbürokratische Befragung die zentrale Praktik, um Informationen für die notwendige Prüfung zusammenzutragen. Bereits die Themenfindung für die Fragen zur Abschätzung der Echtheit einer

ausländerrechtlich relevanten bilateralen Partnerschaft vollzogen die Behördenmitarbeiter:innen im Rekurs auf ihr ›eigenes Leben‹. Entsprechend befanden sie auch über die Echtheit der geprüften Beziehung vor dem Hintergrund von Konzepten, die ihren eigenen Lebenswelten nahe waren.

Konzepte aus dem ›eigenen Leben‹:
Triade aus Narrativ, Artefakten und Präsenz

Um einer Überprüfung durch die Behördenmitarbeiter:innen zugänglich zu sein, bedarf das abstrakte Konzept ›*Paarbeziehung*‹ einer Übersetzung in prüfbare Kategorien. Die Übertragung einer Beziehung zwischen zwei nach eigener Auskunft miteinander verbundenen Menschen lässt sich entlang der Triade aus Narrativ, Artefakten und Präsenzzeit auffächern. Aus der Perspektive der Behördenmitarbeiter:innen gründet eine Paarbeziehung auf einer (glaubhaften) Kennenlerngeschichte, inklusive ausreichendem Wissenskörper zur anderen Person, einer ereignisorientierten Geschenkkultur sowie einer ausreichenden, physisch gemeinsam an einem Ort verbrachten Zeit der Ehepartner:innen. Das immaterielle Konzept einer Paarbeziehung wird auf diese Weise zu einer materiell greifbaren Verflechtung aus »doings and sayings« (Schatzki 1996: 89), deren einzelne Komponenten durch die migrationsbürokratische Befragung abrufbar und überprüfbar werden.

Um die Echtheit einer reklamierten Paarbeziehung zu untersuchen, griffen die Behördenmitarbeiter:innen, die ich in ihrem Arbeitsalltag begleiten durfte, auf die ihnen bekannten Praktiken des *bureaucratic questioning* zurück. Erneut war die Frage das Werkzeug ihrer Wahl. Aus ihrer Perspektive ist schließlich nicht (nur) die deklarierte, sondern vor allem die »›materielle‹ Struktur« (Reckwitz 2003: 290) der Paarbeziehung relevant, die es nach Evidenzen für eine tatsächlich bestehende oder doch nur vorgetäuschte bilaterale Beziehung zu sichten gilt.

Narrativ. »In bestimmten Kulturkreisen lernen sich die Paare auch auf Skype kennen«, erklärt mir eine Behördenmitarbeiterin.

»Da skypet die Freundin mit ihrem [ausländischen] Mann und sein Cousin oder Freund oder Kollege ist ebenfalls mit im Zimmer. Und dann sehen die beiden [anderen] sich kurz mal auf Skype und irgendwann sprechen die auch mal miteinander. Oder schreiben. Und dann sind sie zusammen«,

stellt sie mir einen ihrer Erfahrung nach typischen digitalen Beziehungsbegriff dar. »Naja, so erzählen sie's zumindest«, fügt sie hinzu. Die Art und Weise, wie eine Liebesbeziehung beginnt, erweist sich für die Behördenmitarbeiter:innen als höchst relevant für die Beurteilung ihrer Echtheit. Eine Behördenmitarbeiter:in erläutert mir die Umstände und Trends des Kennenlernens, die sie aus ihrem Arbeitszusammenhang im Jahr 2013 kannte:

»Früher haben sich die Leute auch viel an Imbissbuden kennengelernt. Jetzt passiert alles im Internet. Aber Hochzeiten waren und sind nach wie vor ein Dauerbrenner. Wer sich da alles kennenlernt! Natürlich gibt es auch das klassische Kennenlernen über Freunde, auf einer Feier oder auch mal bei der Arbeit. Aber bei unserer Klientel hier sind's hauptsächlich [erste Kontakte auf] Hochzeiten oder über Skype. Und über die Familie, das gibt's ja eh.«

Mit der Frage »Wie haben Sie sich kennengelernt?« eröffnen die Behördenmitarbeiter:innen regelmäßig die Befragung eines Paares und fixieren auf diese Weise den Beginn in der Historie der vorgetragenen Liebesbeziehung, den sie in der Ausländerakte notieren. Ebenso werden alle folgenden Antworten des (zum Teil einzeln befragten) Paares auf die Fragen der Mitarbeiter:in schriftlich festgehalten – eine Übersetzungsleistung, die aus retrospektiv formulierten Erklärungen »authoritative ›facts‹« (Dahlvik 2018: 133) schafft. Schließlich werden die beziehungsbezogenen Informationen ebenso routiniert in die Akte der angehenden (§ 6 Abs. 3 AufenthG) oder bereits rechtlich definierten ausländischen Ehepartner:in aufgenommen wie die vorangehende Dokumentation der beziehungsstiftenden Dokumente (z. B. Heiratsurkunde) des Paares und die biometrischen Daten der ausländischen Person. Ziel dieser Ansammlung von Informationen ist es, die deklarierte Paarbeziehung zwischen der deutschen und der ausländischen Person möglichst genau nachzuzeichnen, ausgiebig zu verschriftlichen und für weiterführende und zukünftige (Abgleichs-)Prüfungen bereitzustellen.

Die Fragen, mit denen Behördenmitarbeiter:innen versuchen, der Echtheit der angehenden oder bestehenden ehelichen Beziehung auf den Grund zu gehen, speisen sich zum einen aus behördlich vorgegebenen Themenblöcken. Zum anderen generieren Behördenmitarbeiter:innen Fragekategorien für bilaterale Paare, indem sie Themen aus ihren eigenen, privaten Paarbeziehungen entleihen. Auch für die Prüfung der Antworten der Migrant:innen ziehen die Behördenmitarbeiter:innen oftmals das »eigene Leben« als Referenzrahmen heran.

Da die Relevanz der jeweiligen Themengebiete und die Vorstellungen darüber, welches »Wissen über den anderen« innerhalb einer Paarbeziehung aussagekräftig ist, der individuellen Einschätzung eines jeden Menschen unterliegt, können bestimmte Fragen bei den befragten Migrant:innen zu Unverständnis oder Verwunderung führen. Diese Irritationen können Behördenmitarbeiter:innen jedoch als Indiz für die Unstimmigkeit der Aussagen werten und infolgedessen Zweifel an der Echtheit der reklamierten Paarbeziehung hegen.

Ein klassisches Beispiel ist die Frage nach dem Geburtstag der Partnerin oder des Partners. Während die meisten Behördenmitarbeiter:innen das Geburtsdatum ihrer Ehe- oder Lebenspartner:innen ohne langes Überlegen benennen können und dieses Wissen für wichtig in einer

Paarbeziehung erachten, können viele der befragten Migrant:innen und ihre deutschen Partner:innen den Geburtstag der anderen Person nicht auf Anhieb angeben. Ebenso kann die Aussage von Befragten, dass weder eine Geburtstagsfeier stattgefunden hat noch ein Geburtstagsgeschenk überreicht worden ist, bei den Behördenmitarbeiter:innen zu grundlegendem Zweifel an der Echtheit der vorgetragenen (Liebes-)Beziehung führen. Dass das Konzept ›Geburtstag‹ in der Vorstellung von Individuen, Paaren, Familien und Gemeinschaften mit unterschiedlichem Hintergrund anders bewertet wird und mitunter keinen hohen Stellenwert hat, wurde vonseiten der Behördenmitarbeiter:innen lange Zeit nicht berücksichtigt. Ältere Menschen, die im ländlichen Raum anderer Nationalstaaten geboren sind, können zudem nicht einmal immer ihr eigenes Geburtsdatum rekonstruieren. Sie wissen jedoch, dass das in ihren Dokumenten angegebene Datum nicht ihrem tatsächlichen Geburtstag entspricht. Mitunter handelt es sich um das Datum, an dem die Registrierung vorgenommen wurde, oder um ein standardisiertes Datum (z. B. der erste Januar des jeweiligen Geburtsjahrs).

Erst in den letzten Jahren, so berichten es die Mitarbeiter:innen, wurden sie »aufmerksam gemacht darauf, dass der Geburtstag in anderen Ländern nicht so wichtig ist wie bei uns«. Dennoch scheinen die Fragen nach dem Geburtstag der Partner:in, nach den Ritualen des Feierns und den überreichten Geschenken fest im Fragerepertoire der Behördenmitarbeiter:in verankert zu sein.

Artefakte. Das gegenseitige Überreichen von Geschenken verstehen die Behördenmitarbeiter:innen als zentralen Bestandteil echter Paarbeziehungen. Eine Beziehung ohne Praktiken des Schenkens scheint aus ihrer Perspektive kaum vorstellbar zu sein. Bemerkenswert ist, was genau unter einem Geschenk verstanden wird und welche Dinge und Handlungen aus Sicht der Behördenmitarbeiter:innen nicht dieser Kategorie zugeordnet werden können: Erworbene oder selbstgemachte Gegenstände, Einladungen zu gemeinsamen Unternehmungen oder einem Essen erfüllen die Kriterien eines Geschenks. Das Geschenk darf darüber hinaus ein Gutschein sein – entweder für ein zukünftiges (gemeinsames) Erlebnis oder für den Kauf eines Gegenstandes für die beschenkte Person durch die schenkende Partner:in. Sofern Frauen beschenkt werden, sind gekaufter Schmuck, gebuchte Wellnessprozeduren und überreichte Blumen ebenfalls akzeptable (und erwartungsgemäße) Geschenke. Innerhalb einer Ehe oder Lebenspartnerschaft erfüllen Geschenke im Sinne *der Gabe* (Mauss 1950/1990) eine reziproke »Funktion des Austauschs« (Mauss 1950/1990: 13). Die Behördenmitarbeiter:innen achten bei der Befragung zur Geschenkkultur innerhalb der Beziehung insbesondere auf Reziprozität, auf ein »gerechtes Hin und Her«, wie es ein Behördenmitarbeiter ausdrückte.

Keine adäquaten Gaben sind aus der Perspektive der Behördenmitarbeiter:innen die einmalige oder regelmäßige Bezahlung von

Bearbeitungsgebühren in (aufenthaltsrechtlichen) Verwaltungsprozessen, die regelmäßige Übernahme von Lebensmittel- und Nebenkosten sowie das Überreichen von Geld an die Partner:in oder ihre Familienangehörigen. Die Angabe von Geschenken dieser Form stößt regelmäßig auf Irritation bei Behördenmitarbeiter:innen und wird von weiterführenden Fragen zum ›eigentlichen‹ Geschenk begleitet. Aus der Perspektive der Behördenmitarbeiter:innen handelt es sich bei einem Geschenk um eine ereignisbezogene Zuwendung, die außerhalb der alltäglichen Aufwendungen stattfindet und zu deren Merkmalen die *Einmaligkeit* der Übergabe sowie die *Besonderheit* des Anlasses für das Geschenk zählen.

Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses wird deutlich, warum insbesondere die routinemäßige Übernahme von alltäglichen Lebenshaltungskosten unmöglich ein Geschenk darstellen kann. Ebenso wird das Bezahlen von Verwaltungsgebühren aufgrund seiner Profanität und Regelmäßigkeit nicht als Geschenk angesehen. Im Prozess der Verrechtlichung bilateraler Paarbeziehungen können sich die Bearbeitungsgebühren für Verwaltungsleistungen zu einem beachtlichen Betrag summieren, weswegen die Übernahme dieser Kosten durch ausschließlich eine der Partner:innen regelmäßig *beziehungsintern* durchaus als Schenkung interpretiert wird. Ebenso nehmen die Geldüberweisungen an die im Herkunftsland verbliebenen Familienangehörigen der ausländischen Partner:in einen hohen Stellenwert ein. Die Relevanz und Präsenz der Rücküberweisungen wird bereits ausgiebig diskutiert (z. B. Adams/Page 2005, Taylor 1999, Isabaeva 2013, Conway/Cohen 1998). Diese Geldübermittlungen sind nicht nur als Überlebensstrategie für die im Herkunftsland verbliebenen Familienmitglieder, sondern auch als liebevolle Zuwendung, als Geschenk der deutschen an die ausländische Partner:in zu verstehen. Da die Behördenmitarbeiter:innen vorliegenden ›Feldes‹ jedoch meist in mononationalen Beziehungen lebten, entzog sich die umsorgende und beziehungsfestigende Dimension von Rücküberweisungen weitgehend ihrer Lebenserfahrung.

Neben dem Fokus auf verschenkte Gegenstände oder gemeinsam erlebte oder geplante Unternehmungen richtet sich die migrationsbürokratische Befragung auf beziehungsbestätigende Artefakte wie gemeinsam genutzten Wohnraum. Die Fragen der Behördenmitarbeiter:innen beziehen sich nicht nur auf die Anschrift und einen aktuellen Auszug aus dem Mietvertrag. Vielmehr interessieren sie sich regelmäßig für weiterführende Informationen zur Wohnsituation, die sich über die Beschreibung der Lage der Wohnung innerhalb der Stadt oder des bewohnten Häuserkomplexes bis hin zur Einschätzung der Qualität der Nachbarschaft erstrecken können.

Weitere Fragen können sich auf die innenarchitektonische Gestaltung des gemeinsamen Wohnraums richten. Eine oftmals offen gehaltene Frage nach der Einrichtung des Wohnzimmers ist ebenso denkbar wie die spezifische Frage nach der Farbe des Teppichbodens im Flur. Skepsis

entwickeln die Behördenmitarbeiter:innen, wenn die Fragen zögerlich beantwortet werden oder die Befragten nicht übereinstimmend antworten. Zudem kann das Weglassen von »auffälligen Gegenständen« innerhalb der Beschreibung der innenarchitektonischen Gestaltung zu einem Verdachtsmoment führen. Welche Gegenstände als »bemerkenswert« auffällig eingestuft werden und notwendigerweise Erwähnung finden sollten, bewerten die Behördenmitarbeiter:innen (erneut) im Rekurs auf ihre persönliche Vorstellung von Wohnlichkeit. Als sinngebendes Ordnungs- und Beurteilungssystem fungiert zudem ihre Erwartung eines spezifisch »adäquaten Verhaltens« von Männern und Frauen, das sie im Kontext ihrer eigenen Paarbeziehungen etabliert haben.

Exemplarisch lässt sich ein Fall heranziehen, in dem der männliche Partner angab, ein großes Sportgerät für den Heimgebrauch, einen sogenannten Crosstrainer, neben der Wohnzimmercouch positioniert zu haben. Seine Partnerin erwähnte das auffällige Fitnessgerät bei ihrer Beschreibung der Sofaecke nicht, was die zuständige Behördenmitarbeiterin irritierte. Mir gegenüber erklärte sie im Anschluss an die Befragung:

»So'n eller Crosstrainer?! Wie ungemütlich! Als Frau will man sowas doch nicht neben der Wohnzimmercouch stehen haben, wo man gemütlich sitzen, 'nen Film gucken und 'n paar Chips knabbern ... vielleicht 'ne Brause oder ein Bier trinken möchte. Ist doch ungemütlich mit so 'nem Ding neben dem Sofa!«

Aus ihrer Perspektive ist ein Sportgerät an sich ein bemerkenswerter Gegenstand. Seine Positionierung neben der Wohnzimmercouch (durch den Mann) hätte zudem den Protest der Frau hervorrufen müssen. Schließlich störe es ihr eigenes Verständnis von Gemütlichkeit, hätte ihr Partner ein großes Sportgerät in den Ort integriert, an dem sie sich (als Frau) »entspannen und [...] was gönnen« möchte.

Physische Präsenz. Die Übernahme von Flugkosten für den Partner wird mit Blick auf die Einordnung in die Kategorie Geschenk als grenzwertig wahrgenommen. Zum einen erfüllt ein Flug die Anforderungen der besonderen Ereignishaftigkeit. Zum anderen ist die Reise nach Deutschland beziehungsweise ins Heimatland der ausländischen Partner:in die Voraussetzung für eine Zeit, die von den (angehenden) Eheleuten gemeinsam an einem Ort verbracht werden kann. Diese Tage, Wochen oder Monate, an denen sich die beiden Partner physisch an demselben Ort aufhalten, interpretieren die Behördenmitarbeiter:innen als gemeinsam verbrachte Beziehungszeit. Je länger diese Zeiträume ausfallen, desto positiver wirken sie sich auf die Bewertung der Echtheit der vorgegebenen Beziehung aus. Reisen muss als ein kostspieliges Unterfangen verstanden werden, nicht zuletzt, weil es mit Opportunitätskosten verbunden ist, da der Reisende im Normalfall in der Zeit seines Auslandsaufenthalts seine entlohnte Beschäftigung ruhen lassen muss.

Folglich können die gegenseitigen Besuche bilateraler Paare – je nach Budget – kurz und selten ausfallen.

Videogespräche und schriftlicher Austausch über Skype und andere digitale Kommunikationsdienste ersetzen gemeinsame Treffen und werden für bilaterale Paare zum Ort ihrer Beziehung. Auf Anfrage der Behördenmitarbeiter:innen gilt es, den digitalen Austausch durch Protokollausdrucke nachzuweisen. Während das Ausdrucken der Protokolle Migrant:innen selten Mühe bereitet, stehen die Behördenmitarbeiter:innen vor der Herausforderung, sie interpretieren zu müssen. Richtlinien zu einer adäquaten Anzahl an Video-Chats oder einem glaubwürdigen Verlauf sind in keinem der den Behördenmitarbeiter:innen zur Verfügung stehenden Verwaltungshandbücher zu finden. Vielmehr sind sie bei der Beurteilung der vorgelegten Beziehungsprotokolle auf ihr »Bauchgefühl« und ihre »Erfahrung« angewiesen. Ihr »eigenes Leben« dient als rahmende Referenz der Beurteilung.

Angaben zur physischen Ausgestaltung der Liebesbeziehung oder Erläuterungen zu der Art und Weise, in der die Ehe körperlich vollzogen worden ist, unterbinden die Behördenmitarbeiter:innen umgehend. »Um Gottes Willen, wir wollen nicht wissen, wer wie was macht!«, ruft die Mitarbeiterin aus und erhebt ihre Arme zu einer abwinkend-wegschiebenden Geste, als unser Gespräch im Anschluss an eine Paarbefragung den Aspekt der Körperlichkeit als Bestandteil einer Ehe oder Lebenspartnerschaft berührt. Sie berichtet, dass sich Migrant:innen, die einen Ehegattennachzug nach § 28 AufenthG anstreben, regelmäßig dazu bewegt fühlen, über ihre (ersten) sexuellen Kontakte mit ihrer Partner:in zu berichten. Auch während meiner teilnehmenden Beobachtung in den Behördenbüros kam es immer wieder zu Situationen, in denen Migrant:innen mit dem Bericht ihrer Sexualität einen Beweis für die Echtheit ihrer Paarbeziehung zu erbringen suchten. Die regelrecht panikartige Reaktion der Behördenmitarbeiter:innen auf Details aus diesem Themenfeld zeigte ihre Überforderung mit derartigen Situationen. Im Zusammenhang mit der papierbasierten Migrationsform sind Beweisführungen der Migrant:innen, die Körper fokussieren, nicht erwünscht. Die einzige Ausnahme ist der beschriebene Nachweis ausreichender physischer Präsenz der beiden Partner:innen an einem geografischen Ort, die als grundlegend für eine Paarbeziehung betrachtet wird.

Auswertung der Antworten

Die Prüfung der Antworten der Migrant:innen können die Behördenmitarbeiter:innen auf unterschiedliche Weise vornehmen. Zunächst können sie die Aussagen der ausländischen Partner:in mit ihren früheren Angaben vergleichen, sofern diese bereits in der »Ausländerakte« festgehalten worden

sind: »As an artifact, the file represents the materialization of communication and manifests decision-making processes in the organization« (Dahlvik 2018: 49). Zudem kann eine Befragung beider Partner:innen zeitlich und räumlich getrennt voneinander vorgenommen werden, um anschließend die Antworten vergleichen zu können. Auch frühere Aussagen beider Partner:innen, die bereits als »authoritative ›facts« zum Teil der Akte geworden sind, können zur Bewertung der aktuellen Antworten der ausländischen Partner:in herangezogen werden.

Das für eine ›echte‹ Beziehung notwendige Maß an Übereinstimmung in den Antworten der Partner:innen oder der Grad an Deckungsgleichheit in den Angaben ein und derselben Person zu unterschiedlichen Zeitpunkten der migrationsbürokratischen Prozessierung der ausländischen Partner:in obliegt der Einschätzung der Behördenmitarbeiter:in. Auch in diesen Fällen verlassen sich die Behördenmitarbeiter:innen bei der Beurteilung des Sachverhalts auf ihre Erfahrung oder ihr Bauchgefühl.

Im Kontext der Paarbefragung ziehen Behördenmitarbeiter:innen ihre eigenen Erfahrungen in Paarbeziehungen als Referenzrahmen für die Beurteilung der Antworten heran. Außerdem lassen sie ihre Beobachtungen der betreffenden Paarinteraktion einfließen. Das in ihren eigenen Beziehungen etablierte Verständnis von einem ›adäquaten‹ Verhalten von Männern und Frauen fungiert als sinngebendes Ordnungs- und Beurteilungssystem. Aber auch popkulturelle Narrative, die einen Platz im ›eigenen Leben‹ der Behördenmitarbeiter:innen einnehmen, werden als Referenzrahmen herangezogen. Ein Beispiel ist die Beurteilung von Aussagen von Menschen, die zur Volksgruppe der Sinti gehörten, zu ihren Partnerschaften und familiären Strukturen, indem sie mit Darstellungen von »Zigeunern in Märchen« abgeglichen wurden.

Eine weitere Perspektive boten Behördenmitarbeiter:innen, die erläuterten, dass es nicht genüge, wenn der Deutsche zwar »denke«, er habe eine echte (Liebes-)Beziehung, während die Behördenmitarbeiter:innen ihrerseits jedoch »erkennen würden«, dass dies gar keine echte Beziehung sein könne. Anhaltspunkte für die Deutungshoheit, die Behördenmitarbeiter:innen in diesen Situationen beanspruchen, sind etwa ein großer Altersunterschied oder eine – aus der Perspektive der jeweiligen Behördenmitarbeiter:innen bestehende – ungleiche Attraktivität der Ehepartner:innen.

Auf diese Art navigieren die Behördenmitarbeiter:innen durch die ihnen auferlegte migrationsbürokratische Prüfung von *per definitionem* von außen nicht prüfbar Sachverhalten, wie die Echtheit einer Paarbeziehung, über ihre rechtlichen und bürokratischen Artefakte hinaus. Der Umstand, dass soziale Beziehungen, die nicht nur durch ausländische, sondern auch durch deutsche Urkunden (z. B. die Heiratsurkunde) bescheinigt worden sind, systematisch infrage gestellt werden, unterwandert (ebenso systematisch) die Robustheit dieser bürokratischen Artefakte. In der *umintendierten* Konsequenz dieser Praktiken wird zentralen

Dokumenten des deutschen Personenstandsgesetzes wie der Eheurkunde *de administratione*⁹, durch die Tätigkeit der Behördenmitarbeiter:innen im »Kundenkontakt«, nach und nach ihre Evidenzkraft abgesprochen.

Neben Sachverhalten, die in die Expertise der Behördenmitarbeiter:innen fallen (Daten der personenbezogenen migrationsbürokratischen Verwaltung), und sozial definierten Sachverhalten wie einer Paarbeziehung, deren Echtheit von keiner beziehungsexternen Person beurteilt werden kann, vollziehen die Behördenmitarbeiter:innen die migrationsbürokratische Prüfung in einer weiteren Kategorie. Sie betrifft Sachverhalte, für die es standardisierte Prüfverfahren gibt, über deren Kenntnisse die Behördenmitarbeiter:innen jedoch nicht verfügen. Dennoch sehen sich die Mitarbeiter:innen regelmäßig mit der Notwendigkeit konfrontiert, diesbezügliche Prüfungen vorzunehmen. Erneut erweist sich das »eigene Leben« aus der Perspektive der Behördenmitarbeiter:innen als Referenzrahmen für die migrationsbürokratische Befragung.

(zu c) *Die Frage nach den Sprachkenntnissen –*

Prüfung eines Themenbereichs, die standardisiert möglich ist, für den Behördenmitarbeiter:innen jedoch keine Prüfkompetenz besitzen:

Während die Aufgabe, die Echtheit einer Paarbeziehung über migrationsbürokratische Artefakte hinaus festzustellen, sich als im Grunde unlösbar darstellt und die Behördenmitarbeiter:innen zu alternativen Lösungswegen (und Irritationen) führt, kann die Frage nach dem bestehenden Sprachniveau von Migrant:innen genau und zügig beantwortet werden. Allerdings ist dazu qualifiziertes und zertifiziertes Personal erforderlich. Mitarbeiter:innen der Migrationsbehörden sind Verwaltungsfachangestellte, die kein linguistisches Studium oder Training absolviert haben. Weder das Zertifikat »Deutsch als Fremdsprache« noch das Zertifikat »Deutsch als Zweitsprache« gehörten zu ihren Qualifikationen. Dennoch finden sich die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde regelmäßig in einer Situation wieder, die von ihnen verlangt, das Sprachniveau von Migrant:innen einzustufen zu müssen.

- 9 *De administratione* ist ein Begriff, der einer Schrift des Abtes Suger von Saint-Denis entliehen wird (Speer et al. 2005: 256–371). Suger, der als Begründer des gotischen Baustils gilt, beschreibt darin *die Arbeiten*, die durch sein Zutun an der Cathedra des Königs Dagobert ausgeführt worden sind. In vorliegender Arbeit wird der Begriff für die Arbeiten verwendet, die durch die Mitarbeiter:innen auf Ebene der *street-level bureaucracy* vollzogen werden. Der Begriff *de administratione* verweist auf die Relevanz der oftmals unterschätzten Ebene »der Bürokratie« (Heyman 2004: 488), ihrer Akteur:innen sowie der Praktiken, derer sie sich bedienen und die sich infolgedessen »durch Zeit und Raum« (H. Schäfer 2016: 141) bewegen. Kapitel 9 geht weiterführend auf den Begriff ein.

Die Frau, die vor einigen Minuten mithilfe des an der Wand angebrachten Maßbandes von der Sachbearbeiterin und ihrem Mann vermessen wurde (siehe Vignette »*Wissen Sie, wie groß Sie sind?*«) scheint dem Gespräch zwischen ihrem Mann und der Sachbearbeiterin, das über die Frage-Antwort-Interaktion entstanden ist, nicht mehr zu folgen. Routiniert greift sie in ihre Jackentasche und zieht ein Handy heraus, blickt kurz darauf und steckt es wieder ein.

Die Sachbearbeiterin (richtet sich an den Mann): »Hat Ihre Frau bereits einen Deutschkurs besucht? Im Heimatland?«

Mann: »Nein, aber sie kann ja Deutsch schon ein bisschen.«

Sachbearbeiterin (dem Mann zugewandt): »Naja, so wirklich wissen kann ich das nicht. Sie haben jetzt die meiste Zeit gesprochen hier.« Sie wendet sich der Frau zu und fragt: »Welcher Tag ist heute?«

Die Frau zuckt kurz auf. Die plötzliche Verschiebung der Aufmerksamkeit auf ihre Person scheint für sie unerwartet: »Was? Äh ... Wie bitte?«

Sachbearbeiterin: »Welcher Tag ist heute?«

Frau antwortet zögerlich: »Mo-o-o-ntag!?«

Sachbearbeiterin: »Und?«

Frau: »U-u-u-nd?«

Sachbearbeiterin: »Na, welcher ist denn heute?«

Die Frau greift mit der rechten Hand in Richtung Jackentasche und zieht das Handy wieder hervor: »Montag ... äh ... 15?«, antwortet sie mehr fragend als aussagend.

Sachbearbeiterin: »Okay. Und was haben sie gestern gemacht?«

Die Frau schaut irritiert, zuerst in Richtung der Sachbearbeiterin, dann in Richtung ihres Mannes, dann erneut zur Sachbearbeiterin und sagt: »Wochenende«.

Sachbearbeiterin: »Ja, gestern war Wochenende. Was haben sie denn gemacht am Wochenende?«

Frau immer noch deutlich irritiert: »Schlafen?«

Sachbearbeiterin: »Okay, sie haben ausgeschlafen. Aber was haben sie gemacht am Wochenende?«

Die Frau: »Ähm, Essen?«

Sachbearbeiterin (nun ein wenig frustriert): »Okay. Welche Jahreszeit haben wir gerade?«

Frau mit weit geöffneten Augen und einem fragenden Gesichtsausdruck: »Was?«

Sachbearbeiterin: »Welche Jahreszeit haben wir denn? Frühling? Winter? Sommer?«

Frau: »Was? Äh ... wie bitte? ... Winter?«

Sachbearbeiterin: »Na gut ... ich weiß ja nicht.«

(Vignette *Deutschprüfung bei Familiennachzug*,
ABH Berlin, 2013, AL)

Die Prüfung der Sprachkenntnisse über Fragen ist ein fester Bestandteil der »phase of searching and finding ›facts« (Dahlvik 2018: 134). Das Ergebnis der dargelegten Deutschprüfung wird in der entsprechenden »Ausländerakte« niedergeschrieben und wirkt sich unumgänglich auf die Entscheidung der Sachbearbeiter:in über den Aufenthalt der neu eingereisten Partner:in aus.

Die Gestaltung der Deutschprüfung ist sowohl aus der Perspektive der befragten Migrant:innen als auch der teilnehmenden Beobachtung problematisch. Die irritierenden Fragen sind dem Umstand geschuldet, dass die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde über keine professionellen Kompetenzen im Bereich der Sprachlehre verfügen und dennoch die Prüfung der deutschen Sprachkenntnisse »einfache[r] Art« (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) vornehmen müssen.

Im Bemühen, möglichst einfache Fragen zu formulieren, orientieren sie sich erneut an ihrem »eigenen Leben«. Der aktuelle Wochentag, das vergangene Wochenende, die aktuelle Jahreszeit und das dazugehörige Wetter – all das sind klassische Themen der täglichen Unterhaltung zwischen den Behördenmitarbeiter:innen. Vor diesem Hintergrund entsteht die Annahme, dass auch für Menschen, die die deutsche Sprache erst lernen, Fragen zu diesen alltäglichen Themen (besonders) einfach zu beantworten wären. Ob die Fähigkeit zur Bildung des Präteritums, Perfekts oder Plusquamperfekts im Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), das für die Erteilung des Aufenthalts bei Nachzug aus einem Drittland vorausgesetzt wird, vorgesehen ist, entzieht sich der Kenntnis der Behördenmitarbeiter:innen. Für die sprachlich korrekte Beantwortung der Frage »Und was haben sie gestern gemacht?« (siehe Vignette *Deutschprüfung bei Familiennachzug*) ist die Verwendung einer Vergangenheitsform jedoch unabdingbar.

Unkenntnis zum Inhalt des jeweiligen Sprachniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen war nicht nur bei Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde zu beobachten. Auch

Behördenmitarbeiter:innen, die beispielsweise im Kontext der 2005 eingeführten Integrationskurse beschäftigt und regelmäßig sowohl mit dem Lehrpersonal als auch mit den Teilnehmer:innen der Integrationskurse im Gespräch waren, hatten kein fundiertes Wissen über den standardisierten Referenzrahmen. Regelmäßig überschätzten die in diesem Kontext tätigen Sachbearbeiter:innen die Sprachkenntnisse der vorsprechenden Migrant:innen. Ihre Aussage »Ihr Deutsch ist (doch) gut!«, gerichtet an vorsprechende Migrant:innen, konnte ich ebenso häufig vernehmen wie teilnehmend beobachten, wie diese Einschätzung anschließend durch das GER-kundige Sprachlehrpersonal relativiert wurde.

Fragen im schnellen Wechsel

Den Migrant:innen erschließt sich in der Regel nicht (sofort), welche Funktion die unterschiedlichen Fragen haben, die an sie gerichtet werden. Lediglich bei der getrennt voneinander durchgeführten Befragung der Partner:innen einer Beziehung erklären die Behördenmitarbeiter:innen vorab den Hintergrund ihrer Fragen und ihre Absicht, die Antworten der beiden Partner:innen miteinander abzugleichen. Angesichts der für viele Befragten ungewohnten, behördenüblichen Ausdrucksweise trug der Umstand, dass sie über den Zweck der Befragung informiert wurden, jedoch nur begrenzt zur Klärung der Situation bei.

Der schnelle Wechsel zwischen Fragen unterschiedlicher Art an die Migrant:innen führte zu weiteren Irritationen. Da die Kombination von Fragen, die zu verschiedenen Typen migrationsbürokratischer Prüfkonstellationen gehören, *innerhalb* einer migrationsbürokratischen Begegnung während der Feldforschung nahezu durchgehend teilnehmend beobachtet werden konnte, wird sie als weiterer Befund gewertet. Die hohe Frequenz dieses Wechsels zwischen unterschiedlichen Fragetypen wird als weiteres Charakteristikum migrationsbürokratischer Befragungen betrachtet.

3.3 Zusammenfassung

Die personenbezogene Verwaltung von ›neuen‹ Individuen, Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die dauerhaft in Deutschland leben möchten, ist mit spezifischen Herausforderungen verbunden. Migrant:innen stehen vor der Aufgabe, zahlreiche Facetten ihres Lebens offenzulegen, möglicherweise auch das Leben ihrer Familienmitglieder, und diese Informationen auf eine für die Prüfenden nachvollziehbare Weise zu präsentieren. Auf der anderen Seite (des Tisches) sind Behördenmitarbeiter:innen damit betraut, all diese Bereiche zu überprüfen.

Es wurde dargelegt, wie die beiden Akteur:innengruppen durch die jeweiligen Herausforderungen der migrationsbürokratischen Prüfung navigieren.

Die migrationsbürokratische Befragung erwies sich in diesem Zusammenhang als eine gängige Praktik, Informationen bezüglich der zu prüfenden Themenfelder einzuholen. Dabei reihen sich Fragen, die zu den verschiedenen Typen migrationsbürokratischer Prüfkongstellationen gehören, innerhalb einer Interaktion in regem Wechsel aneinander. Dieses Vorgehen entspricht der Prüfmart, die der klassischen personenbezogenen Verwaltung, die das Individuum »überhäuft«, »erfasst« und »fixiert« (Foucault 1975/1977: 243), entstammt.

In aufenthaltsrechtlich-migrationsbürokratischen Zusammenhängen ziehen die Behördenmitarbeiter:innen diese Praktik nicht nur für (a) Sachverhalte heran, die mittels klassischer bürokratischer Praktiken prüfbar sind und bezüglich derer sie über ausgewiesene Expertise verfügen. Die gleichen Praktiken wenden sie auch auf (b) Lebensbereiche an, die sich jenseits ihrer schriftlichen Dokumentation *per se* nicht extern überprüfen lassen. Eine dritte Prüfkongstellatlon ergibt sich durch (c) die Notwendigkeit, Sachverhalte zu prüfen, für die (international) standardisierte Prüfstandards zwar verfügbar sind, die Kenntnis dieser jedoch außerhalb des Kompetenzbereichs der Behördenmitarbeiter:innen liegt. Ungeachtet von Bestehen oder Abwesenheit von Prüfbarkeit und Qualifikation zur Prüfung, wird, wo ein Prüfauftrag vorliegt, eine Prüfung auch vorgenommen.

In beiden letztgenannten Prüfkongstellatlonen behelfen sich die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, indem sie die erhaltenen Informationen mit Umständen abgleichen, die sie aus ihrem eigenen Leben kennen. Entsprechend werden sowohl die Themenbereiche der Befragung gewählt als auch die Antworten der Migrant:innen vor diesem Hintergrund ausgewertet. In der unntendierten Konsequenz des unerbittlichen Prüfauftrags manifestiert sich der Behelf zur Routine, ohne das hinterfragt wird, ob der Referenzrahmen des »eigenen Lebens« der Behördenmitarbeiter:innen sich im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Prüfung potenziell sämtlicher lebensweltlicher Themen der vorsprechenden Migrant:innen eignet oder nicht. Die einzelnen teils absurden Auswirkungen des Vollzugs dieses potentiell universellen Prüfauftrags wurden anhand der Echtheitsprüfung von Paarbeziehungen vorgetragen.

4. Institutionelle Veränderungen

Wann immer eine Gruppe von Menschen mit der Verwaltung einer anderen Personengruppe beauftragt wird und infolgedessen im Foucault'schen Sinne Kontrolle über diese Gruppe ausübt, lohnt es sich, diesen Auftrag in Hinblick auf mindestens zwei unterschiedliche Aspekte hin zu untersuchen: die »obvious purposes or functions that it serves« und die sogenannten »*hidden forces keeping it in place*« (Abbott 2004: 157, Herv. i. O.). Der Begriff der »forces« darf an dieser Stelle nicht als intendierte zielgerichtete Agenda mit mechanischer Ausführung und klar vorhersehbaren Auswirkungen verstanden werden. Vielmehr handelt es sich um ein Zusammenspiel des spezifischen *institutionellen* Kontextes und der an diesem Ort vorherrschenden *interpersonellen und interhierarchischen* Beziehungen, es geht um die Auswahl der Bereiche, auf die Bezug genommen wird, und die Art, in der diese Bezugnahme vollzogen wird. Diese ineinandergreifenden eigendynamischen Stränge aus diskursiven und nichtdiskursiven Praktiken wiederholen sich fortwährend (Reckwitz 2006, 2008, H. Schäfer 2016) und ziehen durchgehend Konsequenzen nach sich, die nicht immer intendiert und kaum vorhersehbar sind.

Den Ausgangspunkt der in diesem Kapitel vorgestellten Analyse bilden die Modifikationen der Form, in der »Kunden« einen Termin in der Ausländerbehörde erhalten können – eine unumgängliche Voraussetzung für die Beantragung eines Aufenthaltstitels. Die im Zuge der veränderten Terminierungs- und Arbeitsorganisation entstandenen Praktiken greifen dynamisch ineinander und können in ihren Konsequenzen weit über ihren Entstehungskontext hinauswirken.

Die Auseinandersetzung mit dem hier vorgestellten qualitativen Material aus der Berliner Ausländerbehörde folgt Abbotts Ansatz einer »latent functional analysis« (Abbott 2004: 158) im Sinne einer heuristischen Methode. Abbotts Aufforderung, Dinge auf eine alternative, ungewöhnliche und gar »seltsame« Art zu betrachten, eröffnet eine spannende und wichtige Perspektive auf die Veränderungen, denen die behördliche Arbeitsorganisation im Zeitraum der Feldforschung unterzogen wurde. Dieser »odd way to think« (Abbott 2004: 158) bietet sich insbesondere deshalb an, da die Feldforschung in der Ausländerbehörde zeitlich mit der frühen Phase des besagten Transformationsprozesses in den Jahren 2012 und 2013 zusammenfiel. Schließlich begünstigten Veränderungen in der Organisationsstruktur, deren Einführung und vor allem Umsetzung ich teilnehmend beobachten konnte, die »Befremdung der eigenen Kultur« (Hirschauer 1997: 2) – im vorliegenden Fall die Befremdung der in der Berliner Ausländerbehörde vorherrschenden soziokulturellen Praktiken.

4.1 Veränderung des Terminierungssystems

Die »persönliche Vorsprache« in der Ausländerbehörde stellt, wie bereits vorangegangene Kapitel gezeigt haben, eine unumgängliche Voraussetzung für das Einreichen eines Antrags auf Aufenthalt dar. Ohne »Vorsprache« ist keine Antragstellung möglich und ohne Antrag wird kein Aufenthaltstitel gewährt. Den Weg zu einer »Vorsprache« können Migrant:innen als »Laufkunden« oder »Terminkunden« antreten, wobei die zweite Variante im Folgenden in den Blick genommen wird.

Bis zum Jahr 2011 wurden Termine ausschließlich von Behördenmitarbeiter:innen zugewiesen und postalisch versendet. Im Rahmen der »Weiterentwicklung der Kundensteuerung« (LABO 2013: 14) sind Vereinbarung, Verschiebung und Absage von Terminen in den Verantwortungsbereich der »Kunden« verlegt worden. Der Geschäftsbericht der LABO für das Jahr 2012 formuliert die Hintergründe dieser Umstrukturierung folgendermaßen:

»Weiterentwicklung der Kundensteuerung: Bereits im Geschäftsjahr 2011 hat die Ausländerbehörde das Zeitmanagementsystem (ZMS) in ausgewählten Bereichen eingeführt. Um die Online-Terminvereinbarung (OTV) zu ermöglichen, wurde das ZMS mit dem Formularmanagementsystem (FMS) kombiniert. [...] Zeitgleich wurden die Funktionen [sic!] ›Terminabsage‹ vereinfacht und die Möglichkeit der ›Terminänderung‹ eingerichtet, damit auch Terminverschiebungen *vom Kunden selbst* vorgenommen werden können. Dieses Angebot ist, soweit bekannt, bundesweit einzigartig und wird gut nachgefragt. Das Verfahren soll sukzessiv weiter ausgeweitet werden« (LABO 2013: 14, Herv. AL).

Vor dem Hintergrund dieser organisatorischen Veränderung konnten im Rahmen der Feldforschung (insbesondere im Jahr 2013) sowohl Elemente des vorangehenden Systems der Terminierung durch postalische Übersendung von »Einladungsschreiben« und die daran gekoppelte Arbeitsorganisation betrachtet werden als auch Facetten des neu eingeführten digitalen Terminierungssystems sowie die unterschiedlichen organisatorischen und arbeitstechnischen Verbindungen, die beide Arten der Terminierung hervorbrachten, teilnehmend beobachtet werden. Zudem konnten die Auswirkungen der vorgenommenen Veränderungen betrachtet werden.

Dass zum Zeitpunkt der Feldforschung alte und neue Organisations- und Verwaltungspraktiken zeitgleich bestanden, war nicht strategisch gewählt, sondern vielmehr einer der vielen »bumps and coincidences« (Chua 2015: 656) empirischer Studien. Dieser Zufall ermöglichte es jedoch, den »praktischen Einsatz ordnungserzeugender Tätigkeiten [...] zu beobachten« (Bergmann 2006: 645), den die Akteur:innen des Feldes im Zuge dieser Veränderungen vollzogen haben. Die Schlussfolgerungen,

die aus der Analyse des qualitativen Datenmaterials hervorgehen, sind hingegen nicht ausschließlich an den vorliegenden Kontext der Ausländerbehörde gebunden. Vielmehr können sie abstrahiert und im Hinblick auf unterschiedliche »social institution[s] or structure[s]« (Abbott 2004: 157) gedacht werden, in denen die Veränderung der Organisations- und Arbeitsart hinsichtlich der Kontrolle der ihrerseits mit Prüfaufgaben beauftragten Akteur:innen untersucht werden soll: »It doesn't matter, for our purposes, whether that control was planned or accidental. The point is that the search for latent functions often turns up important social forces« (Abbott 2004: 158).

Die persönliche Integrität des Personals, das beruflich im Kontakt mit Empfänger:innen eines Guts steht – ob es sich dabei um monetäre, zugangsbezogene oder anderweitig differenzierte Leistungen handelt –, wird regelmäßig infrage gestellt. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise in klassischen Sicherheitskontexten wie Flughäfen die Frage diskutiert, inwieweit Personal, das mit der Herstellung von Sicherheit beauftragt ist, selbst zur Sicherheitsproblematik beiträgt (z. B. Murphy/Maguire 2015: 161–62). Diese Perspektive bedarf in anderen Zusammenhängen weiterer Erläuterungen.

Im medizinischen Kontext haben Berg und Harterink (2004) die Entstehung der Patientenakte analysiert und gezeigt, wie sich die Dokumentation von einer auf die Ersteller:innen (Ärzt:innen) bezogenen Form hin zu einer auf die verwalteten Personen (Patient:innen) ausgerichteten personenbezogenen Verwaltung entwickelt hat. Diese Veränderung führte sowohl zu strukturellen Anpassungen als auch zur Entstehung neuer alltäglicher Praktiken. In Anlehnung an die historische Studie von Berg und Harterink (2004) untersucht dieses Kapitel vergleichbare organisatorische Veränderungen in der Berliner Ausländerbehörde im Zuge der Einführung eines Online-Terminierungssystems.

Wie Migrant:innen einen Termin erhalten: Online-Terminvereinbarung

»In der *Abteilung IV* [Ausländerbehörde] soll die Online-Terminvereinbarung in zwei Sachgebieten erprobt und die Einführung der elektronischen Akte weiter ausgeweitet werden. Zudem ist ab dem 01.09.2011 der elektronische Aufenthaltstitel einzuführen« (LABO 2011: 26, Herv. i. O.).

Wie der Ausblick auf das Geschäftsjahr 2011 des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) ausweist, war für die kommenden Jahre eine Umstellung der Terminvereinbarung in der Berliner Ausländerbehörde geplant, die als Abteilung IV des LABO geführt

wurde. Das postalische Versenden von Terminen an »Kunden« durch Behördenmitarbeiter:innen sollte in ausgewählten »Sachgebieten« nach und nach abgelöst werden durch ein online verfügbares System, das Migrant:innen die Möglichkeit bieten sollte, ihren Termin bei der Ausländerbehörde selbst zu buchen. Mit dieser Veränderung der »Kundenterminierung« gingen Modifikationen des behördeninternen Organisationssystems einher sowie arbeitsorganisatorische Veränderungen für die Behördenmitarbeiter:innen im direkten »Kundenkontakt«, die die Termine wahrnahmen.

Im Jahr 2013 befanden sich das »Kunden«-bezogene Terminierungssystem und das System der internen Arbeitsorganisation in einem hybriden Zustand. Manche Unterabteilungen, »Sachgebiete« genannt, hatten ihre »Kundenterminierung« bereits vom postalischen Versand durch Mitarbeiter:innen auf das Onlinebuchungssystem umgestellt, andere befanden sich noch im Transformationsprozess. Wiederum andere Unterabteilungen strebten aufgrund ihrer speziellen Zuständigkeiten keine Organisationsveränderung bei der Terminierung von Personen mit ausländerrechtlichen »Anliegen« an. Die von diesen »Sachgebieten« verwalteten Personengruppen sollten auch in Zukunft »Einladungen« mit behördlich festgelegten Terminen per Post erhalten. Lediglich die persönliche Vorsprache der »Laufkundschaft«, die über Wartenummern und die anschließende Interaktion mit Mitarbeiter:innen der Registraturen koordiniert wurde, sollte in allen Unterabteilungen der Ausländerbehörde »für dringende Fälle« weiterhin erhalten bleiben.

Im Zuge der organisatorischen Veränderungen der Terminierung wurde im Eingangsbereich der Ausländerbehörde eine Computeranlage aufgestellt. Das sogenannte *Bürgerterminal* sollte auch »Kunden« ohne privaten Zugang zum Internet die Möglichkeit bieten, einen Termin für ihr ausländerrechtliches »Anliegen« vereinbaren zu können. Gebucht werden konnten Termine sowohl für die erstmalige Beantragung eines Aufenthaltstitels als auch für die Verlängerung eines bestehenden, aber auslaufenden Titels. Wichtig war jedoch, die Buchung korrekt vorzunehmen und einen Termin zu buchen, der ausdrücklich für das eigene ausländerrechtliche »Anliegen« ausgewiesen wurde, da die Buchung unter (beabsichtigter oder versehentlicher) Eingabe falscher Angaben den Termin ungültig machte.

Die Möglichkeit, die Terminbuchungen nun ortsunabhängig online oder am Bürgerterminal in den Räumlichkeiten der Behörde neben der Pförtner:innenloge am Haupteingang eigenständig vornehmen zu können, war – mit Abbotts Worten – der »obvious purpose[...]« (Abbott 2004: 157) dieser Neuerung. »[I]st ja für die [Kunden] besser, wenn sie sich einen Termin selbst buchen können«, erklärten mir Behördenmitarbeiter:innen immer wieder. Zunächst erschien die »Modernisierung« des Terminwesens – wie Mitarbeiter:innen des mittleren Managements

(MmM) diese Veränderungen bezeichneten – als eine komfortable Bereicherung für das Leben der Migrant:innen, da sie ihre ausländerrechtlichen Termine nun selbstbestimmter in ihren Alltag integrieren konnten.

In der Praxis sahen sich Migrant:innen mit mehreren Herausforderungen bei der Bedienung der digitalen Maske der Online-Terminbuchung konfrontiert, wie sie am Bürgerterminal oder in der Webversion zu finden ist. Viele »Kunden« konnten den juristischen Zweck ihres Aufenthalts (§§ 16–17b AufenthG oder §§ 18–21 AufenthG) beziehungsweise die rechtlichen Gründe (§§ 22–26 AufenthG oder §§ 27–36a AufenthG) für ihren Aufenthalt nicht korrekt benennen. Viele Migrant:innen wussten zwar grundsätzlich, dass beispielsweise ihre Ehe, ihr Studium, ihre Arbeit oder auch eine humanitäre Notlage in ihrem Herkunftsland sie zum Verbleib in der Bundesrepublik berechtigte. Sie kannten aber die rechtliche Formulierung ihres Aufenthaltstitels nicht und konnten den entsprechenden Artikel oder Paragraphen im Zuwanderungsgesetz (ZuwandG) nicht angeben. Diese Information war jedoch notwendig, um erfolgreich durch die Bedienoberfläche des Online-Buchungssystems navigieren zu können.

Den Migrant:innen war oftmals nicht bewusst, dass die rechtliche Grundlage ihres Aufenthalts in ihrem Aufenthaltstitel vermerkt war, der sich als »Aufkleber« in ihrem Nationalpass oder als Aufdruck auf dem »Plastikkärtchen« ihres elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) in ihrem Besitz befand. Regelmäßig konnte ich Personen beobachten, die versuchten, sich in den im Bürgerterminal angezeigten Auswahllisten zurechtzufinden und nach einigen Anläufen so verunsichert waren, dass sie ihre Terminbuchung abbrachen.

Darüber hinaus schien die offizielle Bezeichnung des entsprechenden Paragraphen oftmals im Widerspruch zu den tatsächlichen Lebensumständen der Personen zu stehen, die sich um einen Termin in der Behörde bemühten. Prinzipiell wussten sie beispielsweise, dass sie die Ehe mit ihrer jeweiligen deutschen oder ausländerrechtlich besser gestellten Partner:in (§§ 28–29 AufenthG) zu einem Aufenthalt in Deutschland berechtigte oder dass sich ihr ausländerrechtlicher Status von ihrem deutschen Kind ableitete. Auf dieser Grundlage navigierten sie zum (korrekten) Begriff *Familie* in der Drop-down-Auswahlliste der angestrebten Aufenthaltstitel – »Familiennachzug« (§§ 28–29 AufenthG). Der zweite Teil des zusammengesetzten juristischen Begriffs, *Nachzug*, sorgte jedoch regelmäßig für Irritationen bei den Migrant:innen.

In vielen Fällen waren sie bereits seit Jahren in Deutschland wohnhaft und strebten (lediglich) eine Verlängerung ihres aktuellen Aufenthaltstitels an. In *allen* Fällen handelte es sich zwar *de jure* um einen Nachzug zu einem Familienmitglied, *de facto* war dieser jedoch (zu großen Teilen bereits) vollzogen worden, wie bereits ihre physische Präsenz auf dem

Gelände der Ausländerbehörde in Berlin bewies. In hörbaren Selbstgesprächen oder verbalem Austausch mit einer Begleitperson wurden die Bezeichnungen der auf dem Bildschirm zur Auswahl stehenden Aufenthaltstitel thematisiert. Vor dem Hintergrund dieser Unstimmigkeit zwischen ihrer *de facto* bereits existenten und ihrer *de jure* erst angestrebten Lebenssituation brachen sie den Auswahlvorgang oftmals unverrichteter Dinge ab.

Sprachliche Verwirrungen waren eine weitere Herausforderung für die Migrant:innen. Beispielsweise wird im Alltagsgebrauch slawischer Sprachen mit dem Begriff *Visa* auf zweierlei referiert: zum einen auf das Konzept eines Visums im Sinne einer Erlaubnis für die Einreise – ausgestellt von der ausländischen Vertretung des Ziellands im Herkunftsland, zum anderen auf den Aufenthaltstitel – ein Dokument, das im Inland durch die Ausländerbehörde ausgestellt wird und zu einem dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Im Englischen ist *visa* ebenfalls für beide Arten des Dokuments gebräuchlich – sowohl für das Dokument, das zur Einreise befähigt, als auch für den umgangssprachlichen Verweis auf den *residence permit*, ein Dokument, das den dauerhaften Aufenthalt einer Person in einem anderen Land legitimiert.

Durch diese Überlappung wurde der Begriff *Visa* zu einer Art multilingualem *false friend*, der beispielsweise russischsprachige Migrant:innen oder andere, die Englisch beherrschten, bei der Auswahl ihres »Anliegens« für den Termin regelmäßig in die Irre führte. Aus Sorge, eine fehlerhafte Buchung vorzunehmen, klickten die Terminalsuchenden in der Regel einige Male durch den technischen Pfad der Eingabemaske des Buchungsterminals und lasen die angezeigten Buchungsmöglichkeiten laut vor. Führte diese Handlungsabfolge nicht zu einem zufriedenstellenden Ergebnis, löste sich der Blick der Migrant:innen vom Bildschirm des Bürgerterminals und wanderte umher auf der Suche nach einer Person, die ihnen bei der Bedienung des Terminals behilflich sein könnte. Meist fiel ihre Wahl auf Pförtner:innen, deren verglastes »Pförtnerhäuschen« direkt an den Raum mit dem Bürgerterminal grenzte. Daher wurden die Pförtner:innen oft um Hilfe gebeten.

Zu Beginn der Feldforschung war die Computeranlage relativ neu in Gebrauch, weswegen die meisten Pförtner:innen *unisono* »Ich weiß auch nicht« antworteten. Nur Pförtner Nico, der besonders gern Auskunft gab, versuchte sich ab und an gemeinsam mit den Migrant:innen an dem Bürgerterminal. Ohne konkretes migrationsbürokratisches oder juristisches Hintergrundwissen war jedoch auch er schnell von den rechtlichen Begrifflichkeiten der Eingabemaske überfordert. Nach mehrfachen gemeinsamen Probieren und Besprechen brach das *ad hoc* gebildete Eingabe-Team aus Migrant:innen und Security-Mitarbeiter Nico die Terminalbedienung unverrichteter Dinge ab. In anderen Fällen einigten

sie sich auf eine (oftmals falsche)¹ Auswahloption. Nicos Hilfestellung stellte sich folglich als wenig zielführend für eine korrekte Terminbuchung heraus.

Bereits wenige Monate später konnte ich beobachten, wie auch die anderen Pförtner:innen immer öfter den Fragen und dem Wunsch der Migrant:innen nach Hilfe bei der Bedienung des Terminals nachkamen. Die Frequenz der Interaktionen zwischen Migrant:innen und Pförtner:innen während der Bedienung des Bürgerterminals nahm stetig zu. Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit waren innerhalb dieser Zeit nach wie vor wenig zielführend, da sie nicht zu einer korrekten Terminbuchung führten. Eine korrekt vorgenommene Buchung war jedoch die Voraussetzung für die Gültigkeit des reservierten Termins.

Zu beachten hatten die Migrant:innen noch ein weiteres Kriterium der korrekten Terminbuchung. Der Zeitraum, in dem sie eine Terminbuchung vornehmen sollten, war ebenso von der Ausländerbehörde festgelegt wie der Zeitraum, in dem die »Vorsprache« stattfinden sollte. So heißt es diesbezüglich noch 2021 auf der Webseite der Behörde:

»Aufenthaltstitel können in der Regel frühestens 8 Wochen vor Ablauf verlängert werden. Der Termin sollte möglichst 4–6 Wochen vor Ablauf des Visums, der Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte EU liegen« (Service-Portal Berlin 2021).

Im Anschluss an die Auswahl eines »Anliegens« für den gewünschten Termin (siehe oben) wurden die »Kunden« zur Option der Terminauswahl weitergeleitet. An dieser Stelle bemerkten die Benutzer:innen des Online-Portals, dass ohnehin *keine* Termine in dem für sie behördlich vorgegebenen Zeitraum zur Verfügung standen. Erneut sah ich die Migrant:innen am Bürgerterminal sich ratlos umblicken. War jemand von den Pförtner:innen in der Nähe, bestätigten sie den Migrant:innen oftmals: »Ja, sagen viele, dass es keine Termine gibt.«

Die Bedienung des Bürgerterminals und die Deutung der jeweiligen Angaben setzt verwaltungstechnisches und juristisches Wissen voraus, über das Migrant:innen unabhängig von ihrem Bildungsstand meist nicht verfügen (können). Auch lokale Spezifika der jeweiligen Behörde, die Anzahl der vorsprechenden Migrant:innen und die Zusammenstellung der »Kunden« wirken sich auf die Ausgestaltung migrationsbürokratischer Prozesse aus. Neben der systemimmanenten Intransparenz bürokratischer Abläufe kann anhand der vorangehenden und nachkommenden Analysen die Eigendynamik des institutionellen »Innenlebens« der Ausländerbehörde betrachtet werden.

1 Dies konnte ich feststellen, weil ich zu diesem Zeitpunkt der Feldforschung bereits umfangreiches migrationsbürokratisches Wissen angesammelt hatte.

4.2 Von der Veränderung der Organisationsform zur Veränderung der Praktiken

Die Dringlichkeit der alltäglichen »Arbeit im Kundenkontakt« und die Notwendigkeit, die vorgebrachten »Anliegen« möglichst innerhalb *einer* Vorsprache »zu entscheiden« und »abzufertigen«, zwingt die Behördenmitarbeiter:innen auf der Ebene der *street-level bureaucracy* fortwährend zu situationsbedingten Anpassungen ihrer Praktiken. Manche dieser situativ entstandenen Praktiken werden einmalig vollzogen, andere werden durch *Wiederholung* und *Routinisiertheit* (H. Schäfer 2016: 137–158, Reckwitz 2003: 294–296) in das Repertoire der migrationsbürokratischen Praktiken der Behördenmitarbeiter:innen aufgenommen, mit deren Zutun sie entstanden sind. Diese neuen Praktiken können zudem von einem »Sachgebiet« in ein anderes »wandern« oder sich auf »Sachgebiete« anderer aufenthaltsrechtlicher Spezialisierungen ausweiten (siehe hierzu Kapitel 9).

Einzelne Praktiken fließen in die Gestaltung der behördlichen Struktur ein und werden auch aus der Außenperspektive als Veränderungen sichtbar, andere bleiben nicht nur *Outsidern* verborgen, sondern auch Kolleg:innen, die in thematischer oder physischer Distanz zu den entstandenen oder veränderten Praktiken arbeiten. Diese miteinander verwobenen Anpassungsbewegungen lassen sich anhand der terminierungsbezogenen Organisationsänderung nachzeichnen. Die Änderung der Organisationsform erbrachte neben erwünschten Zielen und kalkulierbaren Folgen auch *unvorhergesehene* und *unintendierte* Konsequenzen (Czarniawska/Joerges 1996, Gupta 1995, Sharma/Gupta 2009b, Ticktin 2006) für sowohl unmittelbar als auch auf Umwegen involvierte Akteur:innen.

Die behördliche Terminknappheit, die bereits vor der Umstellung auf eine durch Antragsteller:innen vorzunehmende digitale Terminbuchung bestand, hielt auch während und nach der Umstellung an. Gelang es den Migrant:innen, erfolgreich durch die Eingabemaske des Bürgerterminals (beziehungsweise durch das identisch aufgebaute Online-Buchungssystem) zu navigieren, mussten sie am Ende des digitalen Pfads oftmals feststellen, dass im benötigten Zeitraum – zum Gültigkeitsende ihres aktuellen Aufenthaltstitels – ohnehin keine freien Termine zur Verfügung standen.

Aufgrund der großen Anzahl an »Kunden«, die die Berliner Ausländerbehörde an den »Publikumstagen« aufsuchten und sich immer öfter an der Terminbuchung am Bürgerterminal versuchten, kristallisierte sich der Mangel an *zeitlich passenden Terminen* schnell heraus. Als provisorische Lösung für die längst bekannte, durch die Veränderung der Terminierung jedoch erneut in den Vordergrund gerückte Problematik musste zeitnah eine »unbürokratische Lösung« gefunden werden.

Diese vermeintlich »unbürokratische Lösung« basierte auf einem klassischen bürokratischen Artefakt und manifestierte sich zusehends zu einem der für die Migrationsbürokratie typischen »etablierten Provisorien« (P. Schäfer 2022: 22). Sie war bis ins Jahr 2021, noch acht Jahre später, gültig (Service-Portal Berlin 2021). Der Lösungsansatz bestand darin, der rein bürokratischen Praktik der Terminbuchung und ihrer materiellen Ausführung – der Buchungsbestätigung – einen (lokalen) juristischen Wert beizumessen. Dies wurde vollzogen, indem behördenintern beschlossen wurde, dass die Terminbuchung *an sich* bereits das Fortbestehen eines zuvor gültigen Aufenthaltstitels bewirkte. Auf der Homepage heißt es bis heute diesbezüglich in den »FAQ zur Terminvereinbarung«:

»Ihr Aufenthaltstitel war am Tag der Buchung des Termins noch gültig? Dann wird der Aufenthaltstitel im Bundesgebiet bis zum gebuchten Termin als fortbestehend betrachtet. Dies gilt auch für die Nebenbestimmungen zu Ihrem Aufenthaltstitel.

Das bedeutet: Sie können bis zum Termin weiter arbeiten oder studieren.

Ihre *Buchungsbestätigung* gilt zusammen mit Ihrem bisherigen Aufenthaltstitel als Nachweis über Ihren erlaubten Aufenthalt und kann bei Behörden und Arbeitgebern als entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

Wichtig:

Voraussetzung ist, dass Sie zum gebuchten Termin kommen.

Reisen ins Ausland sind jedoch nur innerhalb der Gültigkeit des Ihnen zuletzt erteilten Aufenthaltstitels möglich« (Service-Portal Berlin 2021, Herv. AL).

Dies »gilt natürlich nur für richtige Aufenthaltstitel und nicht für Duldungen oder sowas«, erklärten mir die Behördenmitarbeiter:innen. Zudem beschränkte sich die Gültigkeit dieser Fortbestehungswirkung mehr oder weniger auf das Land Berlin. Schließlich war den Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörden und den aufenthaltsrechtlicher Kontrollen vornehmenden Polizeibeamten anderer Städte diese Regelung gegebenenfalls nicht bekannt. Auslandsreisen waren vor dem Hintergrund einer solchen Dokumentenlage grundsätzlich nicht gestattet (Service-Portal Berlin 2021). Die Verlängerung des Aufenthaltstitels, die von den Migrant:innen durch eine Terminbuchung hergestellt werden konnte, erhielt somit eine lokal begrenzte juristische Wirkung. Spätestens mit einem faktischen Übertritt über die nationalstaatliche Grenze der Bundesrepublik hatte der abgelaufene Aufenthaltstitel – mit und ohne Terminbuchung – keinerlei rechtliche Wirkung mehr.

Auch vor der Einführung des Online-Terminierungssystems und des Bürgerterminals hatte die postalisch von Behördenmitarbeiter:innen an

»Kunden« versandte »Termin Einladung«, die eine Verlängerung ihres Aufenthaltstitels »begehrten«, eine »fiktionierende« Funktion: Erhielt eine Ausländer:in ein behördliches »Einladungsschreiben« für einen Termin, der *nach* Ablauf der Gültigkeit des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Aufenthaltstitels angesetzt worden war, galt die Aufenthaltserlaubnis bis zum Tag dieses Termins als verlängert. Bereits diese Art des »Fiktionierens« war eine auf *Street-Level*-Ebene hergestellte Modifizierung der im Gesetz niedergeschriebenen »Fiktionierung«. Diese ist in § 8 I AufenthG formuliert, in den Absätzen 3 und 4 hinsichtlich der jeweiligen Fallkonstellationen konkretisiert und unter Absatz 5 verwaltungstechnisch bestimmt: »(5) Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen« (§ 8 I Abs. 5 AufenthG).

Während die ursprüngliche Form des »Fiktionierens« nach § 8 I AufenthG *de jure* festgeschrieben ist und über konkrete Vorgaben für die Akteur:innen auf *De-administratione*-Ebene verfügt, lässt sich bereits die erste Abwandlung dieses Verfahrens durch »das Fiktionieren« per »Einladungsschreiben« nicht mehr im Gesetz finden. Bei dieser Art der Modifikation des »Fiktionierens« handelte es sich, wie dargelegt wurde, um ein »Einladungsschreiben«, *das Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde* ausstellten, die in ihrer Funktion als behördliche Vertreter:innen agierten (im Jahr 2013 meist als Beamt:innen).

Als die Terminbuchung in die Verantwortung der »Kunden« übergeben wurde, ging auch die entsprechende Praktik des Fiktionierens auf die Migrant:innen über. Während diese zuvor ausschließlich von den Behördenmitarbeiter:innen ausgeführt wurde und juristische Wirksamkeit erzeugte, stellten nun die Migrant:innen selbst durch die (aufgezwungene) Möglichkeit, einen Termin für ihr »Anliegen« zu buchen, diese Wirksamkeit her. Analytisch lässt sich festhalten, dass sich die Praktik dadurch ausgeweitet hat, dass nun eine – im Dispositiv konträr positionierte und nicht zuletzt auch quantitativ größere – Akteur:innengruppe die mit der bürokratischen Praktik des Fiktionierens verbundene rechtliche Wirksamkeit herstellt.

Anhand der dargelegten dynamischen Verflechtungen der faktischen, rechtlichen und migrationsbürokratischen Ebenen ist ersichtlich, wie bürokratische Praktiken immer wieder ihren eigentlichen Geltungsbereich übertreten, indem ihnen Behörden juristische Wertigkeit zuschreiben. Gelangen diese Praktiken in den Handlungsbereich weiterer Akteur:innen, »wandert« auch die rechtliche Geltung dieser Praktik *über unterschiedliche Akteur:innengruppen hinweg* mit. Die Ausdehnung der Gültigkeit bürokratischer Handlungsweisen und Artefakte in andere Wertigkeitsbereiche (bis zum Status eines juristischen Faktums) ist beachtenswert und wird in Kapitel 10 erneut aufgegriffen.

Disziplinierungstechnik mit zweifacher Wirkung

Angesichts des offiziell ausgewiesenen Ziels der »Weiterentwicklung der Kundensteuerung« (LABO 2013: 14) und der von den *street-level bureaucrats* der Ausländerbehörde betonten Herstellung von »Kundenfreundlichkeit« sowie der Herbeiführung einer Selbstermächtigung der Migrant:innen kann durch die Einführung des onlinebasierten Terminierungssystems eine *Disziplinierungstechnik mit zweifacher Wirkung* beobachtet werden. Einerseits richtet sich die Disziplinierung an Migrant:innen, die einen Aufenthalt in Deutschland »begehren«, andererseits befinden sich auch Behördenmitarbeiter:innen in ihrem Arbeitsalltag in Feldern der Kontrolle und Disziplinierung, die ihnen zuvor in dieser Intensität fern waren.

Für die Migrant:innen gilt es nun, sich neues bürokratisches und juristisches Wissen zu ihrem ausländerrechtlichen Status anzueignen und die Navigation durch ausländerrechtliche Dokumente aus der Perspektive der Behördenmitarbeiter:innen zu erlernen. Sich selbst als »Fall« (Foucault 1975/2008: 897) begreifen zu müssen, ist für die Migrant:innen ein basaler Teil ihrer bürokratischen Prozessierung. Hierbei handelt es sich um eine bürokratisch-juristische Lesart der *eigenen* Aufenthaltstitel, Formulare und Dokumente, die nunmehr öfter und umfassender von den »Kunden« gefordert wird.

Dies ist umso bemerkenswerter, als zuvor kein Wert darauf gelegt wurde, dass Migrant:innen mit solcher Genauigkeit die einzelnen Bezeichnungen und Facetten ihres (möglichen) juristischen und migrationsbürokratischen Status kannten. Vielmehr konnte man oftmals den Eindruck gewinnen, dass insbesondere rechtsbezogene Informationen ihre Person betreffend von den Behördenmitarbeiter:innen eher zurückhaltend behandelt, zumindest jedoch nicht akzentuiert wurden. Geschuldet war dieser Umstand der Komplexität der ausländerrechtlichen Konstellationen, deren Darlegung die Behördenmitarbeiter:innen weder sich selbst noch ihren »Kunden« zumuten wollten. »Da haben wir gar nicht die Zeit zu«, lautete eine gängige Erklärung der Behördenmitarbeiter:innen. Dass auch ich, obwohl seit Wochen »am Hospitieren«, nach wie vor zahlreiche Nachfragen »zu Paragraphen« hatte, wurde als Demonstration aufenthaltsrechtlicher Vielschichtigkeit und variierender Fallspezifik herangezogen.

Die meisten Migrant:innen, die ich nach ihrem genauen Aufenthaltstitel fragte, konnten – unabhängig von ihrem Bildungsstand und ihrer Aufenthaltsdauer in Deutschland – nicht auf Anhieb den Paragraphen ihres Aufenthaltstitels benennen. Spontan konnten sie nur eine grobe Einordnung ihres Status vornehmen (»Flüchtling«, »habe Duldung«, »Mein Mann ist Deutscher«, »bin mit einer Deutschen verheiratet«, »Kind deutsch«, »wegen Arbeit«, »ich studiere hier«) und die entsprechend

gewährte Aufenthaltsdauer (ein, zwei oder drei Jahre) sowie das Ablaufdatum des Titels (Monat und Jahr) angeben.

Diese grobe, alltagstaugliche Einordnung ihrer aufenthaltsrechtlichen Position entsprach dem vormalig behördlich erwünschten Kenntnisstand der Migrant:innen, wie bereits an anderer Stelle erläutert wurde (Louban 2011). Juristisches Wissen, das Migrant:innen in den Interaktionen mit Behördenmitarbeiter:innen vorbrachten, wurde oftmals disqualifiziert und für »das Anliegen« der besagten Person mitunter als nachteilig ausgelegt. Insbesondere war dies der Fall, wenn »Kunden« auf Gesetze oder andere juristische Schriftstücke (Verordnungen oder Regelungen) gleich zu Beginn der Interaktion mit Behördenmitarbeiter:innen, also noch *vor* Erhalt ihres Aufenthaltstitels, verwiesen. Ein Beispiel hierfür findet sich in der Vorstudie zur vorliegenden Arbeit (Louban 2011). Im Rahmen eines Interviews erklärte mir die Mitarbeiterin der Ausländerbehörde einer großen Mittelstadt, wie sie es wahrnimmt, wenn »Kunden« abgedruckte oder ausgeschnittene Gesetzestexte zur »Vorsprache« mitbringen, die sie auf den eigenen Fall beziehen (Louban 2011: 69–70). Neben einer »Anspruchshaltung«, die Behördenmitarbeiter:innen mit solchen expliziten Verweisen auf Gesetze assoziieren, monieren sie die (von Migrant:innen unterstellte) Unterkomplexität der Rechtsumsetzung:

»Und dann versucht man das halt zu erklären, dass man da noch irgendwie irgendwelche anderen Unterlagen braucht oder, dass sie erst mal'n Antrag stellen müssen. Und dann ... wenn sie dann verknätzt sind, dann kann's auch passieren, dass wir sagen, *so* (lacht) *Wir* sind die Ausländerbehörde: *So* wird's gemacht! Und wenn sie das nicht wollen, dann halt nicht.«

(Interviewausschnitt, ABH einer großen Mittelstadt, 2011,
AL in Louban 2011: 69–70)

*Wie Behördenmitarbeiter:innen Termine abarbeiten sollen:
Einführung des Team-Konzepts*

In »Sachgebieten«, in denen eine Umstellung von behördlich versandten »Terminereinladungen« zur Beantragung einer Titelverlängerung auf die eigenverantwortliche Onlineterminbuchung der Migrant:innen vorgenommen wurde, fand auch eine Umstrukturierung der Bearbeitungszuständigkeiten statt. Zuvor hatten Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde jeweils eine festgelegte Gruppe an »Kunden«, deren ausländerrechtliche Angelegenheiten sie bearbeiteten. Die Zuständigkeit für einzelne »Kunden« wurde vornehmlich über sogenannte »Buchstabenbereiche« organisiert. Jede Behördenmitarbeiter:in betreute eine

bestimmte Anzahl an »eigenen Ausländern«, deren Nachnamen mit den betreffenden Buchstaben begannen (z. B. Fa-Hz).

Für die Migrant:innen bedeutete diese Organisationsform, dass sie sich mit ihren ausländerrechtlichen Angelegenheiten spätestens ab dem zweiten Kontakt mit der Behörde an eine in der Korrespondenz ausgewiesene Ansprechperson wenden konnten. Die Behördenmitarbeiter:innen waren dadurch mit den jeweiligen Fallkonstellationen vertraut. Schließlich waren sie bislang – bis auf Stichprobenkontrollen durch Vorgesetzte – die einzigen, die die »eigenen« Akten zur Hand nahmen. Im Rahmen sporadischer Kontrollen konnten die den *street-level bureaucrats* vorgesetzten Mitarbeiter:innen des mittleren Managements (MmM) regelmäßig eine eigenwillige Aktenführung mittels »Notizzettelchen« (MmM) und »sagen wir mal, speziell formulierten Vermerken« beobachten. Das war nicht der einzige Umstand, an dem sich die Mitarbeiter:innen im mittleren Management störten.

Die Organisation der Termine nach altem Modell mittels »Einladungen« beziehungsweise »Vorladungen« (beide Begrifflichkeiten waren im Gebrauch) beanspruchte regelmäßig einen kompletten Arbeitstag einer ihrer Mitarbeiter:innen. »Man bedenke, 770 Titel müssen allein in unserem Sachgebiet erneuert werden«, erklärte mir eine der »betroffenen« Vorgesetzten. Mit der Umstellung des ausländerbehördlichen Terminwesens auf das Onlinebuchungssystem entfiel das »Vorladungsthema« (MmM) und mit ihm die Notwendigkeit, Einladungsschreiben auszustellen. Die damit einhergehende Entlastung der angespannten Personalsituation im besagten »Sachgebiet« wurde auf der Ebene des mittleren und oberen Managements als ein direkter – und je nach Sprecher:in auch intendierter – Effekt der »Weiterentwicklung der Kundensteuerung« (LABO 2013: 14) durch die Umstellung auf Online-Terminierung beschrieben. Diese Interpretation der veränderten Organisationsstruktur wurde von Behördenmitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« mitgetragen.

Mit Einführung des Online-Terminbuchungssystems wurde auch die interne Arbeitsorganisation umstrukturiert. Zuvor eigenständig agierende Mitarbeiter:innen wurden zu »Teams« zusammengeführt, um die von Migrant:innen digital gebuchten »Kundentermine« zu bearbeiten. Jeweils eine Mitarbeiter:in aus dem gehobenen und eine oder zwei Mitarbeiter:innen aus dem mittleren Verwaltungsdienst bildeten nun eine solche Mitarbeiter:inneneinheit. Der Umfang der jeweils wahrzunehmenden Termine eines »Teams« wurde durch unterschiedliche Faktoren bestimmt. Entscheidend waren unter anderem die Art der ausländerrechtlichen Konstellationen der gebuchten Termine und die zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden der zu einem »Team« zusammengefassten Mitarbeiter:innen.

Innerhalb der »Teams« wurden die von den »Kunden« in besagten Präsenzterminen eingereichten Anträge aufgeteilt. Während die Mitarbeiter:in

aus dem gehobenen Dienst die Bearbeitung von Negativbescheiden und grundsätzlich komplexen Sachverhalten übernahm, waren die Mitarbeiter:innen im mittleren Dienst damit beschäftigt, die »alltäglichen Fälle abzarbeiten«. Zu ihren Aufgaben zählten vor allem die Sichtung der eingehenden Anträge, die Prüfung von Erteilungsvoraussetzungen und das »Fiktionalisieren« bestehender Aufenthaltstitel durch die Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen (§ 81 Abs. 5 AufenthG), falls im Rahmen einer »Vorsprache« noch keine *de jure* gültige Entscheidung über den Antrag eines »Kunden« getroffen werden konnte. Zudem übernahmen sie die Erteilung von Aufenthaltstiteln an die antragstellenden Migrant:innen.

Die Supervision von Mitarbeiter:innen in mittlerem Dienst durch eine vorab bestimmte erfahrene Mitarbeiter:in im gehobenen Dienst war ein grundlegender Teil des neuen »Team«-Konzepts. Auch zuvor hatten Mitarbeiter:innen des mittleren Dienstes, die über wenig Arbeitserfahrung verfügten, regelmäßig Rat bei erfahreneren Kolleg:innen eingeholt. Vor der Umstellung der internen Organisationsstruktur hatten sich die Mitarbeiter:innen des mittleren Dienstes bei »schwierigen Fällen« an eine erfahrene Mitarbeiter:in *ihrer* Wahl gewandt.

Neben grundsätzlichen Charakterzügen (»die ist immer nett«, »die kann man jetzt nicht so oft was fragen«) und persönlichen Präferenzen (»zu der gehe ich gern«) waren die erfahrenen Mitarbeiter:innen für eine bestimmte Tendenz »beim Entscheiden« bekannt. Hatte die hilfesuchende Mitarbeiter:in also den Wunsch oder das »Bauchgefühl«, dass ein konkreter Antrag genehmigt werden sollte, dann richtete sie sich an die Kolleg:in, die dazu neigte, alle Ermessensspielräume zugunsten der Migrant:innen auszulegen. War die Mitarbeiter:in des mittleren Dienstes jedoch der Meinung, dass der fragliche Antrag abgelehnt werden sollte, dann ersuchte sie die Expertise der als restriktiv geltenden Kolleg:in. Auf diese Weise nahmen die Mitarbeiter:innen des mittleren Dienstes auch in komplexen und für sie undurchsichtigen Fallkonstellationen Einfluss darauf, wie der Antrag auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels entschieden werden konnte.

Dieser individuellen Einflussnahme einzelner Behördenmitarbeiter:innen im mittleren Dienst wurde unter anderem durch die Einführung der »Teams« entgegengewirkt, die von Mitarbeiter:innen des mittleren Managements initiiert wurde. Ebenso wurde durch die organisatorische Veränderung dem Einfluss einzelner (beliebter beziehungsweise meinungsstarker) erfahrener Mitarbeiter:innen im gehobenen Dienst Einhalt geboten. Ob diese Wirkung intendiert oder zufälliger Natur war, ist im Sinne Abbots irrelevant: »It doesn't matter, for our purposes, whether that control was planned or accidental. The point is« (Abbott 2004: 158), dass die arbeitsorganisatorische Umstrukturierung diese Auswirkung hervorrief und diese latente Funktion der Veränderung besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Im Zuge der Suche nach latenten Funktionen, zu der Abbott (2004) anregt, eröffnete sich die Sicht auf ein weiteres Moment: Die Mitarbeiter:innen des mittleren Managements versprachen sich (ihrer Aussage nach) durch die Einführung der »Team«-Struktur ähnlichere Entscheidungen der Mitarbeiter:innen auf *Street-Level*-Ebene, insbesondere hinsichtlich aufenthaltsrechtlicher Konstellationen, in denen ein Ermessen der Behördenmitarbeiter:innen rechtlich vorgesehen ist. Die Angleichung und Vorausssehbarkeit aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen waren aus ihrer Perspektive erstrebenswerte Ziele, die durch die geänderte Arbeitsorganisation erreicht werden könnten. Während die Behördenmitarbeiter:innen den antragstellenden Migrant:innen das »Mittelmaß« als Ideal auftragen, indem sie ihnen vermitteln, dass sie weder »zu fordernd« noch zu hoffnungsvoll auftreten sollen (Louban 2011: 82), wünschen sich die Mitarbeiter:innen des mittleren Managements ebenso Mäßigung (und infolgedessen Erwartbarkeit) von ihren Mitarbeiter:innen auf *Street-Level*-Ebene. Die Vorstellung, dass die Haltung der Mitarbeiter:innen im direkten »Kundenkontakt« weder zu naiv noch »[o]verly suspicious« (Affolter 2021: 1075) ausfallen sollte, ist auch bei Mitarbeiter:innen der Schweizer Asylbehörde omnipräsent, wie Affolter (2021) berichtet.

Verändertes Terminierungssystem führt zur Akten-Rotation

Neben der Supervisionsstruktur veränderte sich mit der Umstellung der Arbeitsorganisation auf eine »Team«-Struktur auch die Organisation der Aktenbearbeitung und infolgedessen die Qualität der Aktenführung, die durch die Behördenmitarbeiter:innen im direkten »Kundenkontakt« vorgenommen wird. Formal unterlag die Führung der »Ausländerakten« vor und nach der terminbezogenen Umstrukturierung den gleichen Richtlinien. »In der Praxis« (MmM) hatten die Mitarbeiter:innen jeweils ihren individuellen Stil. Unter Zuhilfenahme von »Notizzettelchen« und, aus Sicht der Vorgesetzten, »speziell formulierten Vermerken« der Mitarbeiter:innen war die Aktenführung zwar für die Mitarbeiter:in, die sie angelegt hatte, lesbar. Für ihre Vorgesetzten und Kolleg:innen stellten sich die Einträge aber oftmals lückenhaft oder schlichtweg unverständlich dar.

Bislang versuchten Mitarbeiter:innen des mittleren Managements der aus ihrer Sicht bestehenden Problematik verbesserungswürdiger Aktenführung mit Stichprobenkontrollen zu begegnen. Gespräche über die Notwendigkeit einer für die behördlichen Zwecke passenderen Aktenführung wurden nach der Aufdeckung von »Problemfällen« durchgeführt. Während dieser Gespräche waren die Mitarbeiter:innen im mittleren Management besonders auf die Kooperationsbereitschaft ihrer

Mitarbeiter:innen angewiesen. Schließlich, so erklärten mir mehrere Mitarbeiter:innen des mittleren Managements unterschiedlicher Unterabteilungen, stünden ihnen »so gut wie keine« Anreiz- und Reglementierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die begrenzte Einflussnahme der Vorgesetzten auf die Arbeitsweise ihrer Mitarbeiter:innen ist unter anderem den »Stellen im öffentlichen Dienst« (MmM) geschuldet. Durch die vordefinierten Ausbildungs- und Einstufungsstrukturen der Verwaltungsarbeit im Allgemeinen und im Beamten:innenverhältnis im Besonderen ist die Entlohnung für eine bestimmte Position stets vorab festgelegt. Auch sind die Karrieremöglichkeiten – im Vergleich zu Unternehmen – stark eingeschränkt. Außerordentliche Leistungen können demnach nicht monetär und nur begrenzt durch Aufstiegsmöglichkeiten gewürdigt werden. Entsprechend eingeschränkt ist die Möglichkeit, Behördenmitarbeiter:innen für negativ auffälliges Verhalten wie ihre Kommunikations- oder Dokumentationsart zu reglementieren. Es bleibt die nachhaltige Aufforderung, an entsprechenden Weiterbildungsangeboten teilzunehmen: »Ich kann [die Person] höchstens zu irgendwelchen Kursen [z. B. Kommunikationskursen] schicken«, erklärte mir die Vorgesetzte, ihr seien »im Grunde [...] die Hände gebunden«. »Im Falle des Falles können sie [die Mitarbeiter:innen ihrer Unterabteilung] immer den Krankenschein zücken«, lautet das Fazit besagter Vorgesetzter. Vor diesem Hintergrund führten Mitarbeiter:innen Akten der »eigenen Ausländer« auf eine Weise, die sie selbst (und nicht ihre Vorgesetzten) präferierten. Bis auf den Unmut ihrer Vorgesetzten hatte diese »spezifische« Aktenführung, wie es die Vorgesetzten formulierten, keine weiteren Konsequenzen.²

Die nunmehr von Migrant:innen vorgenommene Terminbuchung und die Zusammenführung konkreter Mitarbeiter:innen zu »Teams« zogen die Auflösung des Konzepts der »eigenen Ausländer« und »eigenen« Akten nach sich. »Ausländerakten« *rotierten* nun unter den zahlreichen Mitarbeiter:innen einer Unterabteilung. Für die Prüfung eines eingegangenen Antrags auf (weiterführenden) Aufenthalt in Deutschland und gegebenenfalls notwendiger ausländerrechtlicher Prognosen bedarf es der Durchsicht bereits vorliegender Dokumente und vorangehender verwaltungstechnischer Entscheidungen. Der Ort, an dem diese Informationen zu einem konkreten »Fall« gesammelt werden, ist die »Ausländerakte«. Durch deren Sichtung konnten sich die Behördenmitarbeiter:innen demnach einen umfassenden Überblick über die ausländerrechtliche

2 Die Spezifik der nationalstaatlichen bürokratischen Rahmung der vorliegenden Studie soll die Rezipient:innen nicht davon ablenken, dass auch der (semi-)privatwirtschaftliche Sektor einer ausgiebigen Betrachtung seiner bürokratischen Praktiken und deren (un)intendierter Konsequenzen bedarf (siehe auch Heyman 2004: 489).

Entwicklung der antragstellenden Person verschaffen. Vor der Organisationsumstellung ließen die Mitarbeiter:innen bei dieser Standardprozedur ihre *eigene* Arbeit zur vorangehenden Antragsbearbeitung Revue passieren und riefen sich den vorliegenden Fall in Erinnerung.³ Mit der Veränderung der Arbeitsorganisation und der damit einhergehenden Rotation der »Ausländerakten« erhielten die Mitarbeiter:innen unweigerlich Einblick in die Arbeitsweisen – *Aktenführung* und *Entscheidungsart* – ihrer Kolleg:innen. Zusätzlich zu vereinzelt Stichprobenkontrollen ihrer Akten durch eine Vorgesetzte erfuhren Mitarbeiter:innen im »Kundenkontakt« nunmehr eine regelmäßige Überprüfung ihrer bearbeiteten Akten durch Kolleg:innen. Diese Art der *gegenseitigen Kontrolle durch Kolleg:innen gleicher hierarchischer Stufe* ging mit der neuen Form der Terminierung und der entsprechenden Rotation der Akten einher.

Die Weise, in der die Kolleg:in ihre vorangehende ausländerrechtliche Entscheidung getroffen und dokumentiert hat, wurde oftmals so kommentiert, dass alle Personen in der näheren Umgebung es hören konnten. Fragmente wie »Ah, sehr schön« oder »... wie? ... verstehe« reichten akustisch bis zu den Nachbartschen der Kolleg:innen und zu den dort vorsprechenden Migrant:innen. Aber auch Verwunderung über die Entscheidungen und Unverständnis für die Aktenführung wurden immer wieder hörbar geäußert: »... Das verstehe ich jetzt nicht ... warum hat sie hier [Anzahl von Jahren] gegeben und nicht drei [Jahre]?«, »Was hat 'se denn hier gemacht?« oder »Also dat versteh ick ja nun nicht«. Dieses hörbare (Dauer-)Kommentieren und Bewerten von Entscheidungen der Kolleg:innen trug zu dem Geräuschteppich bei, der sich durch den inneren Behördenkorridor zog (siehe Kapitel 2).

Auch außerhalb ihres unmittelbaren Arbeitskontexts positionierten sich Behördenmitarbeiter:innen umgehend zu ausländerrechtlichen Entscheidungen von Kolleg:innen, sobald sie davon erfuhren. Insbesondere aufenthaltsrechtliche Entscheidungen, die von dem ihnen bekannten Standard abwichen, wurden verbal beurteilt. Diese omnipräsente Kommentier- und Bewertungspraktik konnte im Rahmen der Forschung auch außerhalb des behördlichen Arbeitskontexts der Mitarbeiter:innen teilnehmend beobachtet werden, beispielsweise in einem Berliner Kinosaal:

Eine langjährige Mitarbeiterin der Ausländerbehörde erklärte mir, dass sie sich auch außerhalb ihrer alltäglichen Arbeit für die »Integrationsthematik« interessiere. Insbesondere verfolge sie die Diskussionen in Presse und Politik. In dem Gespräch, das sich daraufhin entwickelte, kamen wir auf den Dokumentarfilm »Werden Sie Deutscher« (B. Beyer 2011) zu sprechen und entschieden, den Film in einem kleinen Berliner Kinosaal gemeinsam anzusehen.

3 Manche Mitarbeiter:innen erinnerten sich an erstaunlich viele Fälle im Detail, andere wiederum nicht.

Der Dokumentarfilm porträtiert die Teilnehmer:innen eines der im Jahr 2005 eingeführten Integrationskurse und zeichnet ihre unterschiedlichen Lebenswege nach. Gemeinsam verfolgen wir, die Mitarbeiterin und ich, wie die Kamera Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern in ihrem Alltag begleitet. Wir sehen, wie sie die deutsche Sprache im Unterricht erlernen, ihre beruflichen Perspektiven in der Bundesrepublik eruieren, von ihren Beweggründen für und Gefühlen bei der Migration erzählen und wie sich ihr privates Leben entfaltet. Auch die ausländerrechtliche Seite ihres Lebens wird beleuchtet. Auf der Leinwand können wir mitverfolgen, wie sich ein bilaterales Paar – eine deutsche Frau und ein Mann aus Bangladesch – auf den Termin in der Berliner Ausländerbehörde vorbereitet. Als das Paar das Behördengebäude betritt, pausiert die Aufnahme. Wenig später erfahren die Zuschauer:innen, dass der Aufenthaltstitel des Mannes für zwei Jahre verlängert wurde. »Warum hat 'se da denn zwei Jahre gegeben? Entweder eins oder drei!«, hörte ich meine sachkundige Begleiterin umgehend die Entscheidung ihrer Kollegin kommentieren, wie ich das aus dem behördlichen Alltag bereits kannte.

Im behördlichen Arbeitsalltag konnte die Irritation über die ausländerrechtliche Entscheidung einer Kolleg:in, die bei der Durchsicht einer »fremden Akte« auftrat, unterschiedliche Reaktionen hervorrufen. Manchmal führte die Verwunderung zu einer direkten Bitte um Klärung bei besagter Kolleg:in, manchmal »wurstelt sich« die Mitarbeiter:in selbst durch die ungewohnte Aktenführung und Entscheidungsfindung. Ein anderes Mal wurde bei einer erfahreneren Kolleg:in im gehobenen Dienst nachgefragt, sofern sie nicht diejenige war, die die schwer lesbare Akte produziert oder zu bearbeiten hatte.

Welcher Klärungsweg gewählt wurde, hing von unterschiedlichen Faktoren ab. Neben persönlichen Präferenzen gegenüber kommunikativen oder zurückhaltenden, kollektiven oder individuellen Lösungen bei auftretenden Arbeitsherausforderungen bestimmte das aktuelle Arbeitspensum des Tages und die Wahrnehmung der zur Akte gehörenden »Kunden« (siehe Kapitel 6), welche Reaktionen einem solchen Irritationsmoment folgten. An der Tagesordnung war jedoch eine verbale und für alle Personen in (un)mittelbarer Nähe hörbare Reaktion auf die Lektüre einer »fremden Akte«.

Akustisch und – bei einer kollegialen Nachfrage im Nebenbüro – auch in einer physischen Bewegung auf dem *inneren Korridor* wurde die Irritation oder gar der Unmut über die Aktenführung weitergetragen. Ebenso hallten die versprachlichten Befunde über die in den Akten dokumentierten aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen der Kolleg:innen durch den inneren Korridor. Zweifelsohne erreichte auf diese Weise jede der Mitarbeiter:innen eines Sachgebiets mit der Zeit eine Rückmeldung – wenn nicht in Bezug auf jede einzelne Fallkonstellation, doch definitiv zu ihrem »grundsätzlichen« Arbeitsstil, zu ihren Kompetenzen, über

einen Aufenthaltstitel entscheiden *und* diese Entscheidung nachvollziehbar dokumentieren zu können. Bei vielen (wenn auch nicht allen) Mitarbeiter:innen führte dieser spezifische Feedbackprozess zumindest zu einer Veränderung der Aktenführung. Die Mitarbeiter:innen im mittleren Management führten die zunehmend hochwertigere Falldokumentation mit »verständlicheren Vermerken« und nachvollziehbareren »ausländerrechtlichen Entscheidungen« jedenfalls auf die durch die Rotation der Akten hergestellte Kontrolle unter Kolleg:innen gleicher hierarchischer Stufe zurück:

»Die Sachbearbeiter machen *endlich* anständige Vermerke, führen die Akten sauberer, keiner hat mehr ›seine‹ Akte, in der er rumwurstelt, wie er will und seine eigenen Notizzettelchen hinterlässt.«

(Interviewausschnitt, Mitarbeiter:in im mittleren Management, ABH Berlin, 2013, AL)

Durch die Rotation der Akten, bedingt durch die Umstellung der Terminierungsart, setzte ein Prozess der Regulierung durch Kolleg:innen gleicher hierarchischer Stufe ein. Daher versprachen sich die Vorgesetzten durch die Rotation der Akten und den beschriebenen Feedbackprozess auch eine Angleichung der aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen innerhalb ihrer Sachgebiete. Sie hofften, die Aktenrotation würde dazu beitragen, dass Mitarbeiter:innen, die zuvor »alles ein bisschen nach ihrem Gutdünken« entschieden hatten, ihre Ermessensspielräume möglichst ähnlich auslegten. Die Einführung der »Teams« sollte ebenfalls zur stetigen Angleichung von Entscheidungen bei Fallkonstellationen mit großen Ermessensspielräumen beitragen. Diese neue Arbeitsorganisation umfasste vorgegebene Supervisionswege gegenüber der etablierten freien Wahl, bei Mitarbeiter:innen des gehobenen Dienstes Rat zu suchen. Ob der Zusammenhang zwischen der Aktenrotation und der besseren Aktenführung intendiert oder ein unvorhersehbarer Nebeneffekt der Terminierungsumstellung war, lässt sich nicht rekonstruieren. Es zeigt sich jedoch, dass die Mitarbeiter:innen des mittleren Managements diesen Zusammenhang in ihren Erklärungen darlegen. Gleiches gilt für die Beziehung zwischen der Vorgabe der neuen Arbeitsorganisation in »Teams« und der dadurch angestrebten *Entscheidungsangleichung*, wie sie vom mittleren Management für ihre Mitarbeiter:innen auf *Street-Level*-Ebene angestrebt wurde: Festhalten lässt sich ein (teilnehmend) beobachtbarer Versuch, die Individualität und Subjektivität in der Arbeitsweise der Behördenmitarbeiter:innen, die sie vor dem Hintergrund ihrer *gefestigten Position* gegenüber ihren Vorgesetzten selbstsicher vertraten (siehe Kapitel 5), zu reduzieren.

4.3 Zusammenfassung

Dieses Kapitel blickte hinter die institutionellen Kulissen auf die Dynamiken innerbehördlicher Veränderungsprozesse am Beispiel der Umstellung des Terminierungssystems in der Berliner Ausländerbehörde. Aufgezeigt wurde, welche Herausforderungen die Umstellung der Terminierung für die Migrant:innen bedeutete, sei es bei der Terminbuchung oder hinsichtlich des rechtlichen Wissens, das sie nun über ihren Status erlangen mussten. Zudem wurde diskutiert, welche internen arbeitsorganisatorischen Veränderungen mit dem neuen Terminierungssystem einhergingen. Die Narrative, die die unterschiedlichen arbeitsorganisatorischen Veränderungen rahmen, wurden dargestellt, in die internen Abläufe eingeordnet und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf nichtdiskursive migrationsbürokratische Praktiken analysiert. Die Frage nach der Intention einzelner Umstrukturierungen wurde dabei in den Hintergrund gestellt, wohingegen das facettenreiche Ineinandergreifen arbeitsorganisatorischer Änderungen und interner Bestrebungen des mittleren Managements in ihren Auswirkungen auf der Ebene migrationsbürokratischer Praktiken im Vordergrund stand.

Dieses Kapitel bringt die erste Sektion der vorliegenden Arbeit zum Abschluss. Die Art und Weise, wie sowohl Migrant:innen als auch Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde, die im direkten »Kundenkontakt« tätig sind, durch die deutsche Migrationsbürokratie navigieren, wurde anhand von drei Etappen dargelegt und reflektiert. Auf die Skizzierung der innenarchitektonischen Gegebenheiten und der Aufschlüsselung der Weise, in der sie migrationsbürokratische Begegnungen der beiden Akteur:innengruppen strukturieren und beeinflussen, folgte die Analyse der zentralen Praktik migrationsbürokratischer Zusammenhänge: der Prüfung durch Befragung. Das entsprechende Kapitel arbeitete die Herausforderungen dieser Aufgabe heraus, denen Migrant:innen und Behördenmitarbeiter:innen im Rahmen ihrer Interaktionen begegnen. Mit besonderem Fokus auf die Perspektive der Behördenmitarbeiter:innen wurde deutlich, dass sie mit verwaltungstechnischen Mitteln Sachverhalte prüfen müssen, die entweder *per se* auf diese Weise nicht prüfbar sind oder aber besondere Kompetenzen voraussetzen, über die Mitarbeiter:innen der Ausländerbehörde in der Regel nicht verfügen. Das abschließende Kapitel dieser Sektion legte anhand der Umstellung des Terminierungssystems für »Kunden« der Ausländerbehörde die Dynamik dar, die fortwährende institutionelle und arbeitsorganisatorische Änderungen produziert. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den migrationsbürokratischen Praktiken, die aufgrund der miteinander verwobenen Veränderungsprozesse ebenfalls in ständigem Wandel sind.